



Amt der Kärntner Landesregierung
A – 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Abteilung 7 – Wirtschaftsrecht und Infrastruktur

Wiietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH

**Kapazitätsausweitung Drehrohrofen-
Wiietersdorfer Kärnten**

Teilabnahme- und Änderungsbescheid 7-A-UVP-1131/14-2010

Inhaltsverzeichnis

Spruch.....	Seite 1
Projektunterlagen.....	Seite 1
zusätzliche Auflagen und Bedingungen.....	Seite 5
Rechtsgrundlagen.....	Seite 6
Kosten.....	Seite 6
Begründung.....	Seite 7
Beschreibung des Abnahmegegenstandes.....	Seite 8
Gegenüberstellung Auflagen und Befristungen.....	Seite 11
Geringfügige Änderungen.....	Seite 56
Arbeitsinspektorat.....	Seite 58
Ökologische Bauaufsicht.....	Seite 59
Verkehrsarbeitsinspektorat.....	Seite 59
Verkehr.....	Seite 60
Lärmschutz.....	Seite 61
Hochbau.....	Seite 62
Forsttechnik.....	Seite 62
Sicherheitstechnik, Luftausbreitung, Immissionsschutz.....	Seite 63
Brandschutz.....	Seite 65,72
Abfallwirtschaft.....	Seite 66
Verfahrenstechnik.....	Seite 67
Gewässerökologie.....	Seite 67
Umweltmedizin.....	Seite 74
UVP-Gesamtkoordination.....	Seite 74
Rechtliche Beurteilung.....	Seite 77
Rechtsmittelbelehrung.....	Seite 79



Betreff:

Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH –
Abnahme, **Bescheid**

Datum:	9. August 2010
Zahl:	7-A-UVP-1131/14-2010

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Ing. Mag. Margit Schneider
Telefon:	05 0536 – 30792
Fax:	05 0536 – 30750 oder 05 0536 – 30740
e-mail:	post.abt7@ktn.gv.at

B E S C H E I D

Die Kärntner Landesregierung entscheidet als Umweltverträglichkeitsprüfungsbehörde (UVP-Behörde) erster Instanz in der Verwaltungsangelegenheit der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH vertreten durch die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, FN 228459 W, Am Hof 13, 1010 Wien, betreffend das Vorhaben „Wietersdorf-Kapazitätsausweitung Drehrohrofen – Wietersdorf/Kärnten“ über die Fertigstellungsanzeige und den Antrag auf Genehmigung von Änderungen vom 21.07.2008 und Änderungsgenehmigungsantrag sowie Fertigstellungseinschränkung vom 20.04.2010, wie folgt:

S p r u c h

Gemäß § 20 UVP-G 2000 wird festgestellt, dass das Vorhaben „Wietersdorf-Kapazitätsausweitung Drehrohrofen – Wietersdorf/Kärnten“ abgesehen von den im Befund der Sachverständigen genannten geringfügigen Abweichungen und beantragten Änderungen betreffend den Ersatz der ursprünglich vorgesehenen Aufbereitungsanlage durch die neue Aufbereitungsanlage und die Lagerhalle „Anlieferungen“, die hiemit der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH nachträglich, gemäß § 18 b UVP-G 2000 genehmigt werden – der Genehmigung des Bescheides der Kärntner Landesregierung vom 15.12.2003, ZI 8-UVP-1131/120-2003, entspricht, wobei mit Genehmigungsvermerk dieses Bescheides nachstehende Einreichunterlagen integrierender Bestandteil sind:

- Plan über die Produktionsbereiche und die Werksanlagen, Stand: September 2009,
- Schalungsplan Grundrisse Vorsilo, Plan Nr. 01099/001, der Pabinger & Partner Ziviltechniker Gesellschaft mbH vom 12.12.2001,
- Schalungsplan Ansichten – Schnitte Vorsilo, Plan Nr. 01099/002, der Pabinger & Partner Ziviltechniker Gesellschaft mbH vom 17.04.2002,
- Übersichtsplan Situierung – Fundamente, Plan Nr. 04048/001, der Pabinger & Partner Ziviltechniker Gesellschaft mbH vom 27.07.2004,
- Übersichtsplan Ansichten/Schnitte Einbauteile/Detail von +24,00 m bis +95,90 m, Plan Nr. 04048/002, der Pabinger & Partner Ziviltechniker Gesellschaft mbH vom 29.07.2004,
- Schalungsplan Wand von -0,10 m bis +24,00 m, Plan Nr. 04048/011, der Pabinger & Partner Ziviltechniker Gesellschaft mbH vom 24.09.2004,

- Bewehrungsplan Decke/Bühne +39,00 m Bewehrung Decke, Plan Nr. 04048/263, der Pabinger & Partner Ziviltechniker Gesellschaft mbH vom 19.01.2005,
- Schalungsplan Übersichtsplan Trägerlage Bühne +50500, Plan Nr. 04048/014, der Pabinger & Partner Ziviltechniker Gesellschaft mbH vom 14.12.2004,
- Schalungsplan Übersichtsplan Trägerlage Bühne +61500, Plan Nr. 04048/015, der Pabinger & Partner Ziviltechniker Gesellschaft mbH vom 23.12.2004,
- Schalungsplan Übersichtsplan Trägerlage Bühne +72,500, Plan Nr. 04048/277, der Pabinger & Partner Ziviltechniker Gesellschaft mbH vom 18.02.2005,
- Schalungsplan Übersichtsplan Trägerlage Bühne +84,500, Plan Nr. 04048/286, der Pabinger & Partner Ziviltechniker Gesellschaft mbH vom 16.03.2005,
- Schalungsplan Übersichtsplan Trägerlage Bühne +95900, Plan Nr. 04048/016, der Pabinger & Partner Ziviltechniker Gesellschaft mbH vom 20.05.2005,
- Ausführungsplan Grundriss-Schnitt-Lageplan, Plan Nr. 04048/104, der Pabinger & Partner Ziviltechniker Gesellschaft mbH vom 08.09.2004,
- Detailplan Lagerhalle Grundriss-Schnitt A-A – Details 1 bis 5, Profile 33 bis 37 - Lageplan, Plan Nr. 04033/008, der Pabinger & Partner Ziviltechniker Gesellschaft mbH vom 01.03.2005,
- Detailplan Produktionshalle Lageplan-Grundriss-Schnitt A-A - Schnitt B-B – Schnitt C-C – Profile 38 bis 39, Plan Nr. 04033/009, der Pabinger & Partner Ziviltechniker Gesellschaft mbH vom 29.04.2005,
- Detailplan Schnitte, Plan Nr. 04033/003, der Pabinger & Partner Ziviltechniker Gesellschaft mbH vom 04.11.2004,
- Detailplan Grundriss Ebene +14,71 m Details 1 und 2, Plan Nr. 04033/007, der Pabinger & Partner Ziviltechniker Gesellschaft mbH vom 23.12.2004,
- Ausführungsplan Wasserbehälter, Plan Nr. 459/0707, der Lehner Bau Technik vom 09.07.2007,
- Statikplan Grundriss-Schnitt-Armierung, Plan Nr. 742/1004, der Lehner Bau Technik vom 25.10.2004,

- Bestätigung der statisch-konstruktiven Bearbeitung für Fundamente, Stahlhallen sowie Nebenanlagen der Pabinger & Partner Ziviltechniker Gesellschaft mbH vom 17.09.2009,
- Prüfprotokoll Erdungsanlagen, Rohmühle IV B6, des Elekrounternehmen Scharm Helmut vom 29.11.2009,
- Prüfprotokoll Erdungsanlagen, Wärmetauscher C5, des Elekrounternehmen Scharm Helmut vom 29.11.2009,
- Prüfprotokoll Erdungsanlagen, EB-Ballenlager K13, des Elekrounternehmen Scharm Helmut vom 29.11.2009,
- Prüfprotokoll Erdungsanlagen, EB-Brennstoffaufbereitung K14, des Elekrounternehmen Scharm Helmut vom 29.11.2009,
- Prüfprotokoll Erdungsanlagen, EB-Brennstoffsilos K16, des Elekrounternehmen Scharm Helmut vom 29.11.2009,
- Bestätigung über die richtlinienkonforme Installation der Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung des Elekrounternehmen Scharm Helmut vom 18.11.2005,
- Prüfprotokoll Erdungsanlagen, EB-Chargenlager 1, des Elekrounternehmen Scharm Helmut vom 04.11.2009,
- Prüfprotokoll Erdungsanlagen, EB-Chagenlager 2, des Elekrounternehmen Scharm Helmut vom 04.11.2009,
- Ausbildungsnachweis des Heinz Jandl von der Berufsfeuerwehr Klagenfurt,
- Protokoll Nr. 02/2009 betreffen Evaluierung Brandschutzmaßnahmen der Ingenieur-gemeinschaft Innovative Umwelttechnik GmbH vom 27.10.2009,
- Ergebnis der schalltechnischen Anlagenüberprüfung vom 29.09.2009,
- Plan über die Produktionsbereiche und die Werksanlagen, Stand: September 2009,
- Plan Schema - Notstrom vom 12.07.2004,
- Werksattest vom 01.12.2008,

- Konformitätserklärung (gemäß EN 45014) der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 29.01.2009,
- Konformitätserklärung (gemäß EN 45014) der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 13.02.2009,
- Prüfbericht Nr. 800508-01 der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 23.03.2009,
- Prüfbericht Nr. 800033-2008-08 der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 30.03.2009,
- Prüfbericht Nr. 800033-2008-07 der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 18.02.2009,
- Prüfbericht Nr. 800033-2008-08 der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 18.02.2009,
- Prüfbericht Nr. 800236-2008-01 der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 27.01.2009,
- Konformitätserklärung (gemäß EN 45014) der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 11.08.2008,
- Prüfbericht Nr. 800045-2008-01 der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 27.01.2009,
- Konformitätserklärung (gemäß EN 45014) der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 21.04.2008,
- Prüfbericht Nr. 800033-2008-01 der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 20.11.2008,
- Prüfbericht Nr. 800033-2008-02 der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 20.11.2008,
- Prüfbericht Nr. 800110-2008-01 der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 27.01.2009,
- Konformitätserklärung (gemäß EN 45014) der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 13.05.2008,
- Prüfbericht Nr. 800033-2008-06 der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 20.11.2008,
- Konformitätserklärung (gemäß EN 45014) der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 12.02.2008,
- Konformitätserklärung (gemäß EN 45014) der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 20.03.2008,
- Erklärung der EG-Konformität der emat gmbh Elektro- und Automationstechnik vom 08.09.2009,
- Prüfprotokoll (ÖVE/ÖNORM EN 60439-1) der emat gmbh Elektro- und Automations-technik vom 11.09.2009,
- Anlagenbuch gemäß ÖVE E 8001-6-63 Erstprüfung der PMS Elektro- und Automati-onstechnik GmbH vom 15.05.2006,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +UV-Steuer, der PMS Elektro- und Au-tomationstechnik GmbH vom 21.11.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +VZ-Last Feld 01, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 24.10.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +VZ-Last Feld 2.1, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 24.10.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +VZ-Last Feld 2.2, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 24.10.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +VZ-Last Feld 3.1, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 24.10.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +VZ-Last Feld 3.2, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 24.10.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +VZ-Last Feld 4.1, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 24.10.2005,

- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +VZ-Last Feld 4.2, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 24.10.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +VZ-FU Feld 1, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 24.10.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +VZ-FU Feld 2, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 24.10.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +VZ-FU Feld 3, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 24.10.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +UV-CHARGE, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 21.11.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +UV-Licht Feld 1, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 24.10.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +UV-Licht Feld 2, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 24.10.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +FZ-LAST Feld 1, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 21.11.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +FZ-LAST Feld 2, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 21.11.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +FZ-LAST Feld 3, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 21.11.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +FZ-LAST Feld 4, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 21.11.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +FZ-LAST Feld 5, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 21.11.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +FZ-LAST Feld 6, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 21.11.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +FZ-LAST Feld 7, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 21.11.2005,
- Konformitätserklärung (gemäß Niederspannungsrichtlinie 73/23/EWG, elektromagn. Verträglichkeit 89/336/EWG) der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH,
- Prüfbescheinigung (Sammelschienensysteme für Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen) der Institut „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“ GmbH vom 05.03.2002,
- Test Confirmation (Busbar systems for lowvoltage switchgear assemblies) der Institut „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“ GmbH vom 07.03.2002,
- Prüfbescheinigung (Sammelschienensysteme für Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen) der Institut „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“ GmbH vom 31.08.2000,
- Prüfbescheinigung (Niederspannungs-Schaltgerätekombination) der Institut „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“ GmbH vom 25.09.2001,
- Prüfbescheinigung (Niederspannungs-Schaltgerätekombination) der Institut „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“ GmbH vom 19.06.2001,
- Typprüfbericht Nr. 59 der Siemens AG vom 20.03.2000,
- Typprüfbericht TPB 176 der Siemens AG vom 09.07.2002,
- Typprüfbericht TPB 152 der Siemens AG vom 08.02.2002,
- Typprüfbericht TPB 117 der Siemens AG vom 17.05.2001,
- Typprüfbericht TPB 136 der Siemens AG vom 15.11.2001,
- Typprüfbericht TPB 135 der Siemens AG vom 03.01.2002,
- Typprüfbericht Nr. N 18 der Siemens AG vom 29.05.2000,
- E-Installation WKUE-Fiteranlage (Prüfzeugnis, Beilage Kabel-Motoren-Messungen, Beilage FI-Schalter, Sonstige, Beilage Potentialausgleich, EG-Konformität, Dokumentation) der emat gmbh Elektro- und Automationstechnik, Stand: Juni 08,
- E-Installation WEBS/WEBR Chargenlager 2 (Prüfzeugnis, Beilage Kabel-Motoren-Messungen, Beilage FI-Schalter, Sonstige, Beilage Potentialausgleich, EG-

Konformität, Dokumentation) der emat gmbh Elektro- und Automationstechnik, Stand: Juni 08,

- LWL Messprotokolle (WEBS-Aufbereitung = WEBS-CL2, PATCHFELD-PACKEREI-VERLADUNG = VERLADEMOBIL-OST, Schaltraum Kühler = Leitwarte ZM) der emat gmbh Elektro- und Automationstechnik, Stand: Juni 08,
- Kohlenstaudosierung, Zeichnung Nr. V038444.B02, der Schenk Process GmbH vom 26.11.2004,
- EG-Konformitäts-Erklärung (Meß-Steuer- und Regelsystem für kontinuierliche Waagen) der Schenck Process GmbH vom 21.10.1998,
- EG-Konformitäts-Erklärung (Zellenradschleuse) der Schenck Process GmbH vom 21.08.2002,
- EG-Konformitäts-Erklärung (Massendurchfluß-Meßsystem für Kohlenstaub) der Schenck Process GmbH vom 21.08.2002,
- EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. FSA 07 ATEX 1581 Druckentlastungsklappen der Ing. Lehner Landwirtschaftsbau GmbH & Co KG vom 05.11.2007,
- Montagebericht, Kom.-Nr. 1021.50486, der Thorwesten Vent GmbH vom 05.08.2005
- Überwachung des Kohlenmonoxidgehaltes über das Prozessleitsystem,
- Bericht über die Emissionsmessung von Staub am Klinkerkühlerfilter der Forschungsgesellschaft Technischer Umweltschutz GmbH vom 14.10.2009,
- Benennung der verantwortlichen Person für die Überwachung der staubmindernden Maßnahmen vom 05.11.2009,
- Brandschutztechnisches Gutachten G.ZI. 3762/09 Ing. Dipl. HTL Ing. Peter Anderwald vom 29. April 2010,

dies unter Einhaltung der bereits im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen, sofern diese nicht nachstehend ergänzt, geändert oder hievon abgesehen wird und unter Einhaltung nachstehender zusätzlicher Auflagen und Bedingungen.

Zusätzlich Auflagen und Bedingungen:

- 8 a NEU: Die fachgerechte Umsetzung der gesamten beschriebenen und angedachten brandschutztechnischen Maßnahmen des brandschutztechnischen Gutachtens des Hrn. EUR Ing., Dipl.-HTL-Ing. Peter Anderwald, Zahl: 3762/09 vom 29.04.2010 für die Bereiche der gegenständlichen Teilabnahme ist der Behörde durch Vorlage einer Gesamtbestätigung, ausgestellt durch einen Sachkundigen (z.B. akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker, etc.), binnen eines Monats nachzuweisen.
- 8 b NEU: Die fachgerechte Umsetzung der gesamten beschriebenen und angedachten brandschutztechnischen Maßnahmen des brandschutztechnischen Gutachtens des Hrn. EUR Ing., Dipl.-HTL-Ing. Peter Anderwald, Zahl: 3762/09 vom 29.04.2010 für die Gesamtanlage ist der Behörde durch Vorlage einer Gesamtbestätigung, ausgestellt durch einen Sachkundigen (z.B. akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker, etc.), nachzuweisen.
- 107 a NEU: Mit gefährlichen Stoffen kontaminierte Altreifen und Altreifenschnitzel (Abfall-Schlüsselnummer 57502 77) dürfen nicht angenommen bzw. am Betriebsgelände gelagert und manipuliert werden.
- 107 b NEU: Die Gesamtlagermenge für Altreifen und der bereits für die Beschickung vorbereiteten Reifenschnitzel darf 5.000 t nicht überschreiten.

Hinweis: Hinsichtlich der Fahrwegsbefestigung bzw. der staubmindernden Maßnahmen bei unbefestigten Fahrwegen wird für den Altreifenlagerplatz sinngemäß auf den Auflagenpunkt 147 des UVP-Bescheides Zl. 8-UVP-1131/120-2003 vom 15.12.2003 verwiesen.

136 NEU: Im Zusammenhang mit der Tierverbrennung werden Maßnahmen zur Beweissicherung und Kontrolle auf Grund bestehender EU-Vorschriften und der entsprechenden österreichischen Rechtsvorschriften gefordert:
Für Tiermehltransporte sind Begleitscheindokumente erforderlich, die entsprechend aufzubewahren sind.
Über die Menge der Verbrennung von Tiermehl ist täglich Aufzeichnung zu führen.
Kontrollen durch den Amtstierarzt sind zu gestatten.

137: Der Auflagenpunkt entfällt ersatzlos.

Rechtsgrundlagen: §§ 17, 18b, 19 und 20 UVP-G 2000, BGBl Nr. 697/1993 idGF BGBl I Nr. 2/2008 unter Anwendung §§ 6, 13, 16, 17, 18 Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl Nr. 62/1996 idGF LGBl Nr. 16/2009, Abfallwirtschaftsgesetz - AWG 2002, Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, Arbeitsinspektionsgesetzes - ArbIG, der Kärntner Bauvorschriften – K-BV, § 56 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG

Kosten

Gemäß § 76 Abs 1 und 77 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) BGBl Nr. 51/1991 idGF BGBl I Nr. 20/2009 iVm der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1994, LGBl Nr. 7/1995 sowie der Tarifpost 1995 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl Nr. 109/1995 idGF und § 15 Abs 5 VAIG 1994, wird die Antragstellerin verpflichtet, folgende Gebühr zu bezahlen:

Landesverwaltungsabgabe gemäß TP B XIII.4. LaVwAbgV	€ 610,40
für die örtliche mündliche Verhandlung am 07.09.2009 eine Kommissionsgebühr im Betrag von (5 Amtsortorgane 11/2, 1 Amtsortorgan 8/2 und 3 Amtsortorgane 7/2, also insgesamt 84/2 á € 12,--)	<u>€ 1.008,--</u> € 1.618,40

Der Betrag von **€ 1.618,40** ist binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein bei sonstiger Exekution an die Buchhaltung des Amtes der Kärntner Landesregierung, spesenfrei zu überweisen.

Zusätzlich sind als feste Gebühren für die Beilagen und Anträge **€ 2.516,80** zu entrichten. Die festen Gebühren sind binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides mit beiliegendem Zahlschein auf das Konto des Amtes der Kärntner Landesregierung, spesenfrei zu überweisen. Bei Nichtentrichtung der festen Gebühren wird über die Verletzung der Gebührenvorschriften ein Befund aufgenommen und dieser dem zuständigen Finanzamt übersendet.

Des Weiteren sich für die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung durch die Antragstellerin die Gebühren an den Landesfeuerwehrverband Kärnten, Rosenegger Straße 20, 9024 Klagenfurt am Wörthersee unter Angabe der Bestell Nr. 7-A-UVP-1131-14/2008, ReNr 2009-12621 in der Höhe von € 96,-- binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu begleichen, dies bei sonstiger Exekution. Die Kostenentscheidung hinsichtlich weiterer Bauslagen betreffend nichtamtlichen Sachverständigen oder mitwirkenden Behörden bleibt vorbehalten.

Rechtsgrundlagen für die festen Gebühren:

§ 14 Gebührengesetz 1957, BGBl 267/1957, in der jeweils geltenden Fassung

B e g r ü n d u n g

Die Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH vertreten durch die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, FN 228459 W, Am Hof 13, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 04.12.2008, Nachreichung vom 25.05.2009, konkretisiert mit Eingabe vom 07.08.2009 den Antrag auf Teilabnahme der Rohmehlmühle, des Durchlaufmischsilos, des Wärmetauschers, der Abgasanlage – Entstaubung Drehrohrofen und Rohmehlmühle, der Klinkerentstaubung, des Bahnprojektes, bestehende und neue Lager- und Dosiermöglichkeiten für pulverförmige Ersatzbrennstoffe, geänderter Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage samt inkludierter Brennstoffaufbereitung neu und Verkehrserschließung, betreffend das UVP Vorhaben „Wietersdorf-Kapazitätsausweitung Drehrohrofen – Wietersdorf/Kärnten“ angesucht.

Mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 15.12.2003, ZI 8-UVP-1131/120-2003, wurde die Erweiterung unter Auflagen und Bedingungen nach § 18 UVP-G 2000 grundsätzlich unter Anwendung der GewO, des AWG, der K-BauO, des WRG, des EisbG bewilligt.

Durch Detailgenehmigungsbescheid gemäß § 18 UVP-G 2000 der Kärntner Landesregierung vom 12.03.2007, ZI 7-A-UVP-1131/6-2007, unter Anwendung des EisbG 1957, unter Auflagen und Bedingungen wurde die Baugenehmigung der Anschlussbahn erteilt.

Eingereichte Projektunterlagen den Genehmigungsbescheid betreffend:

- I. eine Zusammenfassung
- II. die technischen Einreichunterlagen (Ordner 1 – 3 datiert mit März 2003)
- III. sowie die Fachgutachten der UVE A – I (Ordner 4 - 6 datiert mit März 2003).

I. Zusammenfassung

- Einleitung
- Der Standort der Anlage
- Projektbeschreibung
- Anlagen- und Verfahrenstechnik der Zementherstellung
- Emissionen
- Die Fachbereich der UVE
- Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt
- Zusammenfassung der UVE
- Tabellenverzeichnis

II. Technische Einreichunterlagen

- Gesamtanlage (Stand 15.06.2002)
- Verfahrensbeschreibung
- Anlagentechnik
- Projekt: Alternativbrennstoffaufbreitungsanlage (PMT)
- Anlagenbeschreibung, Elektrotechnik, Leittechnik, Emissionsmessung
- Anlagenbeschreibung – Schutzmaßnahmen
- Anlagenverzeichnis

Die Umweltverträglichkeitserklärung – UVE ist wie folgt gegliedert:

III. Fachgutachten

- Fachbeitrag Mensch – Humanmedizin
- Fachbeitrag Emissionen – Immissionen
- Fachbeitrag Klimatologie – Ausbreitungsrechnung
- Fachbeitrag Schall – Lärm
- Fachbeitrag Boden und Landwirtschaft
- Fachbeitrag Forstwirtschaft
- Fachbeitrag Verkehr
- Fachbeitrag Raumordnung
- Fachbeitrag Biotop – Ökosysteme
- Fachbeitrag Störfallbetrachtung – Sicherheitsanalyse
- Fachbeitrag Geologie – Hydrogeologie

Beschreibung des Abnahmegegenstandes:

a) **Erweiterung der Produktionskapazität** an Klinker von derzeit 1.050 t/a in einer ersten Stufe auf 1.400 t/a und in einer zweiten Stufe auf 2.200 t/a, entsprechend einer Steigerung von derzeit rd. 320.000 t/a auf rd. 700.000 t/a.

b) **Steigerung der thermischen Verwertung** von derzeit 33.500 t/a auf 80.000 t/a nicht gefährlicher Abfälle und 20.000 t/a gefährlicher Abfälle als sogenannte „Alternativbrennstoffe“.

c) **Ausbau der bestehenden Vorbehandlungs-/Aufbereitungsanlage** von derzeit 15.000 t/a auf 60.000 t/a nicht gefährlicher Abfälle zur Herstellung dieser Alternativbrennstoffe, inklusive Nebenanlage insbesondere der Anschlussbahn. Mit Eingabe vom 4.12.2009, Nachreichung vom 25.5.2009, konkretisiert mit Eingabe vom 7.8.2009, wurde um Teilabnahme der „Rohmehlmühle, des Durchlaufmischsilos, des Wärmetauschers, der Abgasanlage – Entstaubung Drehrohrofen und Rohmehlmühle, der Klinkerentstaubung, des Bahnprojektes, bestehende und neue Lager- und Dosiermöglichkeiten für pulverförmige Ersatzbrennstoffe, geänderter Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage samt inkludierter Brennstoffaufbereitung neu und Verkehrserschließung, betreffend das UVP Vorhaben „Wietersdorf – Kapazitätserweiterung Drehrohrofen – Wietersdorf/Kärnten“ angesucht. Der Teilbereich „**Verkehrerschließung**“ wurde aus dem gegenständlichen Verfahren zur Teilabnahme wieder herausgenommen und wird erst im Zuge der Endabnahme behandelt, da eine vollständige Vorlage von verkehrsbezogenen Projektunterlagen bei der UVP-Behörde noch nicht eingelangt ist.

Folgende Anlagenteile sollen im Rahmen der gegenständlichen Teilendabnahme aus dem gesamten UVP-Verfahren abgenommen werden:

Teilabnahme

Rohmehlmühle KRM	Bestand	
Durchlaufmischsilo KHS Neu Ausführung UVE	Neu	Ausführung UVE
Wärmetauscher KWT	Neu	Ausführung UVE
Abgasbehandlung – Entstaubung Drehrohrofen und Rohmehlmühle KAF	Bestand	
Klinkerkühlerentstaubung KKF	Neu	Ausführung UVE
Bestehende Lager- und Dosiermöglichkeiten für pulverförmige Ersatzbrennstoffe	Bestand	
Neue Lager- und Dosiermöglichkeiten für pulverförmige Ersatzbrennstoffe BP	Neu	Ausführung UVE
Lager- und Dosiermöglichkeiten für feste Ersatzbrennstoffe (Altreifen) AR	Bestand	Abbruch
Dosieranlage für stückige, nicht flugfähige und pastöse Sekundärbrennstoffe AR1 und AR2	Neu	Ausführung UVE
Ersatzbrennstoffaufbereitung Anlage, Lagerung, Dosierung	Neu	Änderung UVE
Brennstoffaufbereitung ABS	Neu	in 3.16. inkludiert

Endabnahme

Rohmateriallager KRL	Neu	zurückgestellt
Zwei Klinkersilos KS4/KS5	Neu	zurückgestellt
Bahnprojekt	Neu	zurückgestellt
Kohle- und Schlackenentladung KSE	Neu	zurückgestellt
Kohle-, Schlacke-, Brennstofftransportanlage KST	Neu	zurückgestellt
Klinkerbeladung KB	Neu	zurückgestellt
Lager- und Dosiermöglichkeiten für flüssige Ersatzbrennstoffe BF	Neu	zurückgestellt
Reifenwaschanlage	Neu	zurückgestellt
Verkehrerschließung	Neu	zurückgestellt

Beim Vergleich mit den Unterlagen, die im Rahmen der UVE vorgelegt und beurteilt wurden, und den im Rahmen der Teilendabnahme vorgelegten Unterlagen werden im Folgenden die Änderungen gegenüber den Einreichunterlagen beschrieben:

Durchlaufmischsilo KHS

Das Durchlaufmischsilo dient der Homogenisierung des Rohmehles. Das Durchlaufmischsilo wurde gemäß der UVE errichtet und mit einer Entstaubungsanlage versehen.

Wärmetauscher KWT

Der Wärmetauscher wurde wie in der UVE beschrieben in der Variante 1 „Beton“ errichtet.

Klinkerkühlerentstaubung

Die Klinkerkühlerentstaubung wurde in der UVE als Elektrofilter beschrieben (Emissionsgrenzwert für Staub 10 mg/Nm³). Zur Ausführung gelangte eine Schlauchfilteranlage der Firma Menhofer mit einer Filterfläche von 3.176 m². Damit kann die Kühlerabluft einer Tagesproduktion von 2.200 t Klinker entstaubt werden. Die gemessene Staubemission in der Abluft beträgt 1 bis 2 mg/Nm³. Im Übrigen entspricht die Ausführung der Beschreibung in der UVE.

Neue Lager- und Dosiermöglichkeiten für pulverförmige Ersatzbrennstoffe

Es wurde ein „Kohlenstaubsilo“ in druckstoßfester Ausführung errichtet. Daneben zwei neue Betonsilos, die mit Druckentlastungsklappen ausgerüstet sind. In diesen Behältern werden pulverförmige Ersatzbrennstoffe wie Sägespäne, getrockneter Klärschlamm oder Koh-

lenstaub gelagert. Tiermehl wird derzeit nicht verarbeitet, die Genehmigung dafür ist aber weiterhin aufrecht.

Dosieranlage für stückige nicht flugfähige und pastöse Sekundärbrennstoffe

Diese Anlage wurde auf dem Gelände der ehemaligen Altreifenaufbereitung (AR1 und AR2) errichtet. Sie entspricht der Beschreibung in der UVE.

Ersatzbrennstoffaufbereitung Anlage, Lagerung, Dosierung

Die EBS-Aufbereitungsanlage wurde nicht auf dem in der UVE beschriebenen Standort, nördlich angrenzend an das Fabriksgelände errichtet, sondern auf dem Gelände der alten Bergbauetage westlich des Betriebes aufgebaut. Von den beiden in der UVE beschriebenen Modulen Modul I und Modul II wurde nur der Modul I errichtet (Modul II hätte die Ersatzbrennstoffe getrocknet). Das realisierte Verfahren ist in dem beiliegenden Blockdiagramm beschrieben. Die Aufstellung der einzelnen Maschinen ist aus der beiliegenden Zeichnung ersichtlich. Das realisierte Verfahren entspricht in der Funktion dem beantragten Modul I.

Auflagen und Befristungen betreffend den Genehmigungsbescheid

Die Antragstellerin und zukünftige Berechtigte Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH hat nachstehende Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten:

Auflagen und Befristungen

	FACHBEREICH	ERFÜLLUNGSGRAD	STELLUNGNAHME	TERMIN
	A. Hochbautechnik			
1	Grundsätzlich ist das gegenständliche Bauvorhaben unter Verwendung einwandfreier Materialien nach dem Stand der Technik und den Erkenntnissen der technischen Wissenschaften zu errichten. Außerdem müssen die verwendeten Bauprodukte den Anforderungen der Kärntner Bauordnung, LBG. Nr. 62/1996 idgF, entsprechen.	Dauervorschreibung		
2	Allgemein sind die einschlägigen Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriften, LBG. Nr. 56/1998 idgF, anzuwenden.	Dauervorschreibung		
3	Die Bemessung sämtlicher tragender Konstruktionsteile hat den statischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der örtlichen Schnee-, Eis- und Windlasten sowie der Erdbebenkräfte zu erfolgen. Hierüber ist der Behörde eine entsprechende Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die gegenständlichen Baumaßnahmen entsprechend den statischen Berechnungen ausgeführt wurden.	Erfüllt	Erfüllt mit Schreiben vom 17.9.2009, Pabinger & Partner	
4	Während der Bauzeit ist vor den Betonierungsarbeiten aller tragenden Bauteile bzw. Fundamente ein hierfür Befugter mit der Abnahme der eingebauten Bewehrung zu betrauen, wobei ein entsprechendes Protokoll (Bautagebucheintragungen) über den ordnungsgemäßen Einbau zu verfassen ist.	Dauervorschreibung		
5	Die für den Fahrzeugverkehr vorgesehenen bzw. ausgewiesenen Flächen sind entsprechend zu befestigen bzw. zu asphaltieren.	Dauervorschreibung		
6	Sollte es zum Abbruch bestehender hochbautechnischer Einbauten kommen, so hat dieser inklusive der fachgerechten Entsorgung oder Wiederverwertung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch ein hierfür konzessioniertes Unternehmen zu erfolgen.	Dauervorschreibung		
7	Bei innenliegenden WC-Anlagen, die über keine Fenster ins Freie verfügen, ist eine mechanische Be- und Entlüftung vorzusehen.	Dauervorschreibung		
	B. Brandschutz			
8	Bezüglich der Ausführungen der Blitzschutzanlagen, welche unter Punkt 3.1.5.4, sowie 3.2.5.5, 3.4.5.5, 3.5.5.4, 3.6.5.4, 3.7.5.3, 3.8.5.2., 3.9.5.6.,	Geändert	Lt. GA Ing. Walter Lackner vom	

	3.10.5.5, 3.11.5.4., 3.12.5.3, 3.13.5.3, 3.15.5.8, 3.16.5.2, 3.17.5.5, 3.18.5.5, 3.19.5.2 und 3.20.5.5. des Brandschutzkonzeptes enthalten sind, ist festzustellen, dass dies nicht mehr dem Stand der Technik entspricht, da der Blitzschutz nunmehr für bauliche Anlagen in der ÖVE ÖNORM E8049-1, Ausgabe 1.07.2001, geregelt wird. Es sind somit die vorgenannten bzw. aufgezählten Bereiche mit Blitzschutzanlagen entsprechend der zitierten ÖVE ÖNORM auszustatten.		21.5.2010, Zahl: 24/2010, in Ordnung – zusätzliche Auflagen gefordert									
8a	Die fachgerechte Umsetzung der gesamten beschriebenen und angedachten brandschutztechnischen Maßnahmen des brandschutztechnischen Gutachtens des Hrn. Ing. Dipl.-HTL-Ing. Peter Anderwald, zahl: 3762/09 vom 29.4.2010, <u>für die Bereiche der gegenständlichen Teilabnahme</u> ist der Behörde durch Vorlage einer Gesamtbestätigung, ausgestellt durch einen Sachkundigen (z.B. akkreditierte Prüfstelle, Zivilingenieur, etc.) binnen eines Monats nachzuweisen.	Neue Auflage vorgeschlagen	Lt. GA Ing. Walter Lackner vom 21.5.2010, Zahl: 24/2010, zusätzliche Auflagen gefordert	Offen								
8b	Die fachgerechte Umsetzung der gesamten beschriebenen und angedachten brandschutztechnischen Maßnahmen des brandschutztechnischen Gutachtens des Hrn. Ing. Dipl.-HTL-Ing. Peter Anderwald, zahl: 3762/09 vom 29.4.2010, <u>für die Gesamtanlage</u> ist der Behörde durch Vorlage einer Gesamtbestätigung, ausgestellt durch einen Sachkundigen (z.B. akkreditierte Prüfstelle, Zivilingenieur, etc.) nachzuweisen.	Neue Auflage vorgeschlagen	Lt. GA Ing. Walter Lackner vom 21.5.2010, Zahl: 24/2010, zusätzliche Auflagen gefordert	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt								
C. Lärmschutz												
9	In der Bauphase sind die nachfolgend angeführten, gleichzeitig auftretenden Baustellenkombinationen in den einzelnen Ausbaustufen bei den jeweiligen nächstgelegenen repräsentativen Wohnobjekten in der Nachbarschaft durch einen Befugten mess- und rechentechnisch auf Einhaltung der zugehörigen Prognosewerte zu überprüfen. Unmittelbar nach dem zeitlichen Ende der besagten Baustellenkombination ist das Ergebnis dieser Kontrolle in Form eines Befundes der Behörde vorzulegen	Immissionsseitige Überprüfung erfolgt im Jahr 2010	Stellungnahme DI Ewald Holzer vom 17.9.2009	Termin Ende 2010								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Ausbaustufe</th> <th>Jahr</th> <th>Baustellenkombinationen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2" style="text-align: center;">1</td> <td>2004</td> <td>Wärmetauscher (H), ABS-Halle (A)</td> </tr> <tr> <td>2005</td> <td>Wärmetauscher (1.400 tato, M), ABS-Halle (Modul 1, M) Kohle- u. Schlackenentladung (M), Brennstofflagerhalle (H)</td> </tr> </tbody> </table>	Ausbaustufe	Jahr	Baustellenkombinationen	1	2004	Wärmetauscher (H), ABS-Halle (A)	2005	Wärmetauscher (1.400 tato, M), ABS-Halle (Modul 1, M) Kohle- u. Schlackenentladung (M), Brennstofflagerhalle (H)			
Ausbaustufe	Jahr	Baustellenkombinationen										
1	2004	Wärmetauscher (H), ABS-Halle (A)										
	2005	Wärmetauscher (1.400 tato, M), ABS-Halle (Modul 1, M) Kohle- u. Schlackenentladung (M), Brennstofflagerhalle (H)										

2	2008	pulverförmige Ersatzbrennstoffe (M), ABS-Halle (Modul 2, M)			
	200x-1	Durchlaufmischsilo (M), Klinkerkühlerentstaubung (H)			
	200x	Klinkerkühlerentstaubung (M), feste Ersatzbrennstoffe (M), Wärmetauscher (2.200 tato, M)			
(A) Aushub; (H) Hochbau; (M) Montage					
10	Bei der Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen ist eine begleitende Kontrolle durch einen Befugten vorzunehmen, welcher auf Einhaltung der zugrundegelegten Schallemissionswerte achtet, die jeweils vorgegebenen baulichen Ausführungen aus akustischer Sicht kontrolliert und verifiziert, und nach Fertigstellung der Ausbaustufe 1 bzw. 2 auch die immissionsseitige Übereinstimmung der erzielten Realwerte mit den Prognosewerten mess- und rechentechnisch prüft. Die Ergebnisse sind in Form eines Gutachtens nach Abschluss der jeweiligen Ausbaustufe der Behörde vorzulegen.		Immissionsseitige Überprüfung erfolgt im Jahr 2010	Stellungnahme DI Ewald Holzer vom 17.9.2009	Termin Ende 2010
11	Sollte die Fertigstellung der Ausbaustufe 2 erst nach dem Jahre 2010 erfolgen oder gar keiner Realisierung zugeführt werden, dann ist nach Ablauf des Jahres 2010 der schalltechnische Nachweis zu erbringen, dass die Lärminderungsmaßnahmen bei den bestehenden relevanten Schallquellen (siehe VP-Teilgutachtens Schall- und Erschütterungsschutz) umgesetzt wurden. Die Ergebnisse sind in Form eines Gutachtens der Behörde vorzulegen.		Immissionsseitige Überprüfung erfolgt im Jahr 2010	Stellungnahme DI Ewald Holzer vom 17.9.2009	Termin Ende 2010
12	Körperschallanregungen von Außenbauteilen – ausgehend von Maschinen und Anlagen – sind durch geeignete Konstruktionen zu unterbinden.		Immissionsseitige Überprüfung erfolgt im Jahr 2010	Stellungnahme DI Ewald Holzer vom 17.9.2009	Termin Ende 2010
13	Durch regelmäßige Kontrolle und Wartung der Schalldämpfer, Kapselungen und Einhausungen ist die spezifische Funktionstüchtigkeit der jeweiligen Schallschutzmaßnahme zu überprüfen, zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen.		Immissionsseitige Überprüfung erfolgt im Jahr 2010	Stellungnahme DI Ewald Holzer vom 17.9.2009	Termin Ende 2010
14	Die für die Variante 1 erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sind möglichst dem tatsächlichen Lärmaufkommen entsprechen umzusetzen		Immissionsseitige Überprüfung erfolgt im Jahr 2010	Stellungnahme DI Ewald Holzer vom 17.9.2009	Termin Ende 2010
D. Verkehr					
15	Als Beweissicherung sind folgende Maßnahmen durchzuführen: Regelmäßige, stichprobenartige Verkehrszählungen bei der Werksausfahrt und		Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endab-

	Veröffentlichung der Ergebnisse; Herstellen eines Zusammenhanges dieser Zählungen mit den Zählungen des Amtes der Kärntner Landesregierung und allgemein verständliche Erläuterung der Ergebnisse.			nahme beurteilt
16	Die durch das Vorhaben bewirkten Verkehre und auch das jährliche Transportaufkommen Straße/Schiene sowie das jährliche und durchschnittliche werktägige Fahrtenaufkommen Straße/Schiene sind zu ermitteln und mit einer Gegenüberstellung der Ziele aus den UVE-Unterlagen zu veröffentlichen.	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
17	Der im Projekt unter Verkehr ausgewiesenen Variante 1 ist der Vorzug zu geben. Das heißt, die im Projekt dargestellte Verlagerung von 40% des Verkehrs auf die Bahn ist bei Vollausbau umzusetzen. Bei Realisierung einer Zwischenstufe darf es zu keiner dauerhaften Erhöhung (Störung Bahnbetrieb) des, durch das Werk verursachte, Verkehrsaufkommens auf der Strasse kommen.	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
	Zur Anschlussbahn:			
	Eisenbahnkreuzung			
18	Der schienengleiche Eisenbahnübergang ist gemäß Durchführungserlass zu § 1 lit a EKVO durch Tafeln mit der Aufschrift „Besondere Vorsicht. Nicht öffentlicher Eisenbahnübergang, Benützung durch Nichtberechtigte verboten!“ zu kennzeichnen. Die Tafeln sind rechts des ÖBB-Streckengleises in einer Entfernung von 3 m von der nächsten Schiene, gemessen in Wegachse, und westlich des AB-Gleises 9 z am westlichen Rand der Begleitstraße in der gedachten Verlängerung des querenden Weges (hier je 1 Tafel für jede Fahrtrichtung mit einem Zusatzpfeil in Richtung des Eisenbahnüberganges) deutlich sichtbar aufzustellen und dauernd so zu erhalten.	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
19	Die Eisenbahnkreuzung ist im km 20.016 der ÖBB-Strecke Launsdorf – Hochosterwitz – Hüttenberg, zugleich km 0,0988 des AB-Gleises 7 z, durch Bewachung und Regelung des Straßenverkehrs durch Armzeichen gemäß § 10 Abs. 3 EKVO unter Einhaltung der nachstehenden eisenbahntechnischen Vorschriften zu sichern: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Bewachung hat durch ein Bewachungsorgan zu erfolgen. ▪ Das Bewachungsorgan hat sich bei Zugfahrten auf dem ÖBB-Streckengleis rechts, also östlich des Streckengleises, bei Verschubfahrten auf der AB wie folgt aufzustellen: <ul style="list-style-type: none"> - Verschub auf Gleis 7 z: rechts, also westlich von Gleis 7 z - Verschub auf Gleis 8 z: links, also östlich von Gleis 8 z - Verschub auf Gleis 9 z: links, also westlich von Gleis 9 z ▪ Das Bewachungsorgan hat den Straßenverkehr bei Tag mit einer Sig- 	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt

	<p>nalfahne, ab Beginn der Abenddämmerung und bei unsichtigem Wetter durch eine Handlaterne, die rotes Licht nach beiden Fahrtrichtungen der Straße zeigt, zu sperren.</p> <p>Die Betriebsvorschrift für die AB ist im Sinne der obigen Vorschriften zu ändern oder zu ergänzen. Die mit der Beistellung und mit dem Betrieb auf der AB betrauten Arbeitnehmer sind nachweislich darüber zu informieren.</p>			
	Eisenbahnübergang			
20	<p>Der Eisenbahnübergang darf nur von den Berechtigten und nur unter den nachstehenden Bedingungen benützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Berechtigten müssen die Signale des oben unter 22.3 angeführten Bewachungsorganes beachten. ▪ Tiere sind bei Annäherung eines Schienenfahrzeuges in solcher Entfernung vor dem Eisenbahnübergang zurückzuhalten und durch ausreichendes Begleitpersonal so zu beaufsichtigen, dass keinerlei Gefährdung auftreten kann. ▪ Ein Übersetzen des Eisenbahnüberganges hat so rasch wie möglich zu erfolgen. Ein Verweilen auf dem Eisenbahnübergang ist verboten. ▪ Das Überholen, Parken, halten oder Umkehren auf dem Eisenbahnübergang ist verboten <p>Die Berechtigten haben jene Personen, die in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung diesen Eisenbahnübergang benützen, von den Bestimmungen nachweislich in Kenntnis zu setzen, die bei Benützung dieser Eisenbahnkreuzung zu beachten sind.</p>	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
	Eisenbahnrechtliche Genehmigung (Grundsatzgenehmigung Bau und Betrieb; Detailgenehmigung Bau)			
21	<p>Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn ein schriftliches Übereinkommen mit den ÖBB vorliegt, in dem die Benützung von Grundflächen der ÖBB für das Vorhaben der Antragstellerin zu vereinbaren ist und in das alle Maßnahmen aufzunehmen sind, die während des Baues eine sichere Betriebsabwicklung gewährleisten.</p>	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
22	<p>Die Baumaßnahmen sind von einem befugten Unternehmen durchzuführen</p>	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
23	<p>Die Ausbohlung der Eisenbahnkreuzung ist an beiden Fahrbahnrändern jeweils 50 cm breiter als die Fahrbahn auszuführen.</p>	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
24	<p>An der Ausbohlung der Eisenbahnkreuzung und an den Übergängen von Schot-</p>	Endabnahme		Wird erst im Rah-

	tergleisen zu eingedeckten Gleisen sind Kupplungsaufläufe herzustellen			men der Endabnahme beurteilt
25	Im technischen Bericht und in den Plänen sind die Bezeichnungen der Gleise und Weichen zu vereinheitlichen. Die Lage der Grenzmarken im Bereich der Weichen 13 Z und 14 Z ist im Absteckplan ersichtlich zu machen.	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
26	In Kreisbögen mit Radien < 175 m ist eine Spurerweiterung nach den Bestimmungen der ÖNORM B 4920-3 vorzusehen.	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
27	Die Weichenkörper, Gleisabschlüsse, Grenzmarken und Sperrschuhe sind nach den einschlägigen Bestimmungen der ÖBB anzubringen, zu kennzeichnen und/oder zu beschriften.	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
28	An geeigneten Stellen sind Hemmschuhständer für eine ausreichende Zahl von Wagensicherungsmitteln anzubringen	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
29	Die Anschlussbahn ist bis 31.12. 2008 fertig zu stellen	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
30	Die Situierung sowie die Einschaltstellen der Anschlussbahnbeleuchtung ist in Abstimmung mit dem beistellenden Eisenbahnunternehmen festzulegen.	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
31	Unter Gleis 8 z, ca. km 0,205 ist gem. den Einreichunterlagen die Errichtung einer Schüttgasse vorgesehen. Da der Bedienungsraum zwischen den Gleisen 7 z und 8 z begehbar ausgeführt werden muss, ist die Abdeckung der Schüttgasse mit einer geeigneten Maschenweite (ca. 5cm x 5cm) auszuführen.	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
32	Alle Änderungen sind in die Betriebsvorschrift der Anschlussbahn aufzunehmen und allen betroffenen Arbeitnehmern sowie dem beistellenden Eisenbahnunternehmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
33	Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme zwecks Besichtigung zu verständigen.	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
	Hinweis: Dem Ansuchen um Detailgenehmigung zum Anschlussbahnbetrieb sind insbesondere die geänderten Betriebsvorschriften, die schriftliche Bestätigung einer gemäß § 15 EisebG verzeichneten Person über die Plan- Sach- und Bescheidgemäße Ausführung der Bauarbeiten sowie die wesentlichen bereits vorhandenen Unterlagen über das zum Einsatz vorgesehene Zweiwegefahrzeug anzuschließen.	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt

E. Geologie/Hydrogeologie/Altlasten				
34	Eine begleitende Beweissicherung der Bausubstanz beim Anwesen Jandl durch einen Architekten oder Bautechniker ist durchzuführen.	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
35	Bei dem der ABS-Anlage nächst gelegenen Objekt des Anwesen Jandl sind bei Einsatz von Vibrationswalzen Erschütterungsmessungen vorzunehmen.	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
36	Beim Objekt Leitner sind ab Fertigstellung der ersten Abbaustufe bis 3 Jahre nach Fertigstellung der 2. Ausbaustufe einmal jährlich Erschütterungsmessungen anlässlich der größten geplanten Großsprengung im Jahr vorzunehmen.	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
37	Alle Großsprengungen sind mit Angabe der Lage, der Kubatur, der Gesamtlademenge und Lademenge je Zündstufe sowie der Zahl der Zündstufen zu dokumentieren	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
38	Die Drainagen im Bereich der Hangrutschungen am Westeinhang des Görttschitztales sind vom Bergberechtigten regelmäßig zu überprüfen und darüber Aufzeichnungen zu führen.	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
39	Eine regelmäßige optische Dichtheitskontrolle und messtechnische Kontrolle der Entwässerungssysteme und dichten Wannern (ABS-Anlage, Lager für flüssige Brennstoffe, Reinigungsbecken) bzw. Tanks nach den gesetzlichen Vorgaben hat zu erfolgen.	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
40	Zur Beweissicherung und Kontrolle sind die im UVP-Fachgutachten Geologie-Hydrogeologie im Anhang (Tabelle 1) angeführten Messstellen zu beproben und auf die Parameter der in der Wassergütererhebungsverordnung (WGEV) BGBl. Nr. 338/1991, Anhang A, angeführten Parameter der Parameterblöcke 1 und 2 zu untersuchen: Parameterblock 1: Abstichmaß zu Beginn der Probennahme, Förderstrom/Schüttung während der Probennahme, Farbe, Trübung, Geruch, Wassertemperatur; pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit; gelöster Sauerstoff, Gesamthärte, Carbonathärte, Hydrogencarbonat Ca, Mg, Na, K, Nitrat, Nitrit, Ammonium, Chlorid, Säurekapazität, Sulfat, Orthophosphat, Bor, DOC; Parameterblock 2: As, Pb, Cd, Cr, Zn, Fe, Mn, Hg, CSB, AOX sowie zusätzlich die Parameter Ni, Sb.	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
41	Die Beprobungen sind ab Fertigstellung der Ausbaustufe 1 bis drei Jahre nach Fertigstellung der Ausbaustufe 2 halbjährlich vorzunehmen. In weiterer Folge	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endab-

	sollte eine Kontrolluntersuchung alle 5 Jahre durchgeführt werden			nahme beurteilt
42	Der Hangsickerwasserstrom talseits der Deponie VF 10 ist mit einer Messstelle zu erfassen und die Wasserqualität auf drei Jahre auf die Parameterblöcke 1 und 2 lt. WGEV, ergänzt um Sb und Ni, zu untersuchen	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
43	Während der Bauphase sind an den Pegeln GW 1 bis 3 und am Werksbrunnen monatlich Wasserspiegelmessungen vorzunehmen und gleichzeitig die Temperatur und Leitfähigkeit zu bestimmen.	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
44	Bei der Baustatik von Objekten sind die nach Ö-NORM B4015-1 vorgeschriebenen Ersatzlasten für Erdbebenkräfte zu berücksichtigen	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
F. Gewässerökologie				
45	Der Anlieferungsbereich für die Reduktionsmittel Harnstoff und Ammoniak im Bereich des Wärmetauschers ist so auszugestalten, dass keine wassergefährdenden Stoffe über das Oberflächenkanalisationssystem in die Görtsschitz bzw. über Versickerung in das Grundwasser gelangen können	Erfüllt und Dauervorschreibung	Stellungnahme DI Gisela Wolschner vom 17.9.2009	
46	Die in den beiden Reifenwaschanlagen anfallenden Schlämme sind ordnungsgemäß entsorgen zu lassen oder innerbetrieblich zu verwerten.	Endabnahme	Stellungnahme DI Gisela Wolschner vom 17.9.2009	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
47	Die beiden Regenwasserauffangbecken sind in regelmäßigen Abständen, mindestens zweimal im Jahr, zu kontrollieren. Im Zuge der Kontrolle ist ein sensorischer Befund über die Ablaufqualität des Oberflächenwassers zu erstellen	Dauervorschreibung	Stellungnahme DI Gisela Wolschner vom 17.9.2009 Bis dato wurde nur ein Regenwasserauffangbecken errichtet	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
48	Es ist je ein Wartungsbuch anzulegen, in das sämtliche Wartungsarbeiten und besondere Vorkommnisse einzutragen sind. Diese Wartungsbücher sind bei der Anlage evident zu halten und auf Verlangen den Behördenorganen vorzulegen	Dauervorschreibung	Stellungnahme DI Gisela Wolschner vom 17.9.2009	
49	Der im Zulaufbereich anfallende Schlamm sowie gegebenenfalls anfallende Mineralölrückstände sind in regelmäßigen Abständen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Verschlammung der Filterschicht ist diese zu erneuern.	Dauervorschreibung	Stellungnahme DI Gisela Wolschner vom 17.9.2009	
50	Der Kohlenwasserstoffgehalt im Ablauf der Absetzbecken darf 10 mg/l nicht übersteigen. Die Probenahme der Abwasserprobe hat zu Beginn eines wenig intensiven Regens (1. Spülstoß) zu erfolgen. Der Ablaufgrenzwert ist in jährlichen Abständen zu untersuchen. auf die Untersuchung des Kohlenwasserstoffgrenzwertes kann verzichtet werden, wenn die Kontrolle und Wartung des Ab-	Dauervorschreibung,	Stellungnahme DI Gisela Wolschner vom 17.9.2009 eine Überprüfung des Ablaufes wurde noch	

	setzbeckens gemäß den oben genannten Punkten erfolgt und eine Beschreibung der Anlage auf Grund einer sensorischen Befundaufnahme erfolgt		nicht vorgenommen	
51	Eine Absperrmöglichkeit der Regenwasserauffangbecken für Störungsfälle (Brandfall) ist sowohl manuell direkt bei den beiden Becken als auch im Bereich der Anlagenwarte einzurichten	Dauervorschreibung	Stellungnahme DI Gisela Wolschner vom 17.9.2009	
52	Ein Organ der zuständigen Betriebsfeuerwehr ist über die Funktionsweise der Absperrrichtungen zu unterrichten.	Erfüllt	Stellungnahme DI Gisela Wolschner vom 17.9.2009 Betriebsfeuerwehr wurde unterrichtet	
53	Eine Person, welche für die Wartung der Regenwasserauffangbecken verantwortlich ist, ist der Behörde bei der Abnahmeprüfung namentlich bekannt zu geben	Herr Markun	Stellungnahme DI Gisela Wolschner vom 17.9.2009	
54	Auf Flächen, die nicht über Mineralöl-Abscheide-Anlagen entwässert werden, dürfen keine Manipulations- und/oder Reparaturarbeiten an KFZ mit wassergefährdenden Stoffen durchgeführt werden	Dauervorschreibung	Stellungnahme DI Gisela Wolschner vom 17.9.2009	
55	Für ausgeflossenes Mineralöl ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge, mindestens jedoch 25 kg, bereitzuhalten	Dauervorschreibung	Stellungnahme DI Gisela Wolschner vom 17.9.2009 das Ölbindemittel wird im Bereich des Magazins und der Feuerwehr gelagert	
56	Für die Zwischenlagerung von gebrauchten Ölbindemitteln ist an einem vor Niederschlägen geschützten Ort ein flüssigkeitsdichter Behälter bereitzustellen	Erfüllt und Dauervorschreibung	Stellungnahme DI Gisela Wolschner vom 17.9.2009 das gebrauchte Ölbindemittel wird im Bereich des Magazins beim Abfallsammelzentrum gelagert.	
57	Die Einlaufschächte und Kanäle sind mit Wasser auf ihre Dichtheit zu prüfen. Ein Attest der bauausführenden Firma bzw. eines befugten Sachverständigen über die Dichtheit der Einlaufschächte und Kanäle ist der Behörde vorzulegen	Endabnahme	Stellungnahme DI Gisela Wolschner vom 17.9.2009 Nachdem das 2. Regenwasserauffangbecken	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt

			noch nicht errichtet wurde, ist im Rahmen der Endabnahme das Attest über die Dichtigkeit der Einlaufschächte und Kanäle vorzulegen.	
58	Die im Störfall zurückgehaltenen Wässer sind zu analysieren. Bei Unbedenklichkeit, d.h. bei Einhaltung der Grenzwerte der allgemeinen Abwasseremissionsverordnung idgF können diese in die Görschitz abgeleitet werden. Anderenfalls sind die Wässer entweder innerbetrieblich in die Verbrennung in den Drehrohren einzudüsen oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Vor der Ableitung in die Görschitz müssen die entsprechenden Befunde der Abteilung 15 – Umweltschutz und Technik, des Amtes der Kärntner Landesregierung, zur Prüfung und Freigabe vorgelegt werden.	Dauervorschreibung	Stellungnahme DI Gisela Wolschner vom 17.9.2009	
G. Wasserbautechnik				
59	Auf Park- und Verkehrsflächen wo das anfallende Oberflächenwasser zur Einleitung in einen Vorfluter verbracht wird, darf nicht mit Mineralöl hantiert und keine Wartung an Fahrzeugen und maschinellen Geräten erfolgen. Häusliche Abwässer sowie Wässer von Dachflächen dürfen nicht über die Oberflächenwasserableitung von Anlagen geführt werden.	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
60	Der Einbau sämtlicher Anlagenteile der Regenauffangbecken ist projekts- und fachgerecht durch ein befugtes Unternehmen durchzuführen.	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
61	Die Deckel der Anlage müssen jederzeit leicht zugänglich und leicht abhebbar sein, sie dürfen nicht mit Erde oder sonstigem Material überdeckt werden	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
62	Anlagenteile in Verkehrsflächen sind entsprechend standsicher herzustellen; bei Verlegung der Anlage im Grundwasser ist diese gegen Auftrieb zu sichern	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt

63	Der Konsenswerber ist verpflichtet, die Anlage gemäß den Wartungs- und Betriebsanleitungen des Herstellers ordnungsgemäß zu betreiben und zu warten. Mit der Wartung der Anlage ist eine zuverlässige Person verantwortlich zu beauftragen. Über die durchgeführten Wartungsarbeiten (Kontrolle, Räumung, Instandhaltung) ist ein Wartungsbuch zu führen, welches gemeinsam mit der Betriebsanleitung des Herstellers beim Konsenswerber aufzuliegen hat.	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt																																																																																																							
64	Die Oberflächenwasserentsorgung des Werksgeländes sowie die Funktionsweise der Reinigungsbecken (Schieber, etc.) sind der Werksfeuerwehr sowie den örtlichen Einsatzkräften nachweislich zur Kenntnis zu bringen, damit ein vorfallbezogenes Setzen von Maßnahmen erfolgen kann	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt																																																																																																							
65	Das Maß der Wasserbenutzung (Gesamtabfluss vom Werksgelände) beträgt 3,5 m³/s (bei einer Regenspende von 189 l/s x ha mit 15-minütiger Dauer und 5-jähriger Wiederkehr)	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt																																																																																																							
66	Die wasserrechtliche Bewilligung zur Einleitung der gereinigten Abwässer in die Görtschitz wird befristet bis 31.12.2033 erteilt.	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt																																																																																																							
67	Für die Fertigstellung der einzelnen Wasserbauten gelten die in der nachstehenden Tabelle ersichtlich gemachten Fristen:	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt																																																																																																							
	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Beschreibung der Maßnahme</th> <th colspan="7">Umsetzungszeitplan</th> </tr> <tr> <th>2004</th> <th>2005</th> <th>2006</th> <th>2007</th> <th>2008</th> <th>2009</th> <th>2010</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Projektteil Oberflächenentwässerung</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fassung der Dachabwässer und direkte Einleitung in den Vorfluter</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Lagerhalle Kohle, Schlacke (2.080 m²)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>TKF Dachwasserableitung (1.200 m²)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zementmühlengebäude (1.500 m²)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sanierung bestehender Dachrinnen</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Klinkersilo SO-Bereich – Ableitung zur bestehenden Versickerung</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Beregnungsanlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kanalisation und Regenauffangbecken</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Regenauffangbecken 2</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kanalisation zum Regenauffangbecken 2</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Beschreibung der Maßnahme	Umsetzungszeitplan							2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Projektteil Oberflächenentwässerung								Fassung der Dachabwässer und direkte Einleitung in den Vorfluter								Lagerhalle Kohle, Schlacke (2.080 m²)								TKF Dachwasserableitung (1.200 m²)								Zementmühlengebäude (1.500 m²)								Sanierung bestehender Dachrinnen								Klinkersilo SO-Bereich – Ableitung zur bestehenden Versickerung								Beregnungsanlage								Kanalisation und Regenauffangbecken								Regenauffangbecken 2								Kanalisation zum Regenauffangbecken 2										
Beschreibung der Maßnahme	Umsetzungszeitplan																																																																																																										
	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010																																																																																																				
Projektteil Oberflächenentwässerung																																																																																																											
Fassung der Dachabwässer und direkte Einleitung in den Vorfluter																																																																																																											
Lagerhalle Kohle, Schlacke (2.080 m²)																																																																																																											
TKF Dachwasserableitung (1.200 m²)																																																																																																											
Zementmühlengebäude (1.500 m²)																																																																																																											
Sanierung bestehender Dachrinnen																																																																																																											
Klinkersilo SO-Bereich – Ableitung zur bestehenden Versickerung																																																																																																											
Beregnungsanlage																																																																																																											
Kanalisation und Regenauffangbecken																																																																																																											
Regenauffangbecken 2																																																																																																											
Kanalisation zum Regenauffangbecken 2																																																																																																											

	Regenauffangbecken 1													
	Kanalisation zum Regenauffangbecken 1													
	Löschwasserbereitstellung													
	Löschwasserbecken													
	Leitungen zum Löschwasserbecken													
	Reifenwaschanlage													
	Planungsleistungen													
	H. Boden, Landwirtschaft													
68	Durch geeignete Maßnahmen ist die Emission von Fluor aus der Perlite-Bläshofenanlage auf einem dem technischen Stand entsprechend niedrigen Niveau zu halten. Die Fluorimmissionen sind durch Biomonitoring-Verfahren zu kontrollieren											Endabnahme	Stellungnahme DI Dieter Petutschnig vom 4.9.2009	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
69	Zur Aufklärung einer möglichen Diskrepanz zwischen errechneten Immissionskonzentrationen und Depositionen und der tatsächlich vorhandenen Belastung sind beweissichernde Untersuchungen nötig. Insbesondere wird auf die Unsicherheit bei der Abschätzung der Hg-Deposition beziehungsweise das Auftreten von erhöhten Fluorgehalten in Nadelproben verwiesen. Vor allem haben Untersuchungen des Umgebungsmonitorings den Zweck, die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Emissionsminderung zu überprüfen.											Endabnahme	Stellungnahme DI Dieter Petutschnig vom 4.9.2009	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
70	Zur Kontrolle der Immissionsprognose sind standardisierte Weidelgraskulturen an drei Messpunkten einzurichten. Zwei dieser Messpunkte sollen möglichst nahe an den theoretischen Immissionsschwerpunkten liegen, ein weiterer soll einem Referenzpunkt entsprechen. Die Graskultur ist in vier 28-tägigen Expositionsperioden nach VDI-Richtlinie 3957, Bl. 2, einzurichten.											Endabnahme	Stellungnahme DI Dieter Petutschnig vom 4.9.2009	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
71	Zum Vergleich ist bei jedem der drei Messpunkte der Graskultur an einer möglichst nahe gelegenen landwirtschaftlich genutzten Fläche der erste Schnitt des Grünlandaufwuchses zu untersuchen. Die Analyse organischer Schadstoffe soll zusätzlich an drei Proben des forstlichen Biomonitorings durchgeführt werden.											Endabnahme	Stellungnahme DI Dieter Petutschnig vom 4.9.2009	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
72	Der erste Schnitt des Grünlandaufwuchses ist auf die Elemente Fluor, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Nickel und Zink sowie die organischen Schadstoffe PCDD/F und PAK (Summe nach EPA) zu untersuchen											Endabnahme	Stellungnahme DI Dieter Petutschnig vom 4.9.2009	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
73	Im Hinblick auf den Einsatz von Alternativbrennstoffen sind an drei Standorten Nadelproben (2. Jahrgang) als ganzjährig exponiertes biologisches Material auf PCDD/F und PAK (Summe nach EPA) zu untersuchen. Die Entnahme der Nadelproben ist mit dem forstlichen Biomonitoring abzustimmen und nach Mög-											Endabnahme	Stellungnahme DI Dieter Petutschnig vom 4.9.2009	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt

	lichkeit mit diesem gemeinsam durchzuführen.			
74	Die Untersuchungen sind von einem akkreditierten Prüflabor durchzuführen und die Ergebnisse sind in Form jährlich zu erstellender Prüfberichte der Behörde vorzulegen. Das landwirtschaftliche Biomonitoring ist zumindest bis drei Jahre nach dem Abschluss der 2. Ausbaustufe zu betreiben	Endabnahme	Stellungnahme DI Dieter Petutschnig vom 4.9.2009	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
I. Forsttechnik				
75	Im Raum Wietersdorf wird derzeit vom Amt der Kärntner Landesregierung, Landesforstdirektion, eine dauernd registrierende Luftgütemessstation am Pemberg betrieben und im Rahmen des laufenden AWG-Verfahrens in Zusammenhang mit den Zementwerken Wietersdorf ein Bioindikatornetz betreut. Künftig ist die Luftgütemessstation von der W&P zu betreiben, wobei Messgeräte und Container von der Abteilung 15 – Umweltschutz und Technik des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Verfügung gestellt werden. Die Kalibrierung und Wartung wird ebenfalls von der Abteilung 15 – Umweltschutz und Technik durchgeführt, wobei die anfallenden Wartungskosten von der Antragstellerin - der W&P - der Abteilung 15 – Umweltschutz und Technik zu refundieren sind.	Endabnahme	Stellungnahme DI Walter Wuggenig vom 17.9.2009	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
76	Das derzeit im Rahmen des AWG-Verfahrens bestehende forstliche Bioindikatornetz ist auch künftig weiter zu betreuen.	Endabnahme	Stellungnahme DI Walter Wuggenig vom 17.9.2009	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
77	Die im Jahr 2002 durchgeführte Flechtenkartierung ist in periodischen Abständen (3 – 5 Jahre) zu wiederholen	Endabnahme	Stellungnahme DI Walter Wuggenig vom 17.9.2009	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
J. Naturschutz/Naturraum				
78	Es sind geeignete Maßnahmen zu setzen, damit die Biotopfläche 286 durch die Deponierung von Material nicht verringert wird (zB keine Erhöhung der Depo-niefläche). Ein Nutzungsverzicht auf der Biotopfläche 286 ist anzustreben.	Erfüllt	Stellungnahme DI Werner Petutschnig vom 17.9.2009: Ökologische Bauaufsicht ohne Beanstan-dungen	
79	Die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht ist wegen der Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Biotope 278 und 286 und des Vorhandenseins von mehreren Biotopflächen im Umkreis des Werkes erforderlich um eine Beeinträchtigung der Biotope zu verhindern	Erfüllt, Ökologische Bauaufsicht	Stellungnahme DI Werner Petutschnig vom 17.9.2009: Ökologische Bauaufsicht ohne Beanstan-dungen	
80	Bei Abriss und Umbau der Gebäude innerhalb des Werksgeländes in der Zeit	Erfüllt und Dauervor-	Stellungnahme DI Wer-	

	<p>von 15.4. bis 15.8. sind die Brutvorkommen von geschützten Vogelarten (Mehlschwalbe und Turmfalke) einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt. Sollten Arbeiten an Brutstandorten der geschützten Vogelarten (LGBl Nr. 3/1989) während der Brutzeit durchgeführt werden, ist eine ökologische Bauaufsicht beizuziehen.</p>	<p>Schreibung</p>	<p>ner Petutschnig vom 17.9.2009: Ökologische Bauaufsicht ohne Beanstandungen</p>	
	<p style="text-align: center;">Bauaufsicht</p> <p>Im Zusammenhang mit der Auflage Nr. 79 wird gemäß § 17 Abs. 4 2. Satz UVP-G als ökologisches Bauaufsichtsorgan für den Fachbereich Naturschutz</p> <p style="text-align: center;">DI Jürgen Petutschnig Institut für Ökologie und Umweltplanung, Bahnhofstraße 39/II, 9020 Klagenfurt</p> <p>bestellt.</p> <p>Dem Bauaufsichtsorgan sind sämtliche zur Durchführung der Bauaufsicht von diesen geforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Kosten für das Bauaufsichtsorgan hat die Antragstellerin (W&P) zu tragen; eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig (BGBl. Nr. 144/1947, § 1 Art. XVI).</p> <p>Aufgaben des Bauaufsichtsorganes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Überwachung und Betreuung der Maßnahmen, die im Zuge der Umsetzung des Projektes notwendig sind. b) Dokumentation in Form eines Bautagebuches der jeweils getätigten Arbeiten, das sowohl die Eingriffe als auch die jeweils erforderlichen und notwendigen Rekultivierungsarbeiten beinhaltet. c) Die Baubetreuung muss während der Bauarbeiten bei Bedarf zumindest jährlich der Behörde einen Zwischenbericht über den Stand der Bauarbeiten und der Rekultivierungsarbeiten vorlegen und ist darüber hinaus der Behörde gegenüber auskunftspflichtig. d) Die Baubetreuung ist für die Einhaltung der dem Fachbereich Naturschutz zugeordneten Auflagen Nr. 78 - 80 verantwortlich und muss im Kontakt mit dem fachlichen Naturschutz bei der Abteilung 20 – Landesplanung stehen. e) Die Baubetreuung hat der Behörde Bauabweichungen gegenüber dem Einreichprojekt unverzüglich mitzuteilen. f) Das Aufsichtsorgan ist berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen u. dgl. zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung 	<p>Erfüllt</p>	<p>Stellungnahme DI Werner Petutschnig vom 17.9.2009: Ökologische Bauaufsicht ohne Beanstandungen</p>	

	erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der UVP-Behörde einzuholen													
81	Bezüglich einer möglichen Schadstoffakkumulation auf Arthropodenönoson ergeben die Untersuchungen (Fachbereich: Boden & Landwirtschaft) durchwegs Werte unter den vorgeschriebenen Grenzwerten. Die Schadstoffuntersuchungen in den Böden in Bezug auf mögliche Akkumulationen sind in regelmäßigen Abständen fortzuführen (Monitoring).	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt										
82	Da im Zuge des Betriebes unvorhergesehene Immissionen nicht auszuschließen sind und eine gewisse Restunsicherheit bei der Beurteilung immer gegeben ist, sind im Rahmen eines Monitorings die Flechtenuntersuchungen in regelmäßigen Abständen (3 bis 5 Jahre) fortzuführen. Bei auffälligen Abweichungen sind weiterführende, ergänzende Untersuchungen in Betracht zu ziehen (zB Schadstoffanalysen bei Flechten).	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt										
	K. Verfahrenstechnik													
83a	<p>Rauchgas aus dem Drehrohrofen:</p> <p>Für Schadstoffe, die das Zementwerk Wietersdorf mit dem Rauchgas durch den Kamin verlassen, sind folgende Grenzwerte einzuhalten (gemessen in mg/m³ bezogen auf 0 °C, 1013 mbar, 10 % O₂ und trocken, ausgenommen PCDD/F in ng/m³, bezogen auf 0 °C, 1013 mbar, 10 % O₂ und trocken). Diese Werte entsprechen dem Stand der Technik und nehmen auf die Emissions- und Immissionssituation in der Region Rücksicht. Der vorgeschriebene Wert von 1.000 mg/m³ für Kohlenmonoxid (CO) ist als Richtwert zu betrachten und so weit wie möglich einzuhalten.</p> <p style="padding-left: 40px;">HMW = Halbstundenmittelwert TMW = Tagesmittelwert, berechnet aus 48 HMW zwischen 0 und 24 Uhr GM = Gesamtemissionswert</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">a.) staubförmige Emissionen</td> <td rowspan="2" style="text-align: center; vertical-align: middle;">10</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">HMW</td> </tr> <tr> <td>b.) gas- und dampförmige organische Stoffe, angegeben als organisch gebundener Kohlenstoff insgesamt (C org.) *)</td> <td rowspan="2" style="text-align: center; vertical-align: middle;">10</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">HMW</td> </tr> <tr> <td>c.) Chlorwasserstoff (HCl)</td> <td style="text-align: center;">Ausbaustufe 1 Ausbaustufe 2</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">HMW</td> <td style="text-align: center;">5 3</td> </tr> </table>	a.) staubförmige Emissionen	10	HMW	b.) gas- und dampförmige organische Stoffe, angegeben als organisch gebundener Kohlenstoff insgesamt (C org.) *)	10	HMW	c.) Chlorwasserstoff (HCl)	Ausbaustufe 1 Ausbaustufe 2	HMW	5 3	Dauervorschreibung	Stellungnahme Prof. Dr. Gernot Staudinger vom 17.9.2009: Die Emissionsmessung der Abluftfilter zeigt eine einmalige Überschreitung des Grenzwertes für org. C. Es sollten Maßnahmen getroffen werden, die derartige Ereignisse in der Zukunft verhindern	
a.) staubförmige Emissionen	10													
HMW														
b.) gas- und dampförmige organische Stoffe, angegeben als organisch gebundener Kohlenstoff insgesamt (C org.) *)	10													
HMW														
c.) Chlorwasserstoff (HCl)	Ausbaustufe 1 Ausbaustufe 2													
HMW	5 3													

e.) Schwefeldioxid (SO ₂) HMW	0,5	0,3			
f.) Stickstoffoxide (NO und NO ₂ , angegeben als NO ₂) HMW TMW	Ausbaustufe 1 (1.400 tato) 500 450	Ausbaustufe 2 (2.200 tato) 300 250			
g.) Ammoniak (NH ₃) (bei Betrieb von SCR oder SNCR) HMW	5				
h.) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg HMW	0,05				
i.) Kohlenmonoxid (CO) HMW	1000				
j.) Cadmium und Thallium und ihre Verbindungen, angegeben als Cd und Tl als Mittelwert gemessen über einen Zeitraum von 0,5 bis 8 Stunden GM	0,05				
k.) Summe der Elemente Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn und ihre Verbindungen angegeben als Σ Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn, als Mittelwert gemessen über einen Zeitraum von 0,5 bis 8 Stunden GM	0,5				
l.) Dioxine und Furane, TE 2,3,7,8-TCDD, gemessen als Mittelwert über einen Zeitraum von 6 bis 8 Stunden GM	0,1 ng/m ³				
*) zuzüglich C org. aus Rohmaterial jedoch maximal 100 mg/m ³ i.n., trocken, 10 % O ₂					

	Soweit Grenzwertvorschläge der AVV entsprechen, gelten, soweit im Folgenden nichts Gegenteiliges angeführt, hinsichtlich Messvorschriften, Nachweisführung und allfälligen Ausnahmeregelungen die entsprechenden Regelungen der AVV.			
83b	<p>Betriebsdaten und Messtechnik: Folgende Betriebsdaten und Konzentrationswerte sind kontinuierlich zu messen und zu registrieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Temperatur des Feuerraumes in der Nähe der Innenwand, im obersten Bogen des Calcinators 2.) Abgasvolumenstrom und Abgastemperatur 3.) Feuchtegehalt 4.) Druck 5.) Sauerstoff (O₂) 6.) Kohlenmonoxid (CO) 7.) organisch gebundener Kohlenstoff (C org.) 8.) Schwefeldioxid (SO₂) 9.) Chlorwasserstoff (HCl) 10.) Fluorwasserstoff (HF) 11.) Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO₂) 12.) staubförmige Emissionen 13.) Quecksilber und seine Verbindungen <p>Folgende Parameter müssen mindestens zweimal jährlich durch mindestens drei voneinander unabhängige Messwerte erfasst werden, wobei die Messungen bei bestimmungsgemäßem Betrieb durchgeführt werden müssen, u.zw. wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Einsatzstoffen für den Dauerbetrieb genehmigt ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Ammoniak (NH₃), wenn NH₃ oder ähnliche Substanzen zur Entstickung eingesetzt werden. 2.) Schwermetalle sowie Dioxine und Furane; innerhalb der ersten zwölf Betriebsmonate müssen die Messungen von Schwermetallen sowie von Dioxinen und Furanen alle drei Monate durchgeführt werden. 3.) Lachgas (N₂O) ist während der ersten zwölf Betriebsmonate alle drei Monate zu messen. Falls die Konzentration > 25 mg/m³ i.n., trocken, 10 % O₂, beträgt, ist es den Stickoxiden aliquot als NO₂ zuzuzählen. <p>Die Messstelle für die Messung der Konzentration und der anderen Parameter</p>	Dauervorschreibung	Stellungnahme Prof. Dr. Gernot Staudinger vom 17.9.2009:	

	<p>muss im senkrechten Teil des Kamines, möglichst hoch, jedoch mindestens fünf Durchmesser unter dem Austritt angelegt werden.</p> <p>Durch entsprechende Gestaltung des Einlaufes von Hauptrauchgasstrom sowie Bypassstrom in den Kamin ist sicherzustellen, dass die beiden Rauchgasströme an der Messstelle ausreichend gut vermischt sind und die Strömung keinen Drall besitzt.</p> <p>Die Messstellen müssen aufgrund des Gutachtens einer befugten Fachperson oder Fachanstalt derart festgelegt werden, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung gewährleistet ist. Die Messung der Emissionen und deren Bezugsgrößen hat jeweils im gleichen Messquerschnitt zu erfolgen. Die kontinuierlich arbeitenden Emissionsmessgeräte und -systeme haben den einschlägigen technischen Regelwerken zu entsprechen.</p>																																							
83c	<p>Auswertung der Messdaten: Äquivalenzfaktoren für Dioxine und Furane Zur Bestimmung des 2,3,7,8-TCDD-Äquivalentes sind folgende PCDD- und PCDF-Kongenerer zu erfassen:</p> <table> <thead> <tr> <th>Kongener</th> <th>Äquivalenzfaktor</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2,3,7,8 - Tetrachlordibenzodioxin (TCDD)</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>1,2,3,7,8 - Pentachlordibenzodioxin (PeCDD)</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>1,2,3,4,8 - Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)</td> <td>0,1</td> </tr> <tr> <td>1,2,3,7,8,9 - Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)</td> <td>0,1</td> </tr> <tr> <td>1,2,3,6,7,8 - Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)</td> <td>0,1</td> </tr> <tr> <td>1,2,3,4,6,7,8 - Heptachlordibenzodioxin (HpCDD)</td> <td>0,01</td> </tr> <tr> <td>Octachlordibenzodioxin (OCDD)</td> <td>0,001</td> </tr> <tr> <td>2,3,7,8 - Tetrachlordibenzofuran (TCDF)</td> <td>0,1</td> </tr> <tr> <td>2,3,4,7,8 - Pentachlordibenzofuran (PeCDF)</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>1,2,3,7,8 - Pentachlordibenzofuran (PeCDF)</td> <td>0,05</td> </tr> <tr> <td>1,2,3,4,7,8 - Hexachlordibenzofuran (HxCDF)</td> <td>0,1</td> </tr> <tr> <td>1,2,3,7,8,9 - Hexachlordibenzofuran (HxCDF)</td> <td>0,1</td> </tr> <tr> <td>1,2,3,6,7,8 - Hexachlordibenzofuran (HxCDF)</td> <td>0,1</td> </tr> <tr> <td>2,3,4,6,7,8 - Hexachlordibenzofuran (HxCDF)</td> <td>0,1</td> </tr> <tr> <td>1,2,3,4,6,7,8 - Heptachlordibenzofuran (HpCDF)</td> <td>0,01</td> </tr> <tr> <td>1,2,3,4,7,8,9 - Heptachlordibenzofuran (HpCDF)</td> <td>0,01</td> </tr> <tr> <td>Octachlordibenzofuran (OCDF)</td> <td>0,001</td> </tr> </tbody> </table> <p>Fehlerbandbreiten und Berechnung des Beurteilungswertes bei diskontinuierlichen Messungen Fehlerbandbreiten bezogen auf die Grenzwerte (Mittelwerte über mehrere</p>	Kongener	Äquivalenzfaktor	2,3,7,8 - Tetrachlordibenzodioxin (TCDD)	1	1,2,3,7,8 - Pentachlordibenzodioxin (PeCDD)	0,5	1,2,3,4,8 - Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1	1,2,3,7,8,9 - Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1	1,2,3,6,7,8 - Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1	1,2,3,4,6,7,8 - Heptachlordibenzodioxin (HpCDD)	0,01	Octachlordibenzodioxin (OCDD)	0,001	2,3,7,8 - Tetrachlordibenzofuran (TCDF)	0,1	2,3,4,7,8 - Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,5	1,2,3,7,8 - Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,05	1,2,3,4,7,8 - Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1	1,2,3,7,8,9 - Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1	1,2,3,6,7,8 - Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1	2,3,4,6,7,8 - Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1	1,2,3,4,6,7,8 - Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01	1,2,3,4,7,8,9 - Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01	Octachlordibenzofuran (OCDF)	0,001	Dauervorschreibung	Stellungnahme Prof. Dr. Gernot Staudinger vom 17.9.2009:	
Kongener	Äquivalenzfaktor																																							
2,3,7,8 - Tetrachlordibenzodioxin (TCDD)	1																																							
1,2,3,7,8 - Pentachlordibenzodioxin (PeCDD)	0,5																																							
1,2,3,4,8 - Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1																																							
1,2,3,7,8,9 - Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1																																							
1,2,3,6,7,8 - Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1																																							
1,2,3,4,6,7,8 - Heptachlordibenzodioxin (HpCDD)	0,01																																							
Octachlordibenzodioxin (OCDD)	0,001																																							
2,3,7,8 - Tetrachlordibenzofuran (TCDF)	0,1																																							
2,3,4,7,8 - Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,5																																							
1,2,3,7,8 - Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,05																																							
1,2,3,4,7,8 - Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1																																							
1,2,3,7,8,9 - Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1																																							
1,2,3,6,7,8 - Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1																																							
2,3,4,6,7,8 - Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1																																							
1,2,3,4,6,7,8 - Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01																																							
1,2,3,4,7,8,9 - Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01																																							
Octachlordibenzofuran (OCDF)	0,001																																							

	<p>Stunden) der Messmethoden:</p> <table border="1" data-bbox="340 225 1106 371"> <thead> <tr> <th>Parameter</th> <th>Fehlerbandbreite [%]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schwermetalle</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>Dioxine und Furane</td> <td>50</td> </tr> </tbody> </table> <p>Berechnung des Beurteilungswertes (BW):</p> $BW = MW - MW \times F/100$ <p>MW = Messwert (Halbstundenmittelwert oder Mittelwert über mehrere Stunden)</p> <p>F = Fehlerbandbreite in Prozent</p>	Parameter	Fehlerbandbreite [%]	Schwermetalle	40	Dioxine und Furane	50			
Parameter	Fehlerbandbreite [%]									
Schwermetalle	40									
Dioxine und Furane	50									
83d	<p>Probenahme- und Analyseverfahren für Emissionsmessungen:</p> <p>Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe, einschließlich Dioxine und Furane, sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme müssen nach CEN-Normen (ÖNORM EN), soweit sie in der folgenden Tabelle enthalten sind, durchgeführt werden. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so müssen nationale oder internationale Normen, verwendet werden:</p> <table border="1" data-bbox="228 764 1209 1141"> <thead> <tr> <th>Parameter</th> <th></th> <th>Regelwerk</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Organische Stoffe (C org.)</td> <td>ÖNORM EN 12619 Ausgabe 1999 09 01</td> <td>Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung der Massenkonzentration des gesamten gasförmig organisch gebundenen Kohlenstoffes in geringen Konzentrationen in Abgasen – Kontinuierliches Verfahren unter Verwendung eines Flammenionisationsdetektors</td> </tr> </tbody> </table>	Parameter		Regelwerk	Organische Stoffe (C org.)	ÖNORM EN 12619 Ausgabe 1999 09 01	Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung der Massenkonzentration des gesamten gasförmig organisch gebundenen Kohlenstoffes in geringen Konzentrationen in Abgasen – Kontinuierliches Verfahren unter Verwendung eines Flammenionisationsdetektors	Dauervorschreibung	Stellungnahme Prof. Dr. Gernot Staudinger vom 17.9.2009	
Parameter		Regelwerk								
Organische Stoffe (C org.)	ÖNORM EN 12619 Ausgabe 1999 09 01	Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung der Massenkonzentration des gesamten gasförmig organisch gebundenen Kohlenstoffes in geringen Konzentrationen in Abgasen – Kontinuierliches Verfahren unter Verwendung eines Flammenionisationsdetektors								

	VDI 2459 Blatt 6	Messung gasförmiger Emissionen; Messen der Kohlenmonoxid-Konzentration; Verfahren der nichtdispersiven Infrarot-Absorption; Referenzmessverfahren			
Schwefeldioxid (SO ₂)	VDI 2462 Blatt 4	Messen gasförmiger Emissionen; Messen der Schwefeldioxid-Konzentration; Infrarot-Absorptionsgeräte			
Stickstoffoxide (NO + NO ₂)	VDI 2456 Blatt 3	Messen gasförmiger Emissionen; Messen von Stickstoffmonoxid; Infrarot-Absorptionsgeräte			
staubförmige Emissionen	ÖNORM EN 13284 Teil 1 Ausgabe 2002 03 01	Emissionen aus stationären Quellen – Ermittlung der Staubmassenkonzentration bei geringen Staubkonzentrationen – Teil 1: Manuelles gravimetrisches Verfahren			
	ÖNORM M 5861 Teil 1 Ausgabe 1993 04 01	Bestimmung des Staubgehaltes eines strömenden Gases; Gravimetrisches Verfahren			
	ÖNORM M 5861 Teil 2 Ausgabe 1994 04 01	Manuelle Bestimmung von Staubkonzentrationen in strömenden Gasen; Gravimetrisches Verfahren; Besondere messtechnische Anforderungen			
	VDI 2066 Blatt 1	Messen von Partikeln; Staubmessungen in strömenden Gasen; Gravimetrische Bestimmung der Staubbelastung; Übersicht			

	VDI 2066 Blatt 3	Messen von Partikeln; Manuelle Staubmessung in strömenden Gasen; Gravimetrische Bestimmung geringer Staubgehalte			
	VDI 2066 Blatt 4	Messen von Partikeln; Staubmessung in strömenden Gasen; Bestimmung der Staubbelastung durch kontinuierliches Messen der optischen Transmission			
	VDI 2066 Blatt 7	Messen von Partikeln; Manuelle Staubmessung in strömenden Gasen; Gravimetrische Bestimmung geringer Staubgehalte; Planfilterkopfgeräte			
	Parameter	Regelwerk			
	Schwermetalle: Antimon (Sb) Arsen (As) Blei (Pb) Cadmium (Cd) Chrom (Cr) Kobalt (Co) Kupfer (Cu) Mangan (Mn) Nickel (Ni) Quecksilber (Hg) Thallium (Tl) Vanadium (V) Zinn (Sn)	VDI 2268 Blatt 2 Stoffbestimmung an Partikeln, Bestimmung der Elemente Arsen, Antimon und Selen in emittierten Stäuben mittels Atomabsorptionsspektrometrie nach Abtrennung über ihre flüchtigen Hydride			
		VDI 2268 Blatt 3 Stoffbestimmung an Partikeln; Bestimmung des Thalliums in emittierten Stäuben mittels Atomabsorptionsspektrometrie			

	VDI 2268 Blatt 4	Stoffbestimmung an Partikeln; Bestimmung der Elemente Arsen, Antimon und Selen in emittierten Stäuben mittels Graphitrohr-Atomabsorptionsspektrometrie			
	VDI 3868 Blatt 1	Messen von Metallen, Halbmetallen und ihren Verbindungen; Manuelle Messung in strömenden, emittierten Gasen; Probenahmesystem für partikelförmige und filtergängige Stoffe			
	VDI 3868 Blatt 2	Bestimmung der Gesamtemission von Metallen und Metalloiden; Messen von Quecksilber; Atomabsorptionsspektrometrie mit Kaltdampftechnik (Anmerkung: Die analytische Bestimmung von Pb, Cd, Cr, Co, Cu, Mn, Ni und V mittels ICP, Atomemissionsspektrometrie, ist ebenso zulässig)			
Polychlorierte Dibenzop-dioxine und Dibenzofurane (PCDD/F)	ÖNORM EN 1948 Ausgabe 1997 04 01 Teil 1 Teil 2 Teil 3	Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung der Massenkonzentrationen von PCDD/PCDF Probenahme Extraktion und Reinigung Identifizierung und Quantifizierung			

	<p>Emissionsmessgeräte und -systeme</p> <p>ÖNORM M 9410 Ausgabe 1991 01 ÖNORM M 9411 Ausgabe 1999 11 01 ÖNORM M 9412 Ausgabe 1994 08 01</p> <p>Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen</p> <p>ÖNORM EN 14181 (Entwurf 2001 10 01)</p>	<p>Luftreinhaltung, Messtechnik Kontinuierlich arbeitende Konzentrationsmesssysteme für Emissionen luftverunreinigender Stoffe, Anforderungen, Einbau und Wartungen Anforderungen an Auswerteinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen luftverunreinigender Stoffe</p> <p>Emissionen aus stationären Quellen -Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen</p>																							
Die Messwerte sind der Behörde im jährlichen Emissionsbericht mitzuteilen.																									
83e	<p>Abluftfilter: Abluftfilter der Alternativbrennstoffaufbereitung Das Abluftfilter der Alternativbrennstoffaufbereitung wird mit keimfähigem Material und zumindest zeitweise mit Keimen beaufschlagt. Es verdient somit erhöhte Aufmerksamkeit. Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:</p> <table border="0" data-bbox="336 877 1120 1037"> <tr> <td>Staub</td> <td>[mg/m³] i.n., trocken</td> <td>5</td> <td>HMW</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>2</td> <td>TMW</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg)</td> <td>[mg/m³] i.n., trocken</td> <td>0,05</td> <td>HMW</td> </tr> <tr> <td>C org.</td> <td>[mg/m³] i.n., trocken</td> <td>20</td> <td>HMW</td> </tr> <tr> <td>Geruch</td> <td>GE</td> <td>500</td> <td>HMW</td> </tr> </table> <p>Die Emissionen sind zumindest einmal jährlich, im ersten Betriebsjahr dreimal bei der höchsten Belastung zu messen. Die höchste Belastung beträgt bei Modul 1: 40.000 m³/h, nach Inbetriebnahme von Modul 2: 57.300 m³/h. Im ersten Betriebsjahr nach Zuschaltung von Modul 2 sind ebenfalls 3 Messungen durchzuführen. Eine Messung besteht aus der Ermittlung von zumindest drei unabhängigen Messwerten.</p> <p>Die Messung hat nach folgenden Normen bzw. Richtlinien zu erfolgen:</p> <p>ÖNORM EN 13284 Teil 1 (Ausgabe 2002 03 01) ÖNORM M 5861 Teil 2 (Ausgabe 1994 04 01) ÖNORM EN 13211 (Ausgabe 2001 04 01) ÖNORM EN 12619 (Ausgabe 1999 09 01)</p>		Staub	[mg/m ³] i.n., trocken	5	HMW			2	TMW	Quecksilber (Hg)	[mg/m ³] i.n., trocken	0,05	HMW	C org.	[mg/m ³] i.n., trocken	20	HMW	Geruch	GE	500	HMW	Dauervorschreibung	Stellungnahme Prof. Dr. Gernot Staudinger vom 17.9.2009: Die Emissionsmessung der Abluftfilter zeigt eine einmalige Überschreitung des Grenzwertes für org. C. Es sollten Maßnahmen getroffen werden, die derartige Ereignisse in der Zukunft verhindern	
Staub	[mg/m ³] i.n., trocken	5	HMW																						
		2	TMW																						
Quecksilber (Hg)	[mg/m ³] i.n., trocken	0,05	HMW																						
C org.	[mg/m ³] i.n., trocken	20	HMW																						
Geruch	GE	500	HMW																						

	<p>Die Messstelle muss aufgrund des Gutachtens einer befugten Fachperson oder Fachanstalt derart festgelegt werden, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung gewährleistet ist. Die Messung der Emissionen und deren Bezugsgrößen hat jeweils im gleichen Messquerschnitt zu erfolgen.</p> <p>Bei der Auswertung der Messergebnisse ist § 9, Abfallverbrennungs-Sammelverordnung (AVV), BGBl. II 389/2002, sinngemäß anzuwenden.</p> <p>Die Messergebnisse sind im jährlichen Emissionsbericht der Behörde mitzuteilen.</p> <p>Kühler-Abluftfilter</p> <p>Die Entstaubungsanlage für die Kühler-Abluft ist ein Elektrofilter, welches die warme (ca. 300 °C) Abluft vom Klinkerstaub reinigen soll. Der Abluftstrom beträgt 90.000 m³ i.n., trocken/h.</p> <p>Da der Klinker gekühlt wird, also vom heißen (Sintern) in den kalten Zustand übergeht, ist die Abgabe flüchtiger Schwermetalle jedenfalls äußerst gering. Es genügt somit die Emission von Partikeln (Staub) zu begrenzen.</p> <p>Es wird nachstehender Emissionsgrenzwert für Staub vorgeschlagen:</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Staub</td> <td style="padding-right: 20px;">[mg/m³] i.n., trocken</td> <td>10 HMW</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>10 TMW</td> </tr> </table> <p>Die Messstelle muss aufgrund des Gutachtens einer befugten Fachperson oder Fachanstalt derart festgelegt werden, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung gewährleistet ist. Die Messung der Emissionen und deren Bezugsgrößen hat jeweils im gleichen Messquerschnitt zu erfolgen.</p> <p>Die Emission ist zumindest einmal jährlich, im ersten Betriebsjahr dreimal bei der höchsten Belastung zu messen.</p> <p>Die Messung hat nach folgenden Normen bzw. Richtlinien zu erfolgen:</p> <p style="text-align: center;">ÖNORM EN 13284 – Teil 1 (Ausgabe 2002 03 01)</p> <p>Bei der Auswertung der Messergebnisse ist § 9 AVV sinngemäß anzuwenden.</p> <p>Die Messergebnisse sind im jährlichen Emissionsbericht der Behörde mitzuteilen.</p>	Staub	[mg/m ³] i.n., trocken	10 HMW			10 TMW			
Staub	[mg/m ³] i.n., trocken	10 HMW								
		10 TMW								
84	<p>Es dürfen nur Ersatzbrennstoffe eingesetzt werden, die in der „Positivliste“, (siehe Tabelle 8.6(1) und 8.6(2)) im UVP-Fachgutachten Verfahrenstechnik, Emissionen) enthalten sind, wobei die Schadstoffkonzentrationen – wie in Tabelle 8.4 des o.a. Fachgutachtens angegeben – nur im Rahmen der Ausnahmen nach Tabelle 8.5 des o.a. Fachgutachtens erhöht sein dürfen.</p>	Dauervorschreibung	Stellungnahme Prof. Dr. Gernot Staudinger vom 17.9.2009							

85	Die Befüll- und Entleereinrichtung der Lager für flüssige Ersatzbrennstoffe und flüssige Hilfsstoffe aus denen schädliche Gase oder Dämpfe desorbiert werden können, sind als Gaspendelsystem auszuführen.	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
86	Flüssige, gefährliche Abfälle (Altöle, Lösemittel) dürfen nur bis zu 20.000 t/a eingesetzt werden	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
87	Alternativbrennstoffe dürfen nur dann eingespeist werden, wenn die Brennräumtemperatur im obersten Bogen des Calcinator größer 850 °C ist und wenn der Rohmehlstrom mindestens 80 % des Auslegestromes beträgt	Dauervorschreibung	Stellungnahme Prof. Dr. Gernot Staudinger vom 17.9.2009	
88	Alternativbrennstoffe dürfen nur in das Drehrohr oder in den Calcinator eingespeist werden.	Dauervorschreibung	Stellungnahme Prof. Dr. Gernot Staudinger vom 17.9.2009	
89	Die Reingaskonzentration der dampf- und/oder partikelförmigen Schadstoffe, sowie Ammoniak, sind wenigstens einmal jährlich von einer staatlich autorisierten/akkreditierten Prüfanstalt oder einem Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis zu messen. Der Prüfbericht ist der Genehmigungsbehörde innerhalb von zwei Monaten zu übergeben.	Dauervorschreibung	Stellungnahme Prof. Dr. Gernot Staudinger vom 17.9.2009	
Datenaufzeichnung				
90	Die anfallenden Messdaten der kontinuierlichen Emissionsmessungen sind mit einer Datenaufzeichnung zu erfassen. Die gebildeten Halbstundenmittelwerte sind mit Datum und Uhrzeit zu versehen. Die Verfügbarkeit der Daten hat mindestens 90 % zu betragen. Als Bezugszeitraum gilt ein Monat. Die Auswertung der Messdaten hat mittels dem Stand der Technik entsprechenden Auswertegeräten zu erfolgen.	Dauervorschreibung	Stellungnahme Prof. Dr. Gernot Staudinger vom 17.9.2009	
91	Der Messbericht hat die zum Zeitpunkt der Messung herrschenden Betriebsparameter, wie Anlagenleistung, Anlagenparameter, eingesetzte Brennstoffe, zu enthalten. Der Messbericht ist gemäß der VDI-Richtlinie 4220 (Qualitätssicherung; Anforderungen an Emissions- und Immissionsprüfstellen für die Ermittlung luftverunreinigender Stoffe), Anhang B, zu erstellen.	Dauervorschreibung	Stellungnahme Prof. Dr. Gernot Staudinger vom 17.9.2009	
92	Über die zur Verbrennung gelangenden Brennstoffe sind Aufzeichnungen zu führen, welche zwecks Einsichtnahme durch die Behörde mindestens 3 Jahre im Betrieb aufzubewahren sind. Die Aufzeichnungen sind jährlich der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Aufzeichnungen müssen enthalten: - Datum der Anlieferung - Lieferfirmen - Art des Abfalls	Dauervorschreibung	Stellungnahme Prof. Dr. Gernot Staudinger vom 17.9.2009	

	- chemische Analyse			
	Maschinentechnische Aspekte			
93	Sämtliche druckbeaufschlagten Apparate und Rohrleitungen für gefährliche Abfälle, Heizöle, Chemikalien und sonstige Betriebsflüssigkeiten sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme einer Dichtheitsprobe mit dem 1,5-Fachen des maximal möglichen Betriebsdruckes, jedoch mit mindestens 5 bar, zu unterziehen. Über das verwendete Rohrmaterial, die Ausführung der Rohrverbindungen, die Isolierung und das Ergebnis dieser Prüfungen sind Atteste, erstellt von der ausführenden Fachfirma im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.	Dauervorschreibung		
94	Sämtliche Leitungen sind entsprechend den zu transportierenden Medien zu kennzeichnen. Bei Absperrvorrichtungen sind die Stellungen „offen/zu“ eindeutig und gut leserlich zu kennzeichnen. Bei den Befüllstutzen der Chemikalienbehälter ist gut sichtbar und dauerhaft das jeweilige Produkt anzuschreiben. Die Befüllstutzen sind versperert zu halten. Das Füllen von Behältern darf nur im Beisein eines unterwiesenen Betriebsangehörigen erfolgen.	Dauervorschreibung		
95	Alle Rohrleitungen für gefährliche Abfälle, Chemikalien und Mineralöle, die innerhalb der Anlagen nicht frei verlegt sind, sind in Überschubrohren mit Kontrollmöglichkeiten zur Prüfung der Dichtheit zu verlegen oder sind – soweit eine Undichtheit nicht augenscheinlich erkennbar ist – doppelwandig mit pneumatischer Lecküberwachung auszuführen.	Dauervorschreibung		
96	Der Abgaskanal ist nach Fertigstellung einer Prüfung zu unterziehen und ist hierüber ein Abnahmeprotokoll zu erstellen. Die augenscheinliche Dichtheit, besonders im Überdruckbereich und im Bereich von Kompensatoren, ist von der ausführenden Firma zu bestätigen.	Dauervorschreibung		
97	Über die flüssigkeitsdichte und mineralölbeständige Ausbildung der Auffangwanne für die Tanks der flüssigen Alternativbrennstoffe ist eine Bescheinigung des bauausführenden Unternehmens vorzulegen	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
98	Auf das Vorhandensein von Überfüllsicherungseinrichtungen bei Lagerbehältern ist mittels deutlich sichtbarem Anschlag bei der jeweiligen Füllstelle hinzuweisen.	Dauervorschreibung		
99	Sind für die Funktion der Überfüllsicherungseinrichtung (z.B. Grenzwertgeber) spezielle Ausrüstungen am Tankfahrzeug erforderlich, dürfen für die Behälterfüllung nur entsprechend ausgerüstete Tankfahrzeuge verwendet werden.	Dauervorschreibung		
100	Für die Behälter für flüssige Alternativbrennstoffe ist eine Prüfbescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Behälter normgemäß hergestellt und einer erfolgreich verlaufenen Dichtheitsprüfung bzw. Druckprüfung mit 2 bar Überdruck (bei einem zylindrischen Behälter) unterzogen wurde.	Dauervorschreibung		

101	Bei der Füllstelle ist die Bezeichnung des Lagerproduktes anzuschreiben.	Dauervorschreibung		
102	Bescheinigungen bzw. Prüfbücher, die aufgrund normaler Regelungen oder Bestimmungen erforderlich sind, wie Prüfbücher für Tore, Krane, Stetigförderer, Druckbehälter, Dampfkessel, Kälteanlagen usw., sind im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren	Dauervorschreibung		
103	Zur Wartung aller Staubfilter des Werkes ist ein „Filterteam“ namentlich zu benennen. Das Filterteam hat die Staubfilter regelmäßig zu warten und über die Arbeiten und Beobachtungen Buch zu führen. Das Buch ist mindestens 3 Jahre im Werk aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Jede Eintragung in das Buch ist mit Datum und Unterschrift zu versehen.	Dauervorschreibung		
104	Die Warten zu den beiden Shreddern sind so anzuordnen, dass das Wartepersonal durch eine Explosion von Aufgabegut nicht gefährdet ist (eventuell Videokamera).	Dauervorschreibung		
105	Das Bedienpersonal für die Befüllung der Vorlager für die feuchten Alternativbrennstoffe ist anzuweisen, dass in den Lagerboxen das Material möglichst ohne Böschung gelagert wird, also möglichst mit horizontaler Oberfläche, um Selbsterwärmung zu vermeiden.	Dauervorschreibung		
106	Die Anlagenkonzeption ist so auszulegen, dass das Vorhaben auch im Hinblick auf den Energieverbrauch dem letztaktuellen BAT-Standart (PREF) entspricht. Dies ist der Behörde im Rahmen des CO2-Monitorings gesetzgemäß nachzuweisen	Dauervorschreibung		
L. Abfallwirtschaft				
107	Zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte der Positivliste sind im Rahmen der Eingangskontrolle der aufbereiteten Einsatzstoffe die erhaltenen Ergebnisse der Wochenmischprobe in Bezug zur Chargengröße zu setzen um dadurch einen gewichteten Monatsmittelwert zu erhalten	erfüllt	Stellungnahme Dr. Johannes Striedner vom 17.9.2009	
107 a	Mit gefährlichen Stoffen kontaminierte Altreifen und Altreifenschnitzel (Abfall-Schlüsselnummer 57502 77) dürfen nicht angenommen bzw. am Betriebsgelände gelagert und manipuliert werden.	Dauervorschreibung	Stellungnahme Dr. Johannes Striedner vom 17.9.2009: Auflagen NEU im Rahmen Teilabnahmeverhandlung	
107 b	Die Gesamtlagermenge für Altreifen und der bereits für die Beschickung vorbereiteten Reifenschnitzel darf 5.000 t nicht überschreiten.	Dauervorschreibung	Stellungnahme Dr. Johannes Striedner vom 17.9.2009: Auflagen NEU im Rah-	

			men Teilabnahmeverhandlung	
	M. Sicherheitstechnik			
	Gasversorgungs- und Gasverbrauchseinrichtungen			
108	Durch einen hierzu befugten Sachverständigen ist nachzuweisen, dass die bestehenden Gasversorgungsanlagen entweder den geltenden einschlägigen ÖVGW Richtlinien entsprechen oder technisch gleichwertig ausgeführt sind.	Anlagen wurden nicht errichtet	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009 Derzeit obsolet	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
109	Für alle neu zu errichtenden oder abzuändernden gasführenden Rohrleitungen und Armaturen mit einem Betriebsdruck von mehr als 0,5 bar (Überdruck) ist die Konformität gemäß der Druckgeräteverordnung (DGV), BGBl. II Nr. 426/1999, durch den Hersteller nachzuweisen und die CE-Kennzeichnung anzubringen.	Anlagen wurden nicht errichtet	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009: Derzeit obsolet	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
110	Alle neu zu errichtenden oder abzuändernden Gasrohrleitungen mit einem Betriebsdruck von weniger als oder gleich 0,5 bar (Überdruck) sind gemäß ÖVGW Richtlinie G6 und G1 vor Einbau einer ersten Festigkeits- und Dichtheitsprüfung durch einen Sachkundigen oder befugten Sachverständigen zu unterziehen.	Anlagen wurden nicht errichtet	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009: Derzeit obsolet	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
111	Alle gasführenden Rohrleitungen und Armaturen mit einem Betriebsdruck von mehr als 0,5 bar (Überdruck) sind in Abstimmung mit einer sog. Kesselprüfstelle wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen. Die Prüfatteste und Konformitätserklärungen sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.	Anlagen wurden nicht errichtet	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009: Derzeit obsolet	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
112	Sämtliche Gasversorgungsanlagen sind vor Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung unter dem jeweiligen Betriebsdruck und einer Prüfung der einwandfreien Funktion sämtlicher Armaturen und Sicherheitseinrichtungen sowie der Gasverbrauchseinrichtungen durch einen Sachkundigen oder Sachverständigen zu unterziehen. Die Dichtheitsprüfung ist für Anlagen mit einem Betriebsdruck kleiner oder gleich 100 mbar wiederkehrend alle 6 Jahre, die Dichtheitsprüfung für Anlagen mit einem Betriebsdruck größer 100 mbar sowie die vorher genannten Funktionsprüfungen sind alle 3 Jahre wiederkehrend durchzuführen.	Anlagen wurden nicht errichtet	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009: Derzeit obsolet	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
113	Für die Gasverbrauchseinrichtungen ist der Nachweis durch einen Sachkundigen oder befugten Sachverständigen zu erbringen, dass sie der Gasgerätesicherheitsverordnung (GSV) entsprechen	Anlagen wurden nicht errichtet	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009: Derzeit obsolet	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
	Lagerung flüssiger und pulverförmiger Brennstoffe			
114	Die Auslegung der Behälter und Anlagenbereiche auf die in den Einreichunterlagen ausgewiesenen maximalen Druckstöße und die ausreichende Dimensionierung der vorgesehenen Berstscheiben und Explosionsklappen bei eventuell	Erfüllt	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 30.6.2010:	

	auftretenden Explosionen ist durch einen Sachverständigen für Explosionsschutz nachzuweisen.		Erfüllt mit Attest vom 5.1.2007	
115	Die in sämtlichen explosionsgefährdeten Bereichen verwendeten mechanischen und elektrischen Geräte und Anlagen müssen im Sinne der sog. ATEX - Richtlinie (94/9/EG) bzw. der Explosionsschutzverordnung 1994 den zutreffenden einschlägigen Normen entsprechen und aufgrund der am Gerät (mit dem Ex-Zeichen) ausgewiesenen Kategorie für die jeweilige festgelegte Explosionsschutzzone sicherheitstechnisch geeignet sein.	Erfüllt	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 30.6.2010: Baumusterprüfbescheinigung	
116	Für die in den Zonen 0 und 1 verwendeten mechanischen und elektrischen Geräte und Anlagen ist darüber hinaus der Nachweis der Konformität zu erbringen, das CE-Zeichen ist am Gerät anzubringen.	Erfüllt	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 30.6.2010: Baumusterprüfbescheinigung	
117	Durch einen Sachverständigen für Explosionsschutz sind der bestimmungsgemäße Einbau und die sicherheitstechnische Eignung der mechanischen und elektrischen Geräte und Anlagen sowie der sicherheitstechnischen Einrichtungen für die explosionsgefährdeten Bereiche in Form einer Gesamtabnahme nachzuweisen.	Endabnahme	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 30.6.2010: Dieser Auflagenpunkt sollte sowieso im VE-XAT-Dokument abgehandelt worden sein, daher wäre das VE-XAT-Dokument im Rahmen der Endabnahme der Behörde vorzulegen.	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
118	Die Lagerbehälter für flüssige Brennstoffe sind nach Einbau einer Kaltwasserdruckprobe in Form einer 24 Stunden dauernden Standprobe zu unterziehen. Darüber ist ein Attest der Behörde vorzulegen.	Anlagen wurden nicht errichtet	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009: Derzeit obsolet	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
119	Die produktführenden Rohrleitungen sind mit 1,5-fachem Betriebsdruck (mindestens jedoch mit 2 bar) auf Dichtheit und Festigkeit zu überprüfen.	Anlagen wurden nicht errichtet	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009: Derzeit obsolet	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
120	Die Führungskanäle, in denen die Leitungen für die brennbaren Flüssigkeiten verlegt werden, sind flüssigkeitsdicht auszuführen. Die Sammelschächte sind mit geeigneten Flüssigkeitsstandanzeigen, die in das Prozessleitsystem einzubinden sind, auszustatten.	Anlagen wurden nicht errichtet	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009: Derzeit obsolet	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt

	Klinkererzeugung			
121	In Form eines Gutachtens ist durch einen befugten Sachverständigen für Explosionsschutz nachzuweisen, dass im Bereich der Klinkererzeugung (Calcinator, Wärmetauscher, Abgaswege) Kohlenmonoxidexplosionen auszuschließen sind. Für jene Bereiche, in denen dies nicht ausgeschlossen werden kann, sind wirksame Maßnahmen, wie z.B. die ständige Überwachung des Kohlenmonoxidgehaltes, über das Prozessleitsystem zu treffen.	Endabnahme	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 30.6.2010: Dieser Auflagenpunkt sollte sowieso im VE-XAT-Dokument abgehandelt worden sein, daher wäre das VE-XAT-Dokument im Rahmen der Endabnahme der Behörde vorzulegen.	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
	SNCR Anlage			
122	Die Additivzuleitung zur SNCR-Anlage ist entweder in Doppelmantelausführung mit Leckwarnanzeige auszuführen oder einmantelig als Saugsystem in einem flüssigkeitsdichten Schutzkanal zu führen.	Erfüllt und Dauervorschreibung	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009: Die Leckwarneinrichtung ist regelmäßig, dh. mindestens alle drei Monate auf die einwandfreie Funktion hin zu überprüfen.	
123	Die Lagerbehälter für das Additiv sind nach Einbau einer Kaltwasserdruckprobe in Form einer 24 Stunden dauernden Standprobe zu unterziehen. Darüber ist ein Attest der Behörde vorzulegen.	Erfüllt	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009	
124	Die flüssigkeitsdichte und chemikalienbeständige Ausführung der Auffangwanne ist vom Hersteller bzw. Lieferanten zu attestieren.	Obsolet	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009: Obsolet, da Behälter doppelwandig ausgeführt wurde	
	Elektrotechnische Anlagen			
125	Die Trafostationen sind einer eigenen behördlichen Genehmigung zu unterziehen. Mit dem Genehmigungsantrag ist ein Einreichprojekt gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383 vorzulegen	Anlagen wurden nicht errichtet	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009: Derzeit obsolet	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt

126	Die Errichtung der Trafostationen hat entsprechend der ÖNORM B 5437 (Hochspannungsanlagen) zu erfolgen.	Anlagen wurden nicht errichtet	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009: Derzeit obsolet	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
127	Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den in der Elektrotechnikverordnung 2002 (ETV) angeführten SNT-Vorschriften auszuführen	Erfüllt	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009	
128	Bei der Verlegung der Hochspannungskabel ist die ÖNORM B 2533 (unterirdische Einbauten) zu berücksichtigen. Die Verlegung der Hochspannungskabel ist gemäß ÖVE-L 20/98 durchzuführen.	Anlagen wurden nicht errichtet	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009: Derzeit obsolet	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
129	Für genormte Steckdosen ist der Zusatzschutz (zum Basisschutz Nullung) vorzusehen.	Erfüllt	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009	
130	Die „Not-Aus“ Schalter sind gemäß ÖVE EN 60204 auszuführen.	Erfüllt	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009	
131	Im Lageplan sind die vorgesehenen Einspeisepunkte der Notstromversorgung darzustellen.	Sinngemäß erfüllt	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 30.6.2010: Auflage wurde sinngemäß erfüllt, Schema-Notstrom vom 12.7.2004	
132	Die Blitzschutzanlagen sind gemäß ÖVE/ÖNORM E 8049 auszuführen. Die zugeordneten Schutzklassen sind gesondert auszuweisen.	Erfüllt	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009	
133	Die Erstprüfung der elektrischen Anlagen hat gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61, die vorgesehenen wiederkehrenden Prüfungen haben gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 zu erfolgen	Erfüllt	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009	
134	Das Anlagenbuch ist gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 auszuführen	Erfüllt und Dauervorschreibung	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 30.6.2010	
135	Die vorzulegenden Atteste, Bestätigungen oder Nachweise sind von entsprechend ausgebildeten und befähigten oder autorisierten bzw. befugten Personen, Institutionen oder technischen Büros zu erbringen	Erfüllt	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009	

N. Veterinärmedizin				
136	Im Zusammenhang mit der Tiermehlverbrennung werden Maßnahmen zur Beweissicherung und Kontrolle auf Grund bestehender EU-Rechtsvorschriften und der entsprechenden österreichischen Rechtsvorschriften gefordert. Das sind (wie bereits bisher gehandhabt): Vorankündigung der Tiermehltransporte Verplombung der Transportsilos Begleitdokumente Eingangskontrolle durch von der Behörde beauftragten Kontrolltierarzt Aufzeichnung der Verbrennung der täglichen Verbrennungsmengen Überkontrolle durch den Amtstierarzt	obsolet	Stellungnahme Dr. Wolf-Dieter Vogl vom 9.9.2009: Auflage wurde neu formuliert – Auflage 136 kann gestrichen werden	
136a	Im Zusammenhang mit der Tierversorgung werden Maßnahmen zur Beweissicherung und Kontrolle auf Grund bestehender EU-Vorschriften und der entsprechenden österreichischen Rechtsvorschriften gefordert: Für Tiermehltransporte sind Begleitscheindokumente erforderlich, die entsprechend aufzubewahren sind. Über die Menge der Verbrennung von Tiermehl ist täglich Aufzeichnung zu führen. Kontrollen durch den Amtstierarzt sind zu gestatten.	Auflagenvorschlag NEU	Stellungnahme Dr. Wolf-Dieter Vogl vom 9.9.2009: Auflagenvorschlag NEU	Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
137	Rückstandskontrollen von Schadstoffen im Fleisch sind im Rahmen des amtlichen Rückstandsplanes gezielt weiterzuführen.	Auflage kann ersatzlos gestrichen werden.	Stellungnahme Dr. Wolf-Dieter Vogl vom 9.9.2009	
O. Luftfahrttechnik				
Nachstehende Kennzeichnungsmaßnahmen sind am Wärmetauscherturm vorzusehen:				
138	Eine Nachtkennzeichnung in Form von roten Hindernisfeuern. Die Feuer sind im Bereich des Kaminkopfes (max. 3 m unter der Kaminoberkante) sowie am Übergang vom ersten zum zweiten und vom zweiten zum dritten Höhendrittel so anzubringen, dass diese aus allen Richtungen erkennbar sind (hinsichtlich der genauen Ausführung im Einvernehmen mit dem ASV für Luftfahrttechnik Ing. Werner Harms).	Erfüllt	Stellungnahme Ing. Werner Harms vom 1.7.2010: Rote Hindernisfeuer an Kaminkopf und beleuchtetes Stiegenhaus - ausreichend aus Sicht ASV Luftfahrttechnik	
139	Eine Tageskennzeichnung, die hinsichtlich der genauen Ausführung im Einvernehmen mit dem ASV für Luftfahrttechnik Ing. Werner Harms anzubringen ist.	Obsolet	Stellungnahme Ing. Werner Harms vom	

			1.7.2010: Tageskennzeichnung nicht erforderlich	
P. Luft-Ausbreitungsrechnung				
140	Im Bereich des Bergbaues und der diffusen Staubemissionen im Betriebsgelände sind effiziente Maßnahmen zu setzen, um die Emissionsmengen an PM10 auf ein unvermeidliches Mindestmaß zu reduzieren (siehe UVP-Fachbericht „Immissionen“).	Teilweise erfüllt	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009: Reifenwaschanlage noch nicht errichtet	Wird im Rahmen der Endabnahme beurteilt
141	Die Abluft des Klinkerkühlers wird beim Emissionsszenario WT 1400 über den Kamin des Drehrohrofens geleitet. Beim Emissionsszenario WT 2200 ist vorgesehen, diese Abluft über einen eigenen Kamin mit ca. 30 m Höhe bei ca. 200 °C in die Umgebung abzugeben. Für diesen Emittenten (mit ca. 90.000 NM ³ /h Abgas bei einem Grenzwert von 10 mg/m ³ Staub) liegt keine Berechnung der Ausbreitung der Abluft vor. Da die PM10-Belastung bereits auf Grund der diffusen Emissionen im Betriebsgelände relativ hoch ist, ist diese Abluft auch bei Emissionsszenario WT 2200 über den Kamin des Drehrohrofens abzuführen. Ist dies nicht möglich, so ist nachzuweisen, dass der Immissionsbeitrag durch diese Quelle vernachlässigbar gering ist.	Nachweis auf Grund geringer Emissionswerte nicht erforderlich	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 30.6.2010: Nachweis auf Grund geringer Emissionswerte nicht erforderlich	
142	Der Richtwert für Chrom VI von 1,1ng/m ³ ist als Immissionswert (JMW) einzuhalten. Zur Einhaltung eines Richtwertes für Chrom VI (JMW 1,1 ng/m ³) ist ein Zielwert sowohl für das Emissionsszenario WT1400 als auch WT2200 von 0,0069 mg/m ³ als Emissionszielwert bestmöglich anzustreben.	Dauervorschreibung	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009	
Q. Luft-Immissionen				
143	Zur Beweissicherung und Kontrolle der Immissionsbelastung im Umgebungsbe- reich des Zementwerkes sind die dauerregistrierenden Immissionsmessungen für die Luftschadstoffe SO ₂ , NO, NO ₂ , O ₃ , TSP und PM10 kontinuierlich fortzusetzen.	Dauervorschreibung	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009	
144	Für Quecksilber und PCDD/F sind repräsentative Immissionsmessungen vorzunehmen.	Dauervorschreibung	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009	
145	Die Messungen der Schwermetallimmissionen und Depositionen (insbesondere Cadmium) sind fortzusetzen	Dauervorschreibung	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009	
146	Bezüglich der prognostizierten Verlagerung der Immissionsmaxima sind Bioindikatormessungen vorzunehmen.	Erfüllt und Dauervorschreibung	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom	

147	<p>Zur Verhinderung von diffusen Staubemissionen und sich daraus ergebenden Immissionen aus dem Bergbau, der Bauphase und vom Betriebsgelände sind nachstehende staubmindernde Maßnahmen umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsgelände: laufendes Nasshalten von Asphaltflächen; befahrene Schotterflächen werden bedüst, eine Mindestfeuchte von 2 % ist vorzusehen; Asphaltflächen werden laufend nass gereinigt; Lagerflächen (Kohle, Gips, Schlacke, Kalk, Flugasche) werden bedüst, eine Mindestfeuchte von 2 % ist vorzusehen; Installation und Betrieb von Reifenwaschanlagen am Übergang Schotterstraßen zu Asphaltstraßen - Bauphase: Die oben angeführten Maßnahmen für das Betriebsgelände sind sachbezogen anzuwenden - Bergbau: Die unter dem Punkt Betriebsgelände angeführten Maßnahmen bezüglich der Fahrwege sind zu setzen. <p>Zusätzlich ist eine verantwortliche Person seitens des Betriebes zur Veranlassung und Überwachung der Durchführung der staubmindernden Maßnahmen im Werksbereich und Bergbau für die Bau- und Betriebsphase zu nennen. Die Vorgaben der TA-Luft vom 24.07.2002, Kapitel 5.2.3. sind lt der im Projekt relevanten Punkte einzuhalten.</p>	Erfüllt	17.9.2009 Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009: Erfüllt mit Schreiben vom 5.11.2009; Verantwortliche Person: Werksleiter Berndt SCHAFFLECHNER																																								
148	<p>Bei Umsetzung der staubmindernden Maßnahmen sind folgende Fristen einzuhalten:</p> <table border="1" data-bbox="226 1099 1218 1383"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Beschreibung der Maßnahme</th> <th colspan="7">Umsetzungszeitplan</th> </tr> <tr> <th>2004</th> <th>2005</th> <th>2006</th> <th>2007</th> <th>2008</th> <th>2009</th> <th>2010</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Projektteil Oberflächenbefestigung</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Verkehrsflächen stark belastet - Grobschlagschüttung Radladermanipulation</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Platz zwischen ZM und Kohlelager</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #e0e0ff;"></td> <td style="background-color: #e0e0ff;"></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Beschreibung der Maßnahme	Umsetzungszeitplan							2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Projektteil Oberflächenbefestigung								Verkehrsflächen stark belastet - Grobschlagschüttung Radladermanipulation								Platz zwischen ZM und Kohlelager								Teilweise erfüllt	Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009 Lagerflächen-Beton noch nicht umgesetzt	Projekt Lagerflächen-Beton im Rahmen der Endabnahme beurteilt
Beschreibung der Maßnahme	Umsetzungszeitplan																																										
	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010																																				
Projektteil Oberflächenbefestigung																																											
Verkehrsflächen stark belastet - Grobschlagschüttung Radladermanipulation																																											
Platz zwischen ZM und Kohlelager																																											

	Freilagerbereich											
	Verkehrsflächen gering belastet - Asphalt/Beton											
	Freilagerbereich - Zufahrt											
	Lagerflächen - Beton											
	Lagerfläche Filterstaub											
	Lagerfläche Kohle, Schlacke, FA											
	Lagerfläche Nasskalk FA - Freilager											
	Restflächen Verladeanlagen etc.											
149	Zur fachlich fundierten Absicherung der tatsächlich eintretenden verkehrsbedingten Emissionen sind im Beurteilungsgebiet an einem noch festzulegenden Immissionspunkt (in verkehrsnaher Situierung) über einen repräsentativen Zeitraum dauerregistrierende Immissionsmessungen vorzunehmen	erfüllt		Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009								
150	Auf Grund des beachtenswerten Einsatzes von Abfall und Ersatzrohstoffen hat innerhalb des ersten Betriebsjahres eine Abgasbeprobung mit nachfolgender Analyse mittels Chlor bzw. stickstoffempfindlichen Detektor zu erfolgen.	Erfüllt		Stellungnahme DI Ewald Sallinger vom 17.9.2009 Auflage ist obsolet, da über den Auflagenbereich K – Verfahrenstechnik abgedeckt								
R. Umweltmedizin												
149	Die prognostizierte Gesamtstaubbelastung liegt zwar unter dem Grenzwert zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit, dennoch hat eine restriktive Umsetzung staubmindernder Maßnahmen zu erfolgen.	Dauervorschreibung		Stellungnahme Dr. Elisabeth Oberleitner vom 9.6.2010 Die Minderungsmaßnahmen sind nachzuweisen. Die Immissionsmessungen sind im bisherigen Umfang durch die Abteilung 15 weiter zu führen und als Dauerauflage zu sehen.								
150	Nachdem die Messungen auf BaP und PCDD/F in den Sommermonaten durchgeführt wurden, welche erfahrungsgemäß auf Grund des Fehlens von	Nachweis ist bis zur vollständigen Endabnahme		Stellungnahme Dr. Elisabeth Oberleitner vom	Wird erst im Rahmen der Endab-							

	Hausbrand niedrigere Werte aufweisen als die Wintermonate, sollten auch während des meteorologischen Winterhalbjahres repräsentative Messungen auf BaP und PCDD/F durchgeführt werden.	zu erbringen	9.6.2010	nahme beurteilt
151	Bei der nächstfolgenden Bestimmung der Chromkonzentration im Abgas ist zur Beweissicherung eine Aufschlüsselung der Anteile an Cr (III) und Cr (VI) durchzuführen.	Nachweis ist bis längstens Juni 2011 zu erbringen	Stellungnahme Dr. Elisabeth Oberleitner vom 9.6.2010	Termin Juni 2011
152	Auf Grund der beantragten Ausweitung erhöht sich der Quecksilberausstoß von derzeit 4,55 g/h auf 6 g/h in der 1. Ausbaustufe und auf 9,44 g/h in der 2. Ausbaustufe. Daher sind künftig die Quecksilberimmissionen über einen längeren Zeitraum zu messen, da die vorliegenden Messungen über nur 15 Tage bestenfalls als Orientierungslevel heranzuziehen sind.	Nachweis ist bis längstens Juni 2011 zu erbringen	Stellungnahme Dr. Elisabeth Oberleitner vom 9.6.2010	Termin Juni 2011
153	Nach Inbetriebnahme der neuen Anlage sind immissionsseitig in den ersten beiden Messperioden repräsentative PM10-, PAH-(BaP) und PCDD/F-Messungen sowie repräsentative Messungen der Schwermetalle Quecksilber, Arsen, Cadmium, Chrom VI und Nickel durchzuführen. Die Messergebnisse sind aus umweltmedizinischer Sicht beurteilen zu lassen.	Nachweis ist bis längstens Juni 2011 zu erbringen	Stellungnahme Dr. Elisabeth Oberleitner vom 9.6.2010	Termin Juni 2011
154	Bei Betriebsstörungen (Störfällen) werden wegen der kurzen Einwirkdauer von 30 Sekunden zwar keine irreversiblen Gesundheitsschäden auftreten, eine entsprechende Aufklärung bzw. Warnung der am meisten betroffenen Bevölkerung ist jedoch zu organisieren.	Dauervorschreibung	Stellungnahme Dr. Elisabeth Oberleitner vom 9.6.2010	
	Hinweis: Da die Latenzzeit zur Ausbildung von Mesotheliomen 30 bis 40 Jahre, manchmal sogar 50 Jahre betragen kann, sollte die Konsenswerberin forcieren, dass Personen, die beruflich einer Asbestexposition ausgesetzt waren regelmäßig einem Screening mittels Computertomographie unterzogen werden. Auf Grund des stark erhöhten Lungenkrebsrisikos wird bei Nikotinabusus eine entsprechende Entwöhnungstherapie dringend angeraten.		Stellungnahme Dr. Elisabeth Oberleitner vom 9.6.2010	
S. Arbeitnehmerschutz/Arbeitsmedizin				
155	Die elektrischen Anlagen sind nach den geltenden SNT-Vorschriften zu errichten, wobei die jeweiligen Sondervorschriften zu beachten sind.	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Werksattest liegt vor	
156	Als Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren ist die Fehlerstromschutzschaltung bzw. die Nullung anzuwenden.	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Werksattest liegt vor	
157	Stromkreise mit Steckvorrichtungen sind mit Zusatzschutz gemäß	Erfüllt	Stellungnahme Dr. El-	

	ÖVE/ÖNORM E 8001-1 zu sichern.		mar Posch vom 17.9.2009: Werksattest liegt vor	
158	Sämtliche Metallkonstruktionen sind wirksam zu erden. Der Behörde ist ein Attest mit Angabe des Erdungswiderstandes vorzulegen	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Werksattest liegt vor	
159	Anlässlich der Erstprüfung ist durch das Attest eines befugten Fachmannes nachzuweisen, dass die gegenständliche Starkstromanlage entsprechend den SNT-Bestimmungen errichtet, besichtigt, erprobt und hinsichtlich der Erdung und des Schutzes gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahme) messtechnisch überprüft wurde (ÖVE/ÖNORM E 8001-6/61).	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Werksattest liegt vor	
160	Mindestens alle drei Jahre sind die elektrischen Installationen von einem Fachmann auf ihre Betriebssicherheit und Wirksamkeit der angewendeten Schutzmaßnahmen zu überprüfen, worüber Prüfvormerke zu führen sind	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Werksattest liegt vor	
161	Es ist ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 zu führen, in welches auch die weiteren wiederkehrenden Prüfungen einzutragen sind.	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Werksattest liegt vor	
162	Das Objekt ist mit einer Blitzschutzanlage gemäß ÖVE/ÖNORM E 8049-1 auszustatten, worüber das Prüfprotokoll eines befugten Fachmannes in der Arbeitsstätte aufliegen muss	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Attest der Fa. Zöchling liegt vor	
163	Sämtliche neuen Maschinen müssen der Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 306/94 idgF, entsprechen. Die Sonderbestimmungen für verkettete Anlagen sind zu beachten. Die entsprechenden Übereinstimmungserklärungen gemäß § 7 sind der Behörde vorzulegen	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Unterlagen im Rahmen der Evaluierung und Durchführung einer Gefahrenanalyse erstellt	
164	Sollte ein Arbeitnehmer allein in den gegenständlichen Anlagen beschäftigt werden, so muss die Möglichkeit eines Notrufes gegeben sein.	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Die Arbeitnehmer wer-	

			den mit einem Kommunikationssystem ausgerüstet	
165	Bei der Auslegung der künstlichen Beleuchtung ist die ÖNORM EN 12464 „Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten“ zu berücksichtigen. Ein entsprechendes Attest ist der Behörde vorzulegen.	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Attest der Elektro Schramm liegt vor	
166	Das gegenständliche Objekt ist mit einer ausreichenden Sicherheitsbeleuchtung gemäß ÖNORM EN 1838 auszustatten. Diese Sicherheitsbeleuchtung muss sich bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung selbstständig einschalten und ist entsprechend den Bestimmungen der Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen. Ein entsprechendes Attest ist der Behörde vorzulegen.	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Attest der Elektro Schramm liegt vor	
167	Der maximale Lärmpegel der Leitstände der ABS-Brennstoffaufbereitung darf 85 dB(A) nicht erreichen.	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Die Leitstände der Brennstoffaufbereitung wurden abgeändert. Der Sinn der Auflage, dass der Lärmpegel 85 dB(A) nicht überschreiten darf, ist erfüllt und wurde durch orientierende Messungen belegt.	
168	Im Bereich von Arbeitsplätzen ist der geltende MAK-Wert für inerte Schwebstoffe zuverlässig zu unterschreiten. Die Wirksamkeit sämtlicher Absauganlagen ist durch eine Messung einer akkreditierten Prüfstelle nachzuweisen. über das Ergebnis der Messungen und über die Prüfungen sind Vormerke zu führen.	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Die entsprechenden Messungen wurden durchgeführt, die erforderliche Dokumentation wurde erstellt	
169	Die Auflaufstellen der Stetigförderer sind nach den Richtlinien der ÖNORM EN 618 – „Stetigförderer und Systeme, Sicherheits- und EMV – Anforderungen an mechanische Fördereinrichtungen für Schüttgut“ – zu sichern. Ein entspre-	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009:	

	chender Nachweis ist zu erbringen.		Die entsprechenden Messungen wurden durchgeführt, die erforderliche Dokumentation wurde erstellt	
170	Die Auflaufstellen der Stetigförderer sind nach den Richtlinien der ÖNORM EN 619 – „Stetigförderer und Systeme, Sicherheits- und EMV – Anforderungen an mechanische Fördereinrichtungen für Stückgut“ – zu sichern. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Die entsprechenden Messungen wurden durchgeführt, die erforderliche Dokumentation wurde erstellt	
171	Sämtliche Förderbänder, Brecher und Grobshredder sind im Bereich der von ArbeitnehmerInnen benützt werden mit Reißleinen zu versehen.	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Die erforderlichen technischen Maßnahmen wurden umgesetzt	
172	Sämtliche Absturzstellen sind mit einem mind. einem Meter hohen Geländer mit Mittelstange und Fußwehr zu sichern.	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Die erforderlichen technischen Maßnahmen wurden umgesetzt	
173	Die Fahrerkabine der verwendeten neuen Radlader bzw. Stapler müssen mit geeigneten Filteranlagen ausgerüstet sein (siehe zB BGI 581, Merkblatt für Fahrerkabine mit Anlagen zur Atemluftversorgung).	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Die erforderlichen technischen Maßnahmen wurden umgesetzt	
174	Im Bereich von geschlossenen Hallen dürfen nur Flurförderzeuge (Hubstapler) oder Radlader verwendet werden, deren Abgase durch Partikelfilter gereinigt werden.	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Die erforderlichen technischen Maßnahmen wurden umgesetzt	

175	Im Bereich der Brennstofflagerhalle dürfen nur Flurförderzeuge (Hubstapler) oder Radlader verwendet werden, deren Fahrerkabinen Filteranlagen gegen biologische Stoffe aufweisen.	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Die erforderlichen technischen Maßnahmen wurden umgesetzt	
176	Nach Fertigstellung und Inbetriebsetzung der Brennstofflagerhalle für aufbereitete Brennstoffe ist eine „Gesamtkeim- und Gesamtpilzzahlmessung“ innerhalb der Brennstofflagerhalle, der Schaltwarte und in den Fahrerkabinen der selbstfahrenden Arbeitsmitteln in diesem Bereich durch eine akkreditierte Messanstalt durchführen zu lassen. Der Prüfbericht ist der Behörde zu übermitteln.	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Die letzte diesbezügliche Messung wurde im Jahr 2008 durchgeführt und die Dokumentation liegt auf	
177	Die Schaltwarten der Brennstofflagerhalle für aufbereitete Brennstoffe sind mit Frischluft zu versorgen	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Die Schaltwarten wurden gegenüber dem ursprünglichen projekt geändert ausgeführt. Der Sinn der Auflage wurde erfüllt.	
178	Die Schaltwarten der Brennstofflagerhalle für aufbereitete Brennstoffe sind mit Fenstern ins Freie zu versehen.	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Die Schaltwarten wurden gegenüber dem ursprünglichen Projekt geändert ausgeführt. Der Sinn der Auflage wurde erfüllt.	
179	Die CO ₂ -Löschanlagen müssen der BGR 134 – Einsatz von Feuerlöschanlagen mit sauerstoffverdrängenden Gasen (bisher ZH 1/206), des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften der BRD entsprechen. Ein entsprechender Nachweis ist der Behörde zu übermitteln	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Die erforderlichen organisatorischen Maß-	

			nahmen wurden umgesetzt, die erforderlichen technischen Mittel bereitgestellt	
180	Die in den Sicherheitsdatenblättern des Projektes vorgeschlagenen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) sind den ArbeitnehmerInnen zur Verfügung zu stellen	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen wurden umgesetzt, die erforderlichen technischen Mittel bereitgestellt	
181	Im Bereich, an dem mit Reduktionsmittel manipuliert wird, ist eine fixe Augendusche mit Wasseranschluss zu installieren	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen wurden umgesetzt, die erforderlichen technischen Mittel bereitgestellt	
182	Die ergänzende Weisung des europäischen Parlamentes und des Rates für die 26. Ratsweisung 76/769/EEC hinsichtlich Beschränkungen des Marketings und des Gebrauchs von gewissen gefährlichen Substanzen und Zubereitungen (Nonylphenol, Nonylphenol, Ethoxylat und Zement) ist als Stand der Technik gemäß § 2 Abs. 8 AschG anzusehen und sobald als möglich umzusetzen (Frist: Jänner 2005)	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen wurden umgesetzt, die erforderlichen technischen Mittel bereitgestellt	
183	Jeder Lieferant und Hersteller von Tiermehl hat zu bestätigen, dass das Tiermehl einem Druck von 3 bar, einer Temperatur von mind. 133 °C und einer Behandlungsdauer von 20 Minuten unterzogen wurde (Bath-Pressure Verfahren).	Derzeit obsolet	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009:	Wird im Rahmen der Endabnahme beurteilt
184	Den mit Wartungsarbeiten an der tiermehlverarbeitenden Anlage beschäftigten Arbeitnehmern sind Masken der Filterklasse P 3 zur Verfügung zu stellen.	Derzeit obsolet	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom	Wird im Rahmen der Endabnahme

	Gleiches gilt bei einem eventuell notwendigen Befahren des Futtermittelsilos.		17.9.2009: Auflage betrifft die Verfeuerung von Tiermehl. Dies wird nicht mehr durchgeführt, daher als obsolet anzusehen. Sollte allerdings die Tiermehlverfeuerung wieder aufgenommen werden, werden die erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Arbeitnehmer durchgeführt.	beurteilt
185	Den mit dem Abschlauchen des Tiermehls in die Silos beschäftigten LKW-Fahrern und den mit Ersatzbrennstoffen beschäftigten Arbeitnehmern sind Atemschutzmasken mind. der Schutzklasse p 2 zur Verfügung zu stellen.	Derzeit obsolet	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Auflage betrifft die Verfeuerung von Tiermehl. Dies wird nicht mehr durchgeführt, daher als obsolet anzusehen. Sollte allerdings die Tiermehlverfeuerung wieder aufgenommen werden, werden die erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Arbeitnehmer durchgeführt	Wird im Rahmen der Endabnahme beurteilt
186	Jeder Arbeitnehmer ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit und vor Pausen die vorhandenen „Schwarz-Weiß-Bereiche“ zu benützen sind.	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009:	Wird im Rahmen der Endabnahme beurteilt

			Auflage betrifft die Verfeuerung von Tiermehl. Dies wird nicht mehr durchgeführt, daher als obsolet anzusehen. Sollte allerdings die Tiermehlverfeuerung wieder aufgenommen werden, werden die erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Arbeitnehmer durchgeführt	
187	Die mit dem Umgang von Ersatzbrennstoffen beschäftigten ArbeitnehmerInnen sind nach neu zu erstellenden Sicherheitsanweisungen zu unterweisen	Erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Auflage betrifft die Verfeuerung von Tiermehl. Dies wird nicht mehr durchgeführt, daher als obsolet anzusehen. Sollte allerdings die Tiermehlverfeuerung wieder aufgenommen werden, werden die erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Arbeitnehmer durchgeführt	Wird im Rahmen der Endabnahme beurteilt
	Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> Die Auflagen des SV der Feuerpolizei und des SV für Sicherheitstechnik sind auch Auflagen im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzes. Sollte ein Silo bzw. Behälter befahren werden, sind die §§ 59 und 60 der 	erfüllt	Stellungnahme Dr. Elmar Posch vom 17.9.2009: Hinweise wurden mit	

	Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl. 218/83 idgF ausreichend zu beachten.		den entsprechenden Arbeitsanweisungen umgesetzt	
T. Schutzmaßnahmen allgemein				
188	Die Vereinbarung geschlossen zwischen der Konsenswerberin W&P und dem Bürgerbeirat Wietersdorf vom 20.10.2003 ist Projekt- und damit auch Bescheidbestandteil; die darin enthaltene Verpflichtung zum Transportkonzept "Anschlussbahn" wird der Konsenswerberin als Bedingung gem. § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 ausdrücklich aufgetragen.	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
189	Vor dem Einsatz von neuen Ersatzbrennstoffen bei der neuen Technologie des Wärmetauschers hat W&P einen Versuchsbetrieb durchzuführen. Der Beginn und das Ende des Versuchsbetriebes sowie der gesamte Ablauf, Einsatzmengen, Einsatzzeiten und Art der Kontrollen und Messungen sowie die Ergebnisse sind dem Bürgerbeirat und der Behörde zur Kenntnis zu bringen.	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
190	Die Übernahme von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall, Schlüsselnummer 91101 und Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall, mechanisch-biologisch vorbehandelt, Schlüsselnummern 91105, ist unzulässig.	Dauervorschreibung		
191	Die gesetzlichen Bestimmungen für IPPC-Anlagen sind zu beachten.	Dauervorschreibung		
192	Die sog. „Werkssiedlung“, die im Eigentum der W&P steht, muss vor Realisierung des Vorhabens jedenfalls bestandsfrei und geräumt sein.	Dauervorschreibung		
193	Für die 1. Ausbaustufe ist eine Realisierungsfrist bis 31.12.2005 , für die 2. Ausbaustufe eine Realisierungsfrist bis 31.12.2015 einzuhalten.	Endabnahme		Wird erst im Rahmen der Endabnahme beurteilt
194	Wird die Anlage aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen stillgelegt, hat eine Demontage der Anlage in die einzelnen Komponenten zu erfolgen. Die Verwertung bzw. Entsorgung dieser Komponenten hat entsprechend den zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Grundlagen zu erfolgen	Dauervorschreibung		
195	Bei Beendigung der Betriebsphase sind die Brennstofflager (fest/pulverförmig/flüssig) und Erdgas zur Verbrennung leer zufahren und Behälter und Rohrleitungen für eine eventuelle Demontage zu reinigen. Da sich ab diesem Zeitpunkt keine gefährlichen Stoffe mehr in diesem Anlagenbereich bzw. stillgelegten Anlagenteilen befinden, ist von keiner weiteren Gefährdung durch den Stoffinhalt auszugehen.	Dauervorschreibung		
196	Auch der Drehrohrofen ist bei Beendigung der Betriebsphase nach dem Leer-	Dauervorschreibung		

	fahren in der üblichen Weise abzustellen und zur Demontage freizugeben.			
--	---	--	--	--

Zur Abnahme und zu den geringfügigen Änderungen:

Mit der Fertigstellungsanzeige vom 21.07.2008, eingelangt am 03.09.2008, ZI 7-A-UVP-1153/2-2008, wurden Unterlagen für die Abnahmeprüfung bestehend aus

- Auflagenverzeichnis,
- Bestandsübersichtsplan AUSTROGOLF Stand: Februar 2008,
- REVITAL Ziviltechniker GmbH, Ökologische Bauaufsicht Golfplatz St. Georgen vom 23.06.2008,
- Straßeneinbindung in die L 84 Längsee Landesstraße vom 27.04.2007,
- Lage- und Höhenplan, wasserbauliche Maßnahmen, GZ 11622W/06,
- Ausführungsbeschreibung Hochbau, Architekt DI Kurt Waldl,
- Lageplan Golfanlage Hochbauten: Klubhaus - Stand: April 2008, Plannummer: 4702 H 01,
- Lageplan Golfanlage Hochbauten: Abschlagsanlage - Stand: April 2008, Plannummer: 4702 H 02,
- Lageplan Golfanlage Hochbauten: Betriebsgebäude - Stand: April 2008, Plannummer: 4702 H 03,
- Einreichplan über die Errichtung einer 1 to Propangasanlagen der DrachenGas Propan-gas AG vom 20.06.2007,
- Bestätigungen des Unternehmers nach § 39 Abs 2 K-BO 1996 vom 14.05.2008,
- hochbautechnische Bestätigung der Uitz BaugesmbH vom 06.06.2008, inklusive Statik-pläne,
- Bestätigung der Sicherheitsverglasung Tischlerei Walter Ebner GmbH vom 15.06.2008,
- Bestätigung der elektrischen Sicherheit der RSE Informationstechnologie GmbH vom 17.07.2007,
- Prüfprotokolle – Anlagenteste vom 01.06.2008,
- lichttechnische Bestätigung der Anlage-Clubhaus und Anlage-Betriebsgebäude sowie Abschlagsanlage (Toiletten) des Elektro Klaus Rainer vom 01.06.2008, vom 01.06.2008 inklusive Datenblätter,
- Bestätigung für Sicherheitsbeleuchtung-Clubhaus und Sicherheitsbeleuchtung-Betriebsgebäude sowie Abschlagsanlage des Elektro Klaus Rainer vom 01.06.2008 in-klusive Datenblätter,
- Abnahmegutachten Betriebsgebäude Tor 1 und 2 vom 21.12.2007,
- Sondernutzungsvertrag vom 17.10.2006,
- Stellungnahme des DI Dr. Moschik vom 29.08.2008,
- Beweissicherung Grundwasser und Oberflächenwässer Bauausführungsphase der GWU vom 05.02.2008,
- Benützungsvertrag vom 07.09.2006,
- Prüfungsprotokolle für Druckleitungs-Dichtkontrolle vom 10.09.2007 und vom 17.09.2008 der Hemar Ortungs- & Sanierungstechnik GmbH,
- Prüfbericht-Prüfungsprotokolle der Hemar Ortungs- & Sanierungstechnik GmbH,
- Bestätigung über den Einbau des Mineralölabscheiders Euro Sedirat EN vom 15.03.2008 der Uitz BaugesmbH inklusive Einbaurichtlinien,
- technische Daten vom 01.03.2007,

überreicht.

Die Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH hat die Fertigstellung von Teilen des Vorhabens angezeigt und um Abnahme und Betriebsgenehmigung ersucht, hierüber wurde

am 17.09.2009 eine Verhandlung durchgeführt. In der Verhandlung wurden den sämtlichen ASV, Gutachtern und dem Arbeitsinspektor nachstehende Fragen gestellt:

- 1.) Sind die für die Teilabnahme eingereichten Unterlagen vollständig, wenn nein, welche Unterlagen sind nachzureichen?
- 2.) Ist der Fachbereich durch den Teilabnahmeantrag vom 04.12.2008, samt Nachreichung vom 25.05.2009 und Konkretisierung vom 07.08.2009 betroffen?
- 3.) Entspricht das Vorhaben der UVP-Genehmigung vom 15.12.2003, ZI 8-UVP-1131/120-2003, samt Detailgenehmigung vom 12.03.2007, ZI 7-A-UVP-131/6-2007, und den Projektunterlagen, die der Genehmigung zugrunde liegen (ausgenommen der angezeigten Änderungen)? Welche weiteren als die angezeigten Änderungen liegen vor? Sind die Auflagen des Spruches erfüllt?
- 4.) Sind die vorgenommenen Änderungen aus der jeweils fachlichen Sicht geringfügig?
- 5.) Sind von den vorgenommenen Änderungen Parteien nachteilig betroffen?
- 6.) Widersprechen die Änderungen des genehmigten Vorhabens nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000?
- 7.) Sind noch zusätzliche Auflagen zur Wahrung der Schutzinteressen vorzuschreiben?
- 8.) Wie sind die beantragten Fristerstreckungen aus fachlicher Sicht zu beurteilen?
- 9.) Ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen?

Der Kärntner Naturschutzbeirat als **Umweltanwalt** gab bekannt, dass die Agenden der Umweltanwaltschaft von Herrn **Dr. Thomas Schneditz** in der Abnahmeverhandlung wahrgenommen werden, siehe 7-A-UVP-1131/17-2009.

Mit Eingabe vom 04.09.2009 wurde durch den Sachverständigen für Landwirtschaft und Boden mitgeteilt, dass der Fachbereich für **Landwirtschaft und Boden** vom gegenständlichen Teilabnahmeverfahren **nicht berührt** ist und folglich im Falle des Erfordernisses Herr **DI Dieter Petutschnig** den gutachterlichen Teil dieses Fachbereiches wahr nehmen wird, siehe 7-A-UVP-1131/18-2009.

Durch den Sachverständigen für Störfallbetrachtung wurde mit Eingabe vom 16.09.2009 klargestellt, dass der **Fachbereich Störfallbetrachtung** die die verfahrengegenständliche Teilabnahme **nicht betroffen** ist.

Durch den Sachverständigen für Veterinärmedizin erfolgte die Eingabe vom 09.09.2009, zu 7-A-UVP-1131/21-2009, in der ausgeführt wurde, dass der Auflagepunkt 136 der da lautet:

136. Im Zusammenhang mit der Tiermehlverbrennung werden Maßnahmen zur Beweissicherung und Kontrolle auf Grund bestehender EU-Rechtsvorschriften und der entsprechenden österreichischen Rechtsvorschriften gefordert. Das sind (wie bereits bisher gehandhabt):

- Voranmeldung der Tiermehltransporte
- Verplombung der Transportsilos
- Begleitdokumente
- Eingangskontrolle durch von der Behörde beauftragten Kontrolltierarzt
- Aufzeichnung der Verbrennung der täglichen Verbrennungsmengen
- Überkontrolle durch den Amtstierarzt

nunmehr zu lauten zu lauten hat, wie folgt:

136. Im Zusammenhang mit der Tierverbrennung werden Maßnahmen zur Beweissicherung und Kontrolle auf Grund bestehender EU-Vorschriften und der entsprechenden österreichischen Rechtsvorschriften gefordert:

Für Tiermehltransporte sind Begleitscheindokumente erforderlich, die entsprechend aufzubewahren sind.

Über die Menge der Verbrennung von Tiermehl ist täglich Aufzeichnung zu führen. Kontrollen durch den Amtstierarzt sind zu gestatten.

und der Auflage Punkt 137, der da lautet:

137. Rückstandskontrollen von Schadstoffen im Fleisch sind im Rahmen des amtlichen Rückstandsplanes gezielt weiterzuführen.

ersatzlos gestrichen werden kann. Da der Fachbereich Veterinärmedizin von der verfahrensgegenständliche Teilabnahme nicht betroffen ist, war von der Teilnahme des Landesveterinärs an der mündlichen Verhandlung abzusehen.

In der mündlichen Verhandlung vom 17.07.2009 wurden nachstehende Stellungnahmen und Gutachten abgegeben:

Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates:

Die Erfüllung der den Arbeitnehmerschutz betreffenden Auflagenpunkte 157 – 189 wurden bereits bei Betriebsbesichtigungen vorher überprüft und zuletzt im Februar 2009 anlässlich einer Betriebsbesichtigung durchgesprochen. Zu den einzelnen Auflagenpunkten wird Folgendes ausgeführt:

Auflagenpunkt 157 – 163: erfüllt, Werksattest liegt vor.

Auflagenpunkt 164: erfüllt, Attest der Firma Zöchling liegt vor.

Auflagenpunkt 165: erfüllt, Unterlagen im Rahmen der Evaluierung und Durchführung einer Gefahrenanalyse erstellt.

Auflagenpunkt 166: erfüllt, die Arbeitnehmer werden mit einem Kommunikationssystem ausgerüstet.

Auflagenpunkt 167 und 168: erfüllt, Attest der Elektro Schram liegt vor.

Auflagenpunkt 169: Die Leitstände der Brennstoffaufbereitung wurden abgeändert. Der Sinn der Auflage, dass der Lärmpegel 85 dB(A) nicht überschreiten darf, ist erfüllt und wurde durch orientierende Messungen belegt.

Auflagenpunkt 170 – 172: erfüllt, die entsprechenden Messungen wurden durchgeführt, die erforderliche Dokumentation wurde erstellt.

Auflagenpunkt 173 – 177: erfüllt, die erforderlichen technischen Maßnahmen wurden umgesetzt.

Auflagenpunkt 178: erfüllt, die letzte diesbezügliche Messung wurde im Jahre 2008 durchgeführt und die Dokumentation liegt auf.

Auflagenpunkt 179 und 180: Die Schaltwarten wurden gegenüber dem ursprünglichen Projekt geändert ausgeführt. Der Sinn der Auflagen wurde erfüllt.

Auflagenpunkt 181 – 183: erfüllt, die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen wurden umgesetzt, die erforderlichen technischen Mittel bereitgestellt.

Auflagenpunkt 184 – 189: Diese Auflagen betreffen die Verfeuerung von Tiermehl. Dies wird nicht mehr durchgeführt, daher sind diese Auflagenpunkte als obsolet anzusehen. Sollte allerdings die Tiermehlverfeuerung wieder aufgenommen werden, wurden die erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Arbeitnehmer durchgeführt.

Die beiden anschließenden Hinweise wurden mit der Erstellung der entsprechenden Arbeitsanweisung umgesetzt.

Stellungnahme der ökologischen Bauaufsicht:

Es wird der Jahresbericht 2009 und Zwischenbericht für die Teilabnahme vom 17.09.2009 dargestellt und als Beilage ./B zur Niederschrift genommen. Der ökologische Bauaufsichtsbericht wurde bereits der Konsensinhaberin und Gesamtgutachterin sowie den zuständigen naturschutzfachlichen SV direkt zugestellt.

Die bisherigen Bauarbeiten wurden weitestgehend entsprechenden den Auflagepunkten des gegenständlichen UVP-Bewilligungsbescheides durchgeführt.

Die durchgeführten Änderungen bezüglich der räumlichen Lage von einzelnen Bauteilen innerhalb des Werksareals können aus naturschutzfachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden.

Für den Verlust von 1.200 m² Biotopfläche (teilweise Verrohrung des Oberwasserkanals) wurde ein entsprechendes Ersatzbiotop im Bereich des alten Kunststoffzwischenlagers (nördlich des Betriebsareals) errichtet.

Im Bereich der Einschnittböschung der Zufahrtsstraße zur Brennstoffaufbereitungsanlage sind noch Rekultivierungsarbeiten (Spritzbegrünung) durchzuführen.

Von Seiten der ökologischen Bauaufsicht wird angeregt, dass für die betrieblich erforderlichen Zwischenlagerungsflächen (zB Altreifenzwischenlagerung und Aufbereitung) ein entsprechendes Konzept in Abstimmung mit den zuständigen SV (Abfallwirtschaft und Naturschutz) erstellt wird.

Bezüglich der durchgeführten Anlagenänderungen ergibt sich aus naturschutzfachlicher Sicht keine Notwendigkeit der Formulierung zusätzlicher Auflagepunkte.

Stellungnahme des Vertreters des Verkehrs-Arbeitsinspektorates:

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, darf auf nachstehende **Rechtsvorschriften** zum Schutz der Arbeitnehmer hinweisen, die von der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens **zu berücksichtigen** sind:

1. Gemäß § 9 Abs 1 AVO Verkehr ist im Rahmen eines Genehmigungsantrages gemäß § 5 Abs. 1 oder § 24a Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes auch die **Einhaltung** der Anforderungen **des Arbeitnehmerschutzes** nachzuweisen.
2. Gemäß § 34b EibG und § 6 Abs. 1 AVO Verkehr ist im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens **durch** eine vom Antragsteller beizugebende **Prüfbescheinigung zu überprüfen und nachzuweisen**, dass die Eisenbahnanlagen und eisenbahnsicherungs-technischen Einrichtungen der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und damit auch den **Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes** entsprechen.
3. Gemäß § 6 Abs. 2 AVO Verkehr müssen **Prüfbescheinigungen oder Erklärungen gemäß § 34b EibG** insbesondere umfassen:
 - die Prüfung der Prüfbefunde über die Abnahmeprüfungen, insbesondere gemäß § 7 AM-VO und gemäß § 38 EibAV,
 - die Prüfung der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gemäß KennV,

- die Prüfung der Aktualisierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ASchG, der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 BauKG und der Explosionsschutzdokumente gemäß VEXAT,
 - die Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften (insbesondere ASchG und Verordnungen in Durchführung des ASchG),
 - die Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (insbesondere Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 ASchG sowie gemäß Anhang A und Anhang B der AM-VO),
 - die Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 ASchG.
4. Gemäß §§ 93 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 sowie 94 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 ASchG sind die **Belange des Arbeitnehmerschutzes** von der Genehmigungsbehörde im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren **zu berücksichtigen** und dürfen die eisenbahnrechtlichen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Im Rahmen der heutigen mündlichen Verhandlung in 9373 Wietersdorf ist **keine Prüfbescheinigungen bzw. Erklärungen im Sinne des § 34b EISbG vorgelegen**. Die Verhandlungsleiterin, Frau Ing. Mag. Margit Schneider hat bekanntgegeben, dass vom Antragsteller für die Ausarbeitung und Vorlage der Prüfbescheinigung gemäß § 34b EISbG der Zivilingenieur Herr Dipl.-Ing. Knittel beauftragt ist. Herr Dipl.-Ing. Knittel ist an der Teilnahme zur heutigen Verhandlung verhindert und wird die Prüfbescheinigungen der UVP-Behörde nachreichen.

Aufgrund der fehlenden Grundlage für eine abschließende Beurteilung **darf die Genehmigungsbehörde ersucht werden** die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes (im Eisenbahnbereich) somit durch **Prüfung und Auswertung des Gutachtens gemäß § 34b EISbG im Sinne der obigen rechtlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen**. Eine Vorlage beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat wäre somit nicht mehr erforderlich.

Um Übermittlung einer schriftlichen Ausfertigung des Bescheides wird ersucht.

Stellungnahme des nichtamtlichen SV für den Fachbereich Verkehr:

Mit der Teilabnahme wird laut Antragsteller aus straßenverkehrlicher Sicht der Vollausbau der Anlage betreffend des Transportaufkommens erreicht. Die Auflage aus dem Genehmigungsbescheid vom 15.12.2003, worin sicherzustellen ist, dass durch das Vorhaben die LKW-Fahrten sowie die daraus resultierenden Emissionen gegenüber dem Ist-Zustand nicht erhöht werden dürfen, ist einzuhalten. Diese Auflage ist entsprechend dem Bescheid transparent zu dokumentieren.

Durch die Einsicht in die betrieblichen Aufzeichnungen der LKW-Aus- und Einfahrten aus dem Jahr 2009 kann festgestellt werden, dass es zu keinen Erhöhungen der LKW-Fahrten gegenüber dem Vergleichszeitraum aus dem Jahre 2003 gekommen ist. Damit ist derzeit davon auszugehen, dass der Auflagepunkt 17, D. Verkehr, eingehalten wurde, da es sich um Dauerauflagen (Auflagenpunkte 15, 16 und 17) im Bereich des Verkehrs handelt, gelten sie weiterhin und sind auch weiterhin einzuhalten.

Da derzeit keine Einsicht in die Aufzeichnungen der Betriebsaus- und einfahrten genommen werden kann, wollen diese Daten zur ergänzenden Erhebung übermittelt werden.

Seitens der Behörde wird der Auftrag erteilt, die entsprechenden betrieblichen LKW-Aus- und Einfahrtsaufzeichnungen sowohl dem bestellten nichtamtlichen SV, Ing. Leder und in Durchschrift der UVP-Behörde zu übermitteln.

Stellungnahme der Antragstellerin:

Hinsichtlich des Fachbereiches Lärmschutz beschränkt sich der Gegenstand dieses Teilabnahmeverfahrens auf die diesbezüglich im UVP-Bescheid angeordneten emissionsseitigen Vorschriften für die betreffenden Anlagen (-teile). Hingegen ist eine Überprüfung der immissionsseitig vorgeschriebenen Ziele erst im Zuge der letzten Teilabnahme (nach den Bescheidanordnungen im Jahr 2010) möglich.

Es wird daher angeregt, die lärmtechnische Überprüfung darauf zu beschränken, dass

- die technischen Nachweise (Ausschreibungsunterlagen, Bestellunterlagen, Atteste, Zertifikate) für die bescheidgemäße Ausführung der jeweiligen Anlagen und Aggregate geordnet vorgelegt werden und
- im Rahmen einer gemeinsamen Begehung des lärmtechnischen ASV mit dem beauftragten Projektanten der Antragstellerin die Erfüllung der diesbezüglichen Vorschriften überprüft wird.

Die immissionsseitige Überprüfung möge hingegen, der für 2010 angeordneten Nachweisleistung, in einem gesonderten Abnahmeschritt vorbehalten werden.

Stellungnahme des lärmschutztechnischen ASV:

Aus fachlicher Sicht kann den obigen Ausführungen des juristischen Vertreters der Antragstellerin, Dr. Bergthaler, gefolgt werden und wird für die besagte Begehung mit den Beteiligten rechtzeitig ein Termin vereinbart und nach Abschluss der Untersuchungen der Behörde eine abschließende Stellungnahme zum Gegenstand übermittelt werden.

Stellungnahme der Antragstellerin:

Anlässlich der Erörterung der bautechnischen Änderungen hat sich gezeigt, dass der Ersatz der ursprünglich vorgesehenen Aufbereitungsanlage durch zwei kleinere Gebäude – konkret die (neue) Aufbereitungsanlage und die Lagerhalle Anlieferung – und deren räumliche Verschiebung von Norden in den westlichen Bereich der Anlage aus baurechtlicher Sicht bewilligungspflichtig ist.

Unbeschadet der Tatsache, dass diese Gebäude Teil der Abfallbehandlungsanlage sind und daher für sich genommen keiner baurechtlichen Bewilligung bedürfen, allerdings den bautechnischen Vorschriften entsprechen müssen, stellt die Antragstellerin ausdrücklich auch für diese Ersatzbauten und deren räumliche Verschiebung in der nunmehr realisierten Form einen entsprechenden Änderungsgenehmigungsantrag, wobei im Sinne der Bewilligungsvoraussetzungen der §§ 20 Abs 4, 18 Abs 3 (gleichsinnig mit den Voraussetzungen des § 18b) UVP-G 2000 darauf hingewiesen wird, dass nach den heute eingeholten Beurteilungen der ASV durch diese Änderung

- den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprochen wird,
- das in lärmtechnischer Hinsicht eine Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Planungsstand erzielt wurde.

Weiters ist festzustellen, dass die von der Änderung betroffenen Beteiligten in Folge der Ladung zur heutigen Verhandlung Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen. Gegen diese Änderung wurde von keiner Seite ein Einwand vorgetragen.

Der Vertreter des Arbeitsinspektorates, Herr DI Dr. Elmar Posch wird um 11:20 Uhr aus der Verhandlung entlassen und der vorgelegte Kommissionsgebührenvermerk wird als Beilage ./C zur Niederschrift genommen.

Stellungnahme des hochbautechnischen ASV:

Aus hochbautechnischer Sicht ist eine wesentliche Veränderung der Änderung der hochbaulichen Anlagen – im Bereich der Aufbereitungsanlage – zu verzeichnen. Diese stellt sich nicht nur durch eine lagemäßige Verschiebung vom nördlichen Betriebsbereich in den westlichen, sondern auch durch eine Veränderung der gegebenen Bauvolumina dar. Aus jetziger Sicht stellen sich vor genannte Änderungen keineswegs nachteilig dar und berühren auch nicht anrainerrelevante Belange.

Nachdem zum Zeitpunkt der Einreichung bzw Bewilligung hinsichtlich der Materialität keine eindeutigen Festlegungen seitens der Bauherrschaft bestanden, ist für alle hochbaulichen Anlagen ein aktueller Ausführungsplanungsstand nebst technischer Beschreibung der UVP-Behörde zu übermitteln. Derzeit liegen, die mittels Bescheid geforderten Bestätigungen eines Befugten, lediglich für den Bereich des „Wärmetauscherturmes“ vor. Vorangeführte Bestätigungen sind für alle weiteren hochbaulichen Anlagen ebenfalls der UVP-Behörde beizubringen.

Stellungnahme der Antragstellerin:

Anlässlich der Erörterung der schalltechnischen Dokumentation der Bauphase mit dem lärm-schutztechnischen ASV wurde festgestellt, dass die ursprünglich vorgesehene Nachweisführung nur partiell dokumentiert ist, freilich sind im Zuge der Bauführung keinerlei Lärmbeschwerden der Nachbarschaft erhoben worden. Eine komplette Rekonstruktion des Lärmverlaufs in der Bauphase ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich. Es wird daher beantragt, von der Nachbringung dieser Unterlagen abzusehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei diesen Vorschriften um keine Dauervorschriften handelt, sondern um zeitlich eng begrenzte Nachweisführungen in der Bauphase. Das in der UVP-Genehmigung zu Grunde gelegte Lärmschutzniveau wurde durch die technischen Vorkehrungen dauerhaft eingehalten; lediglich die Dokumentation ist lückenhaft.

Was die Dauervorschriften für die Wahrung des Immissionsschutzes betrifft, so ist die diesbezügliche Abnahme erst im Jahr 2010 durchzuführen.

Stellungnahme des forsttechnischen ASV:

Von der gegenständlichen Teilabnahme und Änderung ist der Fachbereich Forstwirtschaft nicht betroffen. Hinsichtlich des Gesamtvorhabens ist auszuführen, dass die beiden Aufgabepunkte „forstliche Bioindikation“ und Flechtenkartierung erfüllt wurden und bis dato keine auffälligen Ergebnisse zeigen (siehe Anlage, die als Beilage ./D zur Niederschrift genommen wird).

Die in der Bioindikation festgestellten Fluorüberschreitungen an drei Probepunkten sind auf den Betrieb der Perlite-Blähanlage zurückzuführen und werden in Zusammenarbeit mit DI

Sallinger und Dr. Hellig gemeinsam mit den Betreibern effizientere Abgasreinigungsmaßnahmen überlegt.

Die Flechtenkartierung wurde im Herbst 2007 von Frau Dr. Scherer-Pongratz durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen gegenüber der Aufnahme im Jahr 2002 keine Änderung. Es liegt aber noch kein schriftlicher Bericht vor.

Stellungnahme des ASV für die Fachbereiche Sicherheitstechnik, Luftausbreitung, Immissionsschutz:

Fachbereich Sicherheitstechnik:

Auflagen 108 - 113: obsolet, weil keine neuen Gasanlagen errichtet wurden und im Rahmen des vorherigen AWG Verfahrens diese Anlagen bereits genehmigt und abgenommen wurden. Nach den vorliegenden Wartungsnachweisen sind die in Rede stehenden Gasanlagen in Ordnung und funktionstüchtig.

Auflage 114: nicht erfüllt, der dementsprechende Nachweis ist noch nachzureichen. Sie betreffen das erforderliche VEXAT Dokument und sind dort zu behandeln.

Auflagen 115 – 117: nicht erfüllt, sie sind nachzureichen. Sie betreffen das erforderliche VEXAT Dokument und sind dort zu behandeln.

Auflagen 118 – 120: obsolet, weil die davon betroffenen Anlagen nicht errichtet wurden.

Auflage 121: nicht erfüllt, dementsprechender Nachweis ist noch nachzureichen.

Auflagen 122 und 123: erfüllt mit Herstellererklärung (Fa. Vinprom) bzw Attest TÜV-Süd vom 25.06.2008, wobei alternativ zur Wasserstandprobe eine Druckprobe mit 1 bar erfolgte. Geänderte Bauausführung des Harnstoffbehälters, es wurde ein druckloser Behälter in DM Ausführung mit Leckanzeige errichtet. Auch eine Bauartenzulassung der eingebauten Leckanzeige (vom 01.07.2004 ausgestellt vom TÜV Nord) liegt vor. Hingewiesen wird, dass die Leckwarneinrichtung regelmäßig, dh mindestens alle drei Monate auf die einwandfreie Funktion hin zu überprüfen ist.

Auflage 124: obsolet, weil die Behälter in Doppelmantelausführung mit Leckanzeige errichtet wurden.

Auflagen 125 und 126: obsolet, weil die vorgesehenen Transformatoren nicht errichtet wurden.

Auflage 127: erfüllt mit Werksattest vom 01.12.2008.

Auflage 128: obsolet, es wurde kein neues Hochspannungskabel verlegt.

Auflage 129 – 130: erfüllt mit Werksattest vom 01.12.2008 abgedeckt.

Auflage 131: nicht erfüllt. Die Unterlagen werden nachträglich beigebracht.

Auflage 132: erfüllt mit Atteste für Gebäude Kunststoffaufbereitung, WT- Turm, Staubsilo Bypass, Kohlesilo, DO III-Gebäude, RM III-Gebäude vom 16.05.2008.

Auflage 133: erfüllt mit Werksattest vom 01.12.2008 abgedeckt.

Auflage 134: nicht erfüllt. Die Unterlagen werden nachträglich beigebracht.

Auflage 135: erfüllt mit Werksattest vom 01.12.2008 abgedeckt.

Fachbereich Luftausbreitung

Auflage 140: teilweise erfüllt, die Wasserbedüsungsanlage besteht, die Reifenwaschanlage wurde noch nicht errichtet Dauervorschreibung.

Auflage 141: nicht erfüllt, der Kamin hat eine Höhe von 23 m, der erforderliche Nachweis im Sinne dieser Auflage ist noch nachzureichen.

Auflage 142: Dauervorschreibung.

Fachbereich Immissionsschutz

Auflage 143: Dauervorschreibung

Auflage 144: Dauervorschreibung

Auflage 145: Dauervorschreibung

Auflage 146: Dauervorschreibung, erfüllt, Bioindikormessungen durchgeführt durch die Firma AGES/Linz für die Jahre 2006, 2007 und 2008 liegen vor.

Auflage 147: teilweise erfüllt siehe Stellungnahme Auflage 140.
Eine verantwortliche Person für die Überwachung der staubmindernden Maßnahmen ist noch zu nennen

Auflage 148: teilweise erfüllt, die Lagerflächen-Beton, (Filterstaub, Nasskalk) sind nicht umgesetzt.

Auflage 149: erfüllt, die Immissionsmessungen wurden im Jahre 2006 durch die Abteilung 15 - Umwelt durchgeführt.

Darstellung der bisherigen Ergebnisse der Immissionsmessung am Pemberg:

Deposition Gesamtstaub:

Überschreitungen des JMWS 2005, 2006, 2007, 2008 Immissionsmessstelle Pemberg (Objekt der W & P –Mieterin Fr. Lakonig)

Überschreitungen Konzentration PM 10:

2008 Jänner, Mai, Oktober in Summe 5 Tage von 51 bis 84 µg/m³ (25 Tage p.a. sind zulässig)

Überschreitungen HMWSO₂

im Jahre 2005 (18 - 25 Dez. 2005) – Inbetriebnahmeprobleme

Überschreitungen HMWSO₂

im Oktober 2008 (18 - 20. Okt. 2008) – Störungen bzw Probleme bei der Bypassleitung Rohmühle WT, wurde innerhalb von 2 Wochen behoben.

Die Immissionsmessungen werden im bisherigen Umfang weitergeführt

Stellungnahme des Vertreters der Umweltschutzbehörde:

Schloss sich den Ausführungen des ökologischen Bauaufsichtsorganes, des UVP-SV für Luftausbreitung und Immissionsschutz und des UVP-SV für Forsttechnik an.

Stellungnahme des brandschutztechnischen ASV vom Kärntner:

Zu Frage 1.)

Die für die Teilabnahme eingereichten Unterlagen sind nicht vollständig, da die für den Auftragspunkt Nr. 8 (aus IV. Auflagen und Befristungen, B. Brandschutz) erforderlichen Bestätigungen über die ordnungsgemäße Ausführung der Blitzschutzanlagen nicht vollständig im Betrieb aufliegen bzw. im Zuge der Verhandlung nicht vorgelegt werden konnten.

Zu Frage 2.)

Ja.

Zu Frage 3.)

Hinsichtlich der Auflagen des Spruches ist aus fachlicher Sicht die Auflage Nr. 8 relevant und zu beurteilen.

Auflage Nr. 8: **Teilweise erfüllt.** Für die Objekte Durchlaufmischsilos (W&P Objekt Nr. B1) und Abgasanlage (C2) konnte jeweils ein mängelfreies Ausführungs- und Messprotokoll, ausgestellt durch die Fa. Blitzschutzbau Zöchling, 9020 Klagenfurt, erstellt am 16.5.2008 vorgelegt werden. Mit diesen Protokollen wird die ordnungsgemäße Ausführung der Blitzschutzanlage gemäß der ÖVE/ÖNORM E 8049-1 bestätigt.

Für die Objekte Rohrmehlmühle (B6), Wärmetauscher (C5), Lager für pulverförmige Brennstoffe (K16), Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage (K13 + K14) konnten keine Bestätigungen vorgelegt werden.

Die Bestätigungen sind umgehend der Behörde in Vorlage zu bringen.

Zu Frage 4.)

Nicht relevant, da ausgenommen der angezeigten Änderungen keine Änderungen durchgeführt wurden.

Zu Frage 5.)

Nicht relevant, da ausgenommen der angezeigten Änderungen keine Änderungen durchgeführt wurden.

Zu Frage 5.)

Nicht relevant, da ausgenommen der angezeigten Änderungen keine Änderungen durchgeführt wurden.

Zu Frage 7.)

Aufgrund der angezeigten Änderungen wurde von der Antragstellerin, das ursprüngliche genehmigte Brandschutzkonzept (erstellt am 08.08.2002 von der Fa. Ing. Kaiser Egon) mit dem nunmehr eingereichten Brandschutzkonzept „Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage“, Revision 01, Stand 30.05.2005, erstellt von der Fa. Ingenieurgesellschaft Innovative Umwelttechnik GmbH, ergänzt bzw. aktualisiert.

Laut Aussage von Herrn Ing. Heinz Jandl als Vertreter der Antragstellerin ersetzt das Brandschutzkonzept vom 30.05.2005 das Kapitel 3.9 des ursprünglichen Brandschutzkonzeptes vom 08.08.2002. Die restlichen Ausführungen und Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes vom 08.08.2002 bleiben voll inhaltlich aufrecht.

Aufgrund der angezeigten Änderungen wird aus fachlicher Sicht beantragt nachfolgenden Auftragsvorschlag in den erlassenden Bescheid zu übernehmen.

1. Die fachgerechte Umsetzung der gesamten beschriebenen und angedachten brand-schutztechnischen Maßnahmen der Brandschutzkonzepte vom 08.08.2002 und 30.05.2005 für die Bereiche der gegenständlichen Teilabnahme ist der Behörde durch Vorlage einer Gesamtbetätigung, ausgestellt durch einen Sachkundigen (z.B. akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker, etc.), der Behörde binnen eines Monats nachzuweisen.
2. Die fachgerechte Umsetzung der gesamten beschriebenen und angedachten brand-schutztechnischen Maßnahmen der Brandschutzkonzepte vom 08.08.2002 und 30.05.2005 für die Gesamtanlage ist der Behörde durch Vorlage einer Gesamtbetätigung, ausgestellt durch einen Sachkundigen (z.B. akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker, etc.), der Behörde nachzuweisen

Stellungnahme des ASV für Abfallwirtschaft:

Für den Fachbereich Abfallwirtschaft wird nach durchgeführtem Ortsaugenschein und nach Vorlage und Erörterung der einschlägigen Nachweise ausgeführt:

Die Auflage Nr. 107 des UVP-Bescheides des Amtes der Kärntner Landesregierung, Zl. 8-UVP-1131120-2003 vom 15.12.2003 zur Kapazitätserweiterung der Klinkerproduktion und der thermischen Abfallverwertung, betreffend den Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte der Positivliste für die aufbereiteten Einsatzstoffe im Rahmen der Eingangskontrolle der aufbereiteten als gewichteten Monatsmittelwert ist erfüllt: Als Anlage zur jährlichen Emissions-erklärung werden die gewichteten Monatsmittel der Analysenergebnisse für Ersatzbrennstoffe gemäß den Kriterien der Positivliste dargestellt. Die Ausgangsdaten stammen einerseits aus den Einzelanalysen der laufenden automatischen Beprobung über Abwurf durch Reversierung der Förderbänder, Probenhomogenisierung durch Shreddering und anschließender Probenteilung bis zur Gewinnung der Laborproben, andererseits aus den Waagenprotokollen der eingebrachten Brennstoffmengen. Die Bildung der gewichteten Wochen- und Monatsmittelwerte erfolgt IT-unterstützt mittels Tabellenkalkulation. Zusätzlich führt die Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH bereits Bewertungen dieser Daten nach dem Entwurf der neuen Richtlinie für Ersatzbrennstoffe durch.

Hinsichtlich der Verwendung von Altreifen als Ersatzbrennstoff ist festzuhalten, dass Altreifen im Ausmaß von derzeit 2.000 t auf 2 benachbarten Lagerflächen in der Nordwestecke der Betriebsanlage zwischengelagert werden. Die Gesamtkapazität der Flächen (2x 4000 m²) beträgt 5000 t. Die Altreifen werden vor dem Einbringen in den thermischen Prozess auf geeignete Größe im Bereich der Brennstoffaufgabe am Wärmetauscherturm (Temperatur an der Aufgabestelle ca. 800 °C) mittels mobilem Zerkleinerer direkt im Bereich der Lagerflächen zugeschnitten, wo auch das zerkleinerte Gut weiterhin bis zum Zeitpunkt der Aufgabe zwischengelagert wird. Obwohl dieser Ersatzbrennstoff in der Schlüsselnummernliste der Behandlererlaubnis im UVP-Bescheid geführt wird, konnten über die Verwendung dieses Ersatzbrennstoffes sowie dessen Lagerung und Manipulation keine Projektunterlagen vorgelegt werden und die entsprechenden Lagerflächen sind in den aktuellen Plandarstellungen nicht ausgewiesen. **Daher ist die bestehende Lagerung als konsenswidrig zu betrachten.** Aus fachlicher Sicht sind die bestehenden Lagerplatzeinrichtungen für die gefahrlose Zwischenlagerung von Altreifen als ausreichend zu bewerten.

Eine Lagerung oben beschriebener Stoffe wäre auf dem dafür vorgesehenen Betriebsareal nur unter nachstehenden Auflagen fachlich zu befürworten:

1. Mit gefährlichen Stoffen kontaminierte Altreifen und Altreifenschnitzel (Abfall-Schlüsselnummer 57502 77) dürfen nicht angenommen bzw. am Betriebsgelände gelagert und manipuliert werden.
2. Die Gesamtlagermenge für Altreifen und der bereits für die Beschickung vorbereiteten Reifenschnitzel darf 5.000 t nicht überschreiten.

Hinweis: Hinsichtlich der Fahrwegsbefestigung bzw. der staubmindernden Maßnahmen bei unbefestigten Fahrwegen wird für den Altreifenlagerplatz sinngemäß auf den Auflagenpunkt 147 des UVP-Bescheides Zl. 8-UVP-1131/120-2003 vom 15.12.2003 verwiesen.

Stellungnahme des nichtamtlichen SV für Verfahrenstechnik:

3.3 Durchlaufmischsilo KHS

Das Durchlaufmischsilo dient der Homogenisierung des Rohmehles. Das Durchlaufmischsilo wurde gemäß der UVE errichtet und mit einer Entstaubungsanlage versehen. Eine Kontrollmessung der Entstaubungsanlage ist noch ausständig.

3.4 Wärmetauscher KWT

Der Wärmetauscher wurde wie in der UVE beschrieben in der Variante 1 „Beton“ errichtet.

3.6 Klinkerkühlerentstaubung

Die Klinkerkühlerentstaubung wurde in der UVE als Elektrofilter beschrieben (Emissionsgrenzwert für Staub 10 mg/Nm³). Zur Ausführung gelangte eine Schlauchfilteranlage der Firma Menhofer mit einer Filterfläche von 3.176 m². Damit kann die Kühlerabluft einer Tagesproduktion von 2.200 t Klinker entstaubt werden. Die gemessene Staubemission in der Abluft beträgt 1 bis 2 mg/Nm³. Im Übrigen entspricht die Ausführung der Beschreibung in der UVE.

3.13 Neue Lager- und Dosiermöglichkeiten für pulverförmige Ersatzbrennstoffe

Es wurde ein „Kohlenstaubsilo“ in druckstoßfester Ausführung errichtet. Daneben zwei neue Betonsilos, die mit Druckentlastungsklappen ausgerüstet sind. In diesen Behältern werden pulverförmige Ersatzbrennstoffe wie Sägespäne, getrockneter Klärschlamm oder Kohlenstaub gelagert. Tiermehl wird derzeit nicht verarbeitet, die Genehmigung dafür ist aber weiterhin aufrecht.

3.13.4 Dosieranlage für stückige nicht flugfähige und pastöse Sekundärbrennstoffe

Diese Anlage wurde auf dem Gelände der ehemaligen Altreifenaufbereitung (AR1 und AR2) errichtet. Sie entspricht der Beschreibung in der UVE.

3.16 Ersatzbrennstoffaufbereitung Anlage, Lagerung, Dosierung

Die EBS-Aufbereitungsanlage wurde nicht auf dem in der UVE beschriebenen Standort, nördlich angrenzend an das Fabriksgelände errichtet, sondern auf dem Gelände der alten Bergbauetage westlich des Betriebes aufgebaut. Von den beiden in der UVE beschriebenen Modulen Modul I und Modul II wurde nur der Modul I errichtet (Modul II hätte die Ersatzbrennstoffe getrocknet). Das realisierte Verfahren ist in dem beiliegenden Blockdiagramm beschrieben. Die Aufstellung der einzelnen Maschinen ist aus der beiliegenden Zeichnung ersichtlich. Das realisierte Verfahren entspricht in der Funktion dem beantragten Modul I. Die Änderungen sind nicht erheblich.

Die Emissionsmessung der Abluftfilter zeigt eine einmalige Überschreitung des Grenzwertes für org. C. Es sollten Maßnahmen getroffen werden, die derartige Ereignisse in der Zukunft verhindern.

Stellungnahme aus dem Fachbereich Gewässerökologie:

Aus Sicht des Fachbereiches Gewässerökologie sind im Rahmen der gegenständlichen Teilabnahme der Rohmehlmühle, des Durchlaufmischsilos, des Wärmetauscharturms, der Abgasanlage, Entstaubung Drehrohfen und Rohmehlmühle, der Klinkerkühlerentstaubung,

des Bahnprojektes, der geänderten Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage samt inkludierter Brennstoffaufbereitung neu und Verkehrserschließung ein Großteil der Auflagen des UVP-Bewilligungsbescheides bereits relevant.

Änderungen aus der Sicht der Gewässerökologie haben sich keine ergeben, es wurde aber die geplante Reifenwaschanlage bis dato noch nicht errichtet, ebenfalls wurde nur eines der beiden vorgesehenen Regenauffangbecken errichtet.

Auflagenpunkt 45: Erfüllt und Dauervorschreibung

Auflagenpunkt 46: noch nicht errichtet

Auflagenpunkt 47: bis dato wurde nur ein Regenwasserauffangbecken errichtet – Dauervorschreibung

Auflagenpunkt 48: Dauervorschreibung

Auflagenpunkt 49: Dauervorschreibung

Auflagenpunkt 50: Dauervorschreibung, eine Überprüfung des Ablaufes wurde noch nicht vorgenommen.

Auflagenpunkt 51: Dauervorschreibung

Auflagenpunkt 52: Betriebsfeuerwehr wurde unterrichtet

Auflagenpunkt 53: Herr Markun

Auflagenpunkt 54: Dauervorschreibung

Auflagenpunkt 55: Dauervorschreibung, das Ölbindemittel wird im Bereich des Magazins und der Feuerwehr gelagert.

Auflagenpunkt 56: Dauervorschreibung, das gebrauchte Ölbindemittel wird im Bereich des Magazins beim Abfallsammelzentrum gelagert.

Auflagenpunkt 57: Nachdem das zweite Regenwasserauffangbecken noch nicht errichtet wurde, ist im Rahmen der Endabnahme das Attest über die Dichtheit der Einlaufschächte und Kanäle vorzulegen.

Auflagenpunkt 58: Dauervorschreibung

Fachbereich Geologie/Hydrogeologie/Altlasten:

Die Stellungnahme des ASV für Geologie/Hydrogeologie/Altlasten erfolgt schriftlich.

Fachbereich Wasserbautechnik:

Da dieser Fachbereich durch die gegenständliche Teilabnahme nicht betroffen ist, ist eine Stellungnahme erst im Rahmen der Gesamt-Endabnahme erforderlich.

Stellungnahme der Antragstellerin:

Zum Ermittlungsergebnis der heutigen Verhandlung wird wie folgt Stellung genommen:

1. Die Stellungnahme des Verkehrs-AI Michael Fladenhofer wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Angemerkt wird, dass sich die Anschlussbahn aufgrund eines zwischenzeitigen Eigentumserwerbs der Antragstellerin nunmehr bis km 21,00 erstreckt; die darüber hinaus von der Antragstellerin erworbenen (früheren) Streckenteile bis km 21,57 wurden bereits außer Betrieb gestellt, abgebaut und ordnungsgemäß entsorgt. Von diesen neuen Kilometerangaben wird die Antragstellerin Herrn Dr. Knittel direkt verständigen. Durch diese Verlängerung der Anschlussbahnstrecke (wobei es sich um keine bauliche Verlängerung handelt, sondern nur um den Eigentumserwerb eines vormals öffentlichen Streckenteils) werden weder Schutzgüter noch Interessen des UVP-G nachteilig berührt; die diesbezügliche Änderung möge von der UVP-Behörde im Abnahmebescheid mit aufgenommen werden.
2. Zur Stellungnahme des ASV für Abfallwirtschaft wird angemerkt, dass sich der darin angeführte temporäre Lagerbereich für Altreifen außerhalb des engeren Anlagenge-

bietes befindet; er war daher auch nicht Gegenstand der UVP-Genehmigung. Dieser Lagerbereich wird im Rahmen eines neuen Projektes nach den Vorgaben des ASV für Abfallwirtschaft zu strukturieren sein und gemäß § 37 Abs 4 Z 2 AWG 2002 bei der Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen sein; dies wird von der Antragstellerin umgehend veranlasst.

3. Die in den Gutachten der übrigen Sachverständigen angeführten, für die Abnahme noch beizubringenden Unterlagen und Atteste werden umgehend nachgereicht.

Am 9.11.2009 erfolgte die Überreichung 2 Ausführungsprojekte mit nachstehendem Inhalt:

- Bestätigung der statisch-konstruktiven Bearbeitung für Fundamente, Stahlhallen sowie Nebenanlagen der Pabinger & Partner Ziviltechniker Gesellschaft mbH vom 17.09.2009,
- Prüfprotokoll Erdungsanlagen, Rohmühle IV B6, des Elektronunternehmens Scharm Helmut vom 29.11.2009,
- Prüfprotokoll Erdungsanlagen, Wärmetauscher C5, des Elektronunternehmens Scharm Helmut vom 29.11.2009,
- Prüfprotokoll Erdungsanlagen, EB-Ballenlager K13, des Elektronunternehmens Scharm Helmut vom 29.11.2009,
- Prüfprotokoll Erdungsanlagen, EB-Brennstoffaufbereitung K14, des Elektronunternehmens Scharm Helmut vom 29.11.2009,
- Prüfprotokoll Erdungsanlagen, EB-Brennstoffsilo K16, des Elektronunternehmens Scharm Helmut vom 29.11.2009,
- Bestätigung über die richtlinienkonforme Installation der Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung des Elektronunternehmens Scharm Helmut vom 18.11.2005,
- Prüfprotokoll Erdungsanlagen, EB-Chargenlager 1, des Elektronunternehmens Scharm Helmut vom 04.11.2009,
- Prüfprotokoll Erdungsanlagen, EB-Chagenlager 2, des Elektronunternehmens Scharm Helmut vom 04.11.2009,
- Ausbildungsnachweis des Heinz Jandl von der Berufsfeuerwehr Klagenfurt,
- Protokoll Nr. 02/2009 betreffen Evaluierung Brandschutzmaßnahmen der Ingenieur-gemeinschaft Innovative Umwelttechnik GmbH vom 27.10.2009,
- Ergebnis der schalltechnischen Anlagenüberprüfung vom 29.09.2009,
- Plan über die Produktionsbereiche und die Werksanlagen, Stand: September 2009,
- Plan Schema - Notstrom vom 12.07.2004,
- Werksattest vom 01.12.2008,
- Konformitätserklärung (gemäß EN 45014) der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 29.01.2009,
- Konformitätserklärung (gemäß EN 45014) der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 13.02.2009,
- Prüfbericht Nr. 800508-01 der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 23.03.2009,
- Prüfbericht Nr. 800033-2008-08 der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 30.03.2009,
- Prüfbericht Nr. 800033-2008-07 der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 18.02.2009,
- Prüfbericht Nr. 800033-2008-08 der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 18.02.2009,
- Prüfbericht Nr. 800236-2008-01 der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 27.01.2009,
- Konformitätserklärung (gemäß EN 45014) der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 11.08.2008,
- Prüfbericht Nr. 800045-2008-01 der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 27.01.2009,

- Konformitätserklärung (gemäß EN 45014) der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 21.04.2008,
- Prüfbericht Nr. 800033-2008-01 der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 20.11.2008,
- Prüfbericht Nr. 800033-2008-02 der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 20.11.2008,
- Prüfbericht Nr. 800110-2008-01 der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 27.01.2009,
- Konformitätserklärung (gemäß EN 45014) der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 13.05.2008,
- Prüfbericht Nr. 800033-2008-06 der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 20.11.2008,
- Konformitätserklärung (gemäß EN 45014) der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 12.02.2008,
- Konformitätserklärung (gemäß EN 45014) der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 20.03.2008,
- Erklärung der EG-Konformität der emat gmbh Elektro- und Automationstechnik vom 08.09.2009,
- Prüfprotokoll (ÖVE/ÖNORM EN 60439-1) der emat gmbh Elektro- und Automations-technik vom 11.09.2009,
- Anlagenbuch gemäß ÖVE E 8001-6-63 Erstprüfung der PMS Elektro- und Automati-onstechnik GmbH vom 15.05.2006,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +UV-Steuer, der PMS Elektro- und Au-tomationstechnik GmbH vom 21.11.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +VZ-Last Feld 01, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 24.10.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +VZ-Last Feld 2.1, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 24.10.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +VZ-Last Feld 2.2, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 24.10.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +VZ-Last Feld 3.1, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 24.10.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +VZ-Last Feld 3.2, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 24.10.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +VZ-Last Feld 4.1, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 24.10.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +VZ-Last Feld 4.2, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 24.10.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +VZ-FU Feld 1, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 24.10.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +VZ-FU Feld 2, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 24.10.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +VZ-FU Feld 3, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 24.10.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +UV-CHARGE, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 21.11.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +UV-Licht Feld 1, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 24.10.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +UV-Licht Feld 2, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 24.10.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +FZ-LAST Feld 1, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 21.11.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +FZ-LAST Feld 2, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 21.11.2005,

- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +FZ-LAST Feld 3, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 21.11.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +FZ-LAST Feld 4, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 21.11.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +FZ-LAST Feld 5, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 21.11.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +FZ-LAST Feld 6, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 21.11.2005,
- Schaltschrank Prüfprotokoll, Verteilernummer: +FZ-LAST Feld 7, der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH vom 21.11.2005,
- Konformitätserklärung (gemäß Niederspannungsrichtlinie 73/23/EWG, elektromagn. Verträglichkeit 89/336/EWG) der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH,
- Prüfbescheinigung (Sammelschienensysteme für Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen) der Institut „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“ GmbH vom 05.03.2002,
- Test Confirmation (Busbar systems for lowvoltage switchgear assemblies) der Institut „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“ GmbH vom 07.03.2002,
- Prüfbescheinigung (Sammelschienensysteme für Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen) der Institut „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“ GmbH vom 31.08.2000,
- Prüfbescheinigung (Niederspannungs-Schaltgerätekombination) der Institut „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“ GmbH vom 25.09.2001,
- Prüfbescheinigung (Niederspannungs-Schaltgerätekombination) der Institut „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“ GmbH vom 19.06.2001,
- Typprüfbericht Nr. 59 der Siemens AG vom 20.03.2000,
- Typprüfbericht TPB 176 der Siemens AG vom 09.07.2002,
- Typprüfbericht TPB 152 der Siemens AG vom 08.02.2002,
- Typprüfbericht TPB 117 der Siemens AG vom 17.05.2001,
- Typprüfbericht TPB 136 der Siemens AG vom 15.11.2001,
- Typprüfbericht TPB 135 der Siemens AG vom 03.01.2002,
- Typprüfbericht Nr. N 18 der Siemens AG vom 29.05.2000,
- E-Installation WKUE-Fiteranlage (Prüfzeugnis, Beilage Kabel-Motoren-Messungen, Beilage FI-Schalter, Sonstige, Beilage Potentialausgleich, EG-Konformität, Dokumentation) der emat GmbH Elektro- und Automationstechnik, Stand: Juni 08,
- E-Installation WEBS/WEBR Chargenlager 2 (Prüfzeugnis, Beilage Kabel-Motoren-Messungen, Beilage FI-Schalter, Sonstige, Beilage Potentialausgleich, EG-Konformität, Dokumentation) der emat GmbH Elektro- und Automationstechnik, Stand: Juni 08,
- LWL Messprotokolle (WEBS-Aufbereitung = WEBS-CL2, PATCHFELD-PACKEREI-VERLADUNG = VERLADEMOBIL-OST, Schaltraum Kühler = Leitwarte ZM) der emat gmbh Elektro- und Automationstechnik, Stand: Juni 08,
- Kohlenstaudosierung, Zeichnung Nr. V038444.B02, der Schenk Process GmbH vom 26.11.2004,
- EG-Konformitäts-Erklärung (Meß-Steuer- und Regelsystem für kontinuierliche Waagen) der Schenck Process GmbH vom 21.10.1998,
- EG-Konformitäts-Erklärung (Zellenradschleuse) der Schenck Process GmbH vom 21.08.2002,
- EG-Konformitäts-Erklärung (Massendurchfluß-Meßsystem für Kohlenstaub) der Schenck Process GmbH vom 21.08.2002,
- EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. FSA 07 ATEX 1581 Druckentlastungsklappen der Ing. Lehner Landwirtschaftsbau GmbH & Co KG vom 05.11.2007,
- Montagebericht, Kom.-Nr. 1021.50486, der Thorwesten Vent GmbH vom 05.08.2005
- Überwachung des Kohlenmonoxidgehaltes über das Prozessleitsystem,
- Bericht über die Emissionsmessung von Staub am Klinkerkühlerfilter der Forschungsgesellschaft Technischer Umweltschutz GmbH vom 14.10.2009,

Die bereits in der mündlichen Verhandlung geforderten Unterlagen wurden anher den beigezogenen Sachverständigen mit Unterstützung der Gesamtkoordinatorin übermittelt. Am 16.11.2009 erfolgte eine Urgenz der immer noch fehlenden Unterlagen für die Fachbereiche Hochbau und Brandschutz.

Der UVP-SV für **Lärmschutz** gab seine Stellungnahme am 30.11.2009 ab, die da lautet, dass am 29.09.2009 eine gemeinsame Begehung und eine Schalltechnische Messung am Messpunkt 1 (MP1) durchgeführt wurde. Aus fachlicher Sicht ergab sich folgendes:

- Auflagepunkt 11 des Genehmigungsbescheides ist mit Ablauf des Jahres 2010 vorzulegen.
- Auflage Punkt 12 und 13 bleiben Dauervorschreibungen und Auflagen Punkt 14 ist aus verkehrstechnischer Sicht zu beurteilen.

Brandschutz:

Das **brandschutztechnische Gutachten** des Herrn Dipl. HTL Ing. Peter Anderwald vom 10.12.2009 ist am 14.12.2010 bei der ha UVP-Behörde eingelangt und anher an den brandschutztechnischen UVP-SV zur endgültigen Beurteilung übermittelt und erfolgte Stellungnahme des UVP-SV für Brandschutz bereit am 08.01.2010, mit nachstehendem Inhalt, dass die Mängel in Hinblick der Brandschutzabschnitte noch nicht beseitigt sind. Nach mehreren Urgenzen folgte das Brandschutztechnische Gutachten vom 29.04.2010 des Herrn Dipl. HTL Ing. Peter Anderwald welches wiederum dem UVP-SV zur nunmehrigen endgültigen Begutachtung übermittelt wurde. Mit Stellungnahme vom 21.05.2010 wurde festgehalten, dass das brandschutztechnische Gutachten des Hrn. EUR Ing., Dipl.-HTL-Ing. Peter Anderwald, Zahl: 3762/09 vom 29.04.2010, in weiterer Folge nur Brandschutzgutachten-Anderwald genannt die zuvor eingereichten und bewilligten Brandschutzgutachten der Fa. Kaiser und der Fa. IUT ersetzt.

Eine Weiterführung des Schriftverkehres hinsichtlich der durch die Fa. IUT (Protokoll Nr. 02/2009 vom 3.11.2009) und Fa. Anderwald (brandschutztechnische Stellungnahme vom 10.12.2009) bei der Umsetzung der nicht mehr relevanten Brandschutzgutachten Fa. Kaiser und Fa. IUT aufgezeigten Mängel bzw. nicht erfolgten Umsetzungen ist daher nicht mehr erforderlich.

Das nunmehr vorgelegte Brandschutzgutachten-Anderwald ist aus fachlicher Sicht nachvollziehbar, plausibel und beinhaltet die aus fachlicher Sicht erforderlichen brandschutztechnischen Maßnahmen.

Ergänzend zu meinen bereits geführten Schriftverkehr darf, insbesondere aufgrund des Umstandes, dass durch das nunmehrige Brandschutzgutachten-Anderwald eine Neubeurteilung des gesamten Brandschutzes erforderlich ist, die Fragen 1 bis 9 neu beantwortet werden:

Zu Frage 1:

Die eingereichten Unterlagen (Brandschutzgutachten-Anderwald) sind aus fachlicher Sicht ausreichend.

Zu Frage 2:

Ja.

Zu Frage 3:

Aus fachlicher Sicht ist festzuhalten, dass es Änderungen beim Vorhaben gegeben hat, welche auch den Fachbereich Brandschutz betreffen. Diese Änderungen wurden in das nunmehr eingereichte Brandschutzgutachten-Anderwald eingearbeitet. Aus fachlicher Sicht kann

diesen Änderungen zugestimmt werden. Die Auflage Nr. 8 des Spruches wurde erfüllt. (Siehe mein Schreiben vom 12.11.2009, FP-Nr. 24/2009)

Zu Frage 4:

Die vorgenommenen Änderungen sind aus fachlicher Sicht hinsichtlich ihrer Errichtungen nicht als geringfügig zu beurteilen. Die erforderlichen Schutzziele bleiben in Ihrer Zielsetzung jedoch unverändert. Die Änderungen sind im Hinblick auf die Umwelt und Nachbarn als geringfügig zu bewerten.

Zu Frage 5:

Aus fachlicher Sicht sind Parteien durch die Änderungen nicht nachteilig betroffen.

Zu Frage 6:

Diese Frage ist eine rechtlich zu beurteilende Frage und kann durch den ASV nicht beantwortet werden. Aus fachlicher Sicht entspricht das nunmehrige Vorhaben hinsichtlich der Schutzziele dem bewilligten Vorhaben. Bei der technischen Umsetzung der erforderlichen brandschutztechnischen Maßnahmen hat es aber Änderungen zum bewilligten Vorhaben gegeben. Das Vorhaben entspricht nun dem eingereichten Brandschutzgutachten, welches wiederum als Teil der UVE-Erklärung anzusehen ist.

Zu Frage 7:

Ja. In Anlehnung auf die geforderten Auflagen 1 und 2 meiner Stellungnahme im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 7.9.2009 werden folgende Auflagen beantragt.

1. Die fachgerechte Umsetzung der gesamten beschriebenen und angedachten brandschutztechnischen Maßnahmen des brandschutztechnischen Gutachtens des Hrn. EUR Ing., Dipl.-HTL-Ing. Peter Anderwald, Zahl: 3762/09 vom 29.04.2010 für die Bereiche der gegenständlichen Teilabnahme ist der Behörde durch Vorlage einer Gesamtbestätigung, ausgestellt durch einen Sachkundigen (z.B. akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker, etc.), binnen eines Monats nachzuweisen.
2. Die fachgerechte Umsetzung der gesamten beschriebenen und angedachten brandschutztechnischen Maßnahmen des brandschutztechnischen Gutachtens des Hrn. EUR Ing., Dipl.-HTL-Ing. Peter Anderwald, Zahl: 3762/09 vom 29.04.2010 für die Gesamtanlage ist der Behörde durch Vorlage einer Gesamtbestätigung, ausgestellt durch einen Sachkundigen (z.B. akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker, etc.), nachzuweisen.

Die im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 7.9.2009 zur Frage 7.) formulierten Auflagenvorschläge Nr. 1 und 2 können entfallen, da die bezugnehmenden Brandschutzkonzepte von der Antragstellerin zurückgezogen wurden und nicht mehr relevant sind.

Mit **Eingabe vom 20.04.2010** schränkte die Konsensinhaberin ihr **Abnahmebegehren** um die verkehrstechnischen Belange ein und wurden die Ausführungsprojekte anher im Fachbereich **Hochbautechniker** als entsprechend erachtet.

Der Amtssachverständige für **Luftfahrttechnik** führte in seiner Stellungnahme vom 1.7.2010 aus, dass die vorgenommene Kennzeichnungsmaßnahme am Wärmetauscher nicht dem seinerzeitigen Auflagenvorschlag Nr. 138 entspreche. Es wurden auf der Turmspitze an den vier Ecken vier rote Hindernisfeuer angebracht. Weiters ist der gesamte Turm im Stiegenbereich beleuchtet. Aus luftfahrttechnischer Hinsicht reicht diese Kennzeichnung vollends aus. Von der Tageskennzeichnung Auflagepunkt 139 kann abgesehen werden, da das Bauwerk auch bei schlechten Sichtbedingungen aufgrund der Größe gesehen werden kann.

Der am Turm befindliche Baustellenkran, der nach den Bauarbeiten abgetragen wird, ist ebenfalls entsprechend gekennzeichnet.

Die Amtssachverständige für **Umweltmedizin** gab Ihre Stellungnahme am 09.06.2010 ohne Berücksichtigung des Verkehrsteiles wie folgt ab:

Der Bescheid ZI 7-A-UVP-1131/6-2007, ist nicht Gegenstand der nachstehenden Stellungnahme, da es sich hierbei um die Änderung der Anschlussbahnanlage bzw Fahrwege handelt.

Im Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 15.12.2003, ZI 8-UVP-1131/120-2003, samt Detailgenehmigung vom 12.03.2007, ZI 7-A-UVP-1131/6-2007, wurden nachstehende Auflagen betreffend die Human- und Umweltmedizin vorgeschrieben:

R. Umweltmedizin

149. Die prognostizierte Gesamtstaubbelastung liegt zwar unter dem Grenzwert zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit, dennoch hat eine restriktive Umsetzung staubmindernder Maßnahmen zu erfolgen.
150. Nachdem die Messungen auf BaP und PCDD/F in den Sommermonaten durchgeführt wurden, welche erfahrungsgemäß auf Grund des Fehlens von Hausbrand niedrigere Werte aufweisen als die Wintermonate, sollten auch während des meteorologischen Winterhalbjahres repräsentative Messungen auf BaP und PCDD/F durchgeführt werden.
151. Bei der nächstfolgenden Bestimmung der Chromkonzentration im Abgas ist zur Beweissicherung eine Aufschlüsselung der Anteile an Cr (III) und Cr (VI) durchzuführen.
152. Auf Grund der beantragten Ausweitung erhöht sich der Quecksilberausstoß von derzeit 4,55 g/h auf 6 g/h in der 1. Ausbaustufe und auf 9,44 g/h in der 2. Ausbaustufe. Daher sind künftig die Quecksilberimmissionen über einen längeren Zeitraum zu messen, da die vorliegenden Messungen über nur 15 Tage bestenfalls als Orientierungslevel heranzuziehen sind.
153. Nach Inbetriebnahme der neuen Anlage sind immissionsseitig in den ersten beiden Messperioden repräsentative PM10-, PAH-(BaP) und PCDD/F-Messungen sowie repräsentative Messungen der Schwermetalle Quecksilber, Arsen, Cadmium, Chrom VI und Nickel durchzuführen. Die Messergebnisse sind aus umweltmedizinischer Sicht beurteilen zu lassen.
154. Bei Betriebsstörungen (Störfällen) werden wegen der kurzen Einwirkdauer von 30 Sekunden zwar keine irreversiblen Gesundheitsschäden auftreten, eine entsprechende Aufklärung bzw. Warnung der am meisten betroffenen Bevölkerung ist jedoch zu organisieren.

Seitens der **UVP-Gesamtkoordinatorin** wurde die zusammenfassende Stellungnahme am 12.07.2010 wie folgt abgegeben:

Zu den von der UVP-Behörde gestellten Fragen wird wie folgt zusammenfassend geantwortet:

Ad 1.) Sind die für die Teilabnahme eingereichten Unterlagen vollständig, wenn nein, welche Unterlagen sind nachzureichen?

Unterlagen für die Bereiche **Brandschutz** (ergänzt durch das „brandschutztechnische Gutachten von DI Peter Anderwald vom 29.4.2010), **Hochbautechnik**, **Sicherheitstechnik**, **Luftausbreitung – Immissionsschutz** wurden nachgereicht (9.11.2009)

Ad 2.) Ist der Fachbereich durch den Teilabnahmeantrag vom 04.12.2008, samt Nachreichung vom 25.05.2009 und Konkretisierung vom 07.08.2009 betroffen?

Die von der Teilendabnahme nicht betroffenen Fachbereiche wurden bereits angeführt. Diese Fachbereiche sind im Rahmen der gesamten Endabnahme jedenfalls zu berücksichtigen.

Ad 3.) Entspricht das Vorhaben der UVP-Genehmigung vom 15.12.2003, Zahl: 8-UVP-1131/120-2003, samt Detailgenehmigung vom 12.03.2007, Zahl: 7-A-UVP-131/6-2007, und den Projektunterlagen, die der Genehmigung zugrunde liegen (ausgenommen der angezeigten Änderungen)? Welche weiteren als die angezeigten Änderungen liegen vor? Sind die Auflagen des Spruches erfüllt?

Wie aus der beiliegenden Auflagenliste hervorgeht, wurde der Erfüllungsgrad der Auflagen festgestellt. Da einige Vorhaben laut UVP-Bescheid vom 15.12.2003, Zahl: 8-UVP-1131/120-2003, nicht von der derzeitigen Teilendabnahme betroffen sind, wurden diese Auflagen als Offen bewertet. Weitere als die angezeigten Änderungen wurden von den Sachverständigen nicht vorgefunden.

Ad 4.) Sind die vorgenommenen Änderungen aus der jeweils fachlichen Sicht geringfügig?

Die vorgenommenen Änderungen wurden von den betroffenen Sachverständigen großteils als geringfügig bewertet. Für den Fachbereich Brandschutz waren die Änderungen nicht als geringfügig zu beurteilen, die erforderlichen Schutzziele bleiben in ihrer Zusammensetzung jedoch unverändert.

Ad 5.) Sind von den vorgenommenen Änderungen Parteien nachteilig betroffen?

Von den vorgenommenen Änderungen sind keine Parteien nachteilig betroffen.

Ad 6.) Widersprechen die Änderungen des genehmigten Vorhabens nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000?

Nein.

Ad 7.) Sind noch zusätzliche Auflagen zur Wahrung der Schutzinteressen vorzuschreiben?

Durch die Sachverständigen folgender Fachbereiche wurden zusätzliche bzw. geänderte Auflagen im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vorgeschlagen:

- 8 a NEU: Die fachgerechte Umsetzung der gesamten beschriebenen und angedachten brandschutztechnischen Maßnahmen des brandschutztechnischen Gutachtens des Hrn. EUR Ing., Dipl.-HTL-Ing. Peter Anderwald, Zahl: 3762/09 vom 29.04.2010 für die Bereiche der gegenständlichen Teilabnahme ist der Behörde durch Vorlage einer Gesamtbestätigung, ausgestellt durch einen Sachkundigen (z.B. akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker, etc.), binnen eines Monats nachzuweisen.
- 8 b NEU: Die fachgerechte Umsetzung der gesamten beschriebenen und angedachten brandschutztechnischen Maßnahmen des brandschutztechnischen Gutachtens des Hrn. EUR Ing., Dipl.-HTL-Ing. Peter Anderwald, Zahl: 3762/09 vom 29.04.2010 für die Gesamtanlage ist der Behörde durch Vorlage einer Gesamtbestätigung, ausgestellt durch einen Sachkundigen (z.B. akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker, etc.), nachzuweisen.
- 107 a NEU: Mit gefährlichen Stoffen kontaminierte Altreifen und Altreifenschnitzel (Abfall-Schlüsselnummer 57502 77) dürfen nicht angenommen bzw. am Betriebsgelände gelagert und manipuliert werden.
- 107 b NEU: Die Gesamtlagermenge für Altreifen und der bereits für die Beschickung vorbereiteten Reifenschnitzel darf 5.000 t nicht überschreiten.

Hinweis: Hinsichtlich der Fahrwegbefestigung bzw. der staubmindernden Maßnahmen bei unbefestigten Fahrwegen wird für den Altreifenlagerplatz sinngemäß auf den Auflagenpunkt 147 des UVP-Bescheides Zl. 8-UVP-1131/120-2003 vom 15.12.2003 verwiesen.

- 136 NEU: Im Zusammenhang mit der Tierverbrennung werden Maßnahmen zur Beweissicherung und Kontrolle auf Grund bestehender EU-Vorschriften und der entsprechenden österreichischen Rechtsvorschriften gefordert:
Für Tiermehltransporte sind Begleitscheindokumente erforderlich, die entsprechend aufzubewahren sind.
Über die Menge der Verbrennung von Tiermehl ist täglich Aufzeichnung zu führen.
Kontrollen durch den Amtstierarzt sind zu gestatten.
- 137: Dieser Auflagenpunkt kann ersatzlos gestrichen werden.

Ad 8.) Wie sind die beantragten Fristerstreckungen aus fachlicher Sicht zu beurteilen?
Es wurde von keinem Fachbereich die Fristerstreckung negativ beurteilt.

Ad 9.) Ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen?

Aus dem Fachbereich **Abfallwirtschaft** wurde folgende Abweichung festgestellt:

„Hinsichtlich der Verwendung von Altreifen als Ersatzbrennstoff ist festzuhalten, dass Altreifen im Ausmaß von derzeit 2.000 t auf 2 benachbarten Lagerflächen in der Nordwestecke der Betriebsanlage zwischengelagert werden. Die Gesamtkapazität der Flächen (2x 4000 m²) beträgt 5000 t. Die Altreifen werden vor dem Einbringen in den thermischen Prozess auf geeignete Größe im Bereich der Brennstoffaufgabe am Wärmetauscherturm (Temperatur an der Aufgabestelle ca. 800 °C) mittels mobilem Zerkleinerer direkt im Bereich der Lagerflächen zugeschnitten, wo auch das zerkleinerte Gut weiterhin bis zum Zeitpunkt der Aufgabe zwischengelagert wird. Obwohl dieser Ersatzbrennstoff in der Schlüsselnummernliste der Behandlererlaubnis im UVP-Bescheid geführt wird, konnten über die Verwendung dieses Ersatzbrennstoffes sowie dessen Lagerung und Manipulation keine Projektunterlagen vorgelegt werden und die entsprechenden Lagerflächen sind in den aktuellen Plandarstellungen nicht ausgewiesen. **Daher ist die bestehende Lagerung als konsenswidrig zu betrachten.** Aus fachlicher Sicht sind die bestehenden Lagerplatzeinrichtungen für die gefahrlose Zwischenlagerung von Altreifen als ausreichend zu bewerten. Eine Lagerung oben beschriebener Stoffe wäre auf dem dafür vorgesehenen Betriebsareal nur unter oa. Auflagenpunkte 107 a NEU und 107 b NEU fachlich zu befürworten.“

Durch den Fachbereich **Verfahrenstechnik** wurde folgende Abweichung festgestellt:

„Die Emissionsmessung der Abluftfilter zeigt eine einmalige Überschreitung des Grenzwertes für org. C. Es sollten Maßnahmen getroffen werden, die derartige Ereignisse in der Zukunft verhindern.“

Zusammenfassend wird daher aus Sicht der Gesamtkoordinatorin festgestellt, dass für die Bereiche, die durch die gegenständliche Teilendabnahme erfasst sind, die vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden und die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden konnten.

Hinweis:

Da die Latenzzeit zur Ausbildung von Mesotheliomen 30 bis 40 Jahre, manchmal sogar 50 Jahre betragen kann, sollte die Konsenswerberin forcieren, dass Personen, die beruflich einer Asbestexposition ausgesetzt waren regelmäßig einem Screening mittels Computertomographie unterzogen werden. Auf Grund des stark erhöhten Lungenkrebsrisikos wird bei Nikotinabusus eine entsprechende Entwöhnungstherapie dringend angeraten.

Zu 149: Die Minderungsmaßnahmen sind nachzuweisen. Die Immissionsmessungen sind im bisherigen Umfang durch die Abteilung 15 - Umwelt weiter zu führen und damit als Dauerauflage zu sehen.

Zu 150: Der Nachweis ist bis zur vollständigen Endabnahme zu führen.

Zu 151 bis 153: sind längstens Juni 2011 nachzuweisen.

Zu 154: Ist eine Dauerauflage und einzuhalten.

Aus fachlicher Sicht besteht derzeit kein Einwand gegen die Teilabnahme, wobei obige Konkretisierungen aufzutragen sind.

Hierzu hat die UVP-Behörde erwogen:

Änderungen eines gemäß § 17 oder 18 genehmigten Vorhabens, die nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 17 Abs 2 widersprechen sind nach § 18 b UVP-G 2000 zu genehmigen.

Parteien sind die vom Detail- und oder Änderungsprojekt betroffenen Parteien und Beteiligte nach § 19 UVP-G 2000 (Nachbarn/Grundstückseigentümer, Partei nach der Verwaltungsvorschrift, Umweltsachverständiger, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Standortgemeinde usw.) und mitwirkenden Behörden, sie sind dem Verfahren beizuziehen.

Gemäß § 17 Abs 2 UVP G 2000 hat die UVP-Behörde im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge der Genehmigung zusätzlich zu den Vorgaben der mit anzuwendenden Materiengesetze Nachstehendes vorauszusetzen:

Nach § 17 Abs 2 UVP-G 2000 gelten, soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen) sind gemäß § 17 Abs 4 UVP-G 2000 in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Sämtliche oben angeführte Parteien wurden geladen und sind die Ladungen durch Rückscheine ausgewiesen.

Da das Hochbauvorhaben durch die Teilung eines Lagers in 2 Teilgebäude selbst geändert wurde, war ein Änderungsgenehmigungsverfahren durchzuführen.

Es gab keine Einwendungen von mitwirkenden Behörden, Parteien oder Beteiligten gegen das Vorhaben. Sämtliche von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen waren nachvollziehbar und wurden im Spruch beauftragt.

Aus den fachlichen Gutachten konnte keine Überschreitung von Grenzwerten, eine belastende oder belästigende Immission auf Mensch, Tier und Umwelt abgeleitet werden. Ingsge-

samt lagen die Belastungen durch die Änderung betreffend die Detailgenehmigung im Rahmen des grundsätzlich Genehmigten. Die erforderlichen Antrags- und Projektunterlagen wurden vorgelegt und konnte dem Vorhaben auch keine belästigende Auswirkung auf die Nachbarschaft, sei dies in Bezug auf Lärm, Staub, Rauch, Erschütterung oder in anderer Weise zugeschrieben werden. Das medizinische Gutachten, welches anher zu Protokoll gegeben wurde, geht auch davon aus, dass es zu keinen belästigenden oder belastenden Auswirkungen durch den Betrieb der Betriebsanlage auf den Menschen kommt. Sihin war von einer Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens auszugehen und diese zu erteilen.

Gemäß § 6 Kärntner Bauordnung K-BO 1996 LGBl Nr. 62/1996 idF LGBl Nr. 16/2009 sind Vorhaben baubewilligungspflichtig, wenn nach lit b eine Änderung von Gebäuden und sonstigen Anlagenteilen durchgeführt wird, sofern keine Bewilligungsfreiheit nach § 7 K-BO 1996 vorliegt. Bewilligungsfreie Vorhaben nach § 7 K-BO 1996 sind geringfügige Änderungen wie zB das Anbringen von Vollwärmeschutz, Errichtung von Einfriedungen, Errichtung von Baustelleneinrichtungen und andere geringfügige Bauausführungen. Beim gegenständlichen Bauvorhaben wurden die Abmessungen und Lage verändert. Damit liegt eindeutig eine bewilligungspflichtige Baumaßnahme vor. Parteien sind für das Bauverfahren nach § 23 Abs 1 K-BO 1996 der Antragsteller, der Grundeigentümer, und Anrainer nach Abs 2 Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, sämtliche angrenzende Grundstücke sind im Eigentum der Antragstellerin. Diese wurden zur mündlichen Verhandlung geladen und haben keine Vorbringen erstattet. Auch wurden die erforderlichen Unterlagen für das Bauvorhaben nach § 9 – 12 K-BO 1996 vorgelegt, also der Antrag mit der Beschreibung der Art, dem Umfang und dem Verwendungszweck wie auch die entsprechenden Baupläne und Grundbuchsauszüge beigebracht. Das Vorhaben ist sowohl mit der Widmung als auch mit dem Landschaftsbild des Industrieareals in Einklang zu bringen.

Im Bereich des Hochbaues war von einer wesentlichen Änderung auszugehen, da sich das Bauvorhaben in seinen Grundriss (Hallenteilung) und seiner Höhe geändert hat, weshalb auch eine Änderungsgenehmigung erforderlich war. Das Vorhaben wurde ausführlich vom hochbautechnischen Sachverständigen beurteilt und wurden alle von diesem vorgeschlagenen und erforderlichen Auflagen bescheidgemäß vorgeschrieben.

Gemäß § 20 Abs 1 UVP-G 2000 ist die Fertigstellung der Behörde anzuzeigen. Nach Abs 2 hat die Behörde das Vorhaben darauf zu prüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Der Abnahmebescheid ersetzt Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen und Kollaudierungen mit anzuwendenden Materengesetzen. Gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 können geringfügige Änderungen die nicht dem § 18 Abs 3 UVP-G 2000 widersprechen, bei der Abnahme bewilligt werden. Die Beseitigung festgestellter Abweichungen ist aufzutragen.

Das Vorhaben und die Einhaltung des Bewilligungskonsenses wurden durch obige Gutachter geprüft. Eine Abweichung war jedenfalls hinsichtlich der nicht ordnungsgemäßen Ausführung des Fluchtweges erhoben und wurde die Behebung des Mangels beauftragt. Im Bereich des Verkehrswesens die Abnahme vorbehalten.

Auf Grund der Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden und die Änderungsgenehmigung zu erteilen und die Feststellungen über das Entsprechen und die Abweichungen zu treffen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 4 Wochen nach Zustellung bei der Abteilung 7 des Amtes der Kärntner Landesregierung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, per Telefax (Telefax-Nr: 050-536-30740) oder per E-Mail (abt7.uvp.@ktn.gv.at) das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden.

Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie diesen Bescheid bezeichnen (das Bescheidkennzeichen und die erlassende Behörde sind bekannt zu geben), einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages, enthalten.

Für die Berufung ist eine Gebühr von 13,20 Euro, für Beilagen je 3,60 Euro pro Bogen, max. aber 21,80 Euro pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landesrätin:

Dr.ⁱⁿ Beate Prettner

Ergeht an:

1. die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, FN 228459 W, Am Hof 13, 1010 Wien
2. die Marktgemeinde Klein St.Paul, Marktstraße 17, 9373 Klein St. Paul
3. Herrn Bürgermeister der Marktgemeinde Klein St. Paul, Marktstraße 17, 9373 Klein St. Paul als Baubehörde
4. die Abteilung 7 – Wirtschaftsrecht und Infrastruktur, als mitwirkende Abfallwirtschaftsbehörde, im Hause
5. die Abteilung 7- Wirtschaftsrecht und Infrastruktur als mitwirkende Luftfahrtbehörde, im Hause
6. das Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk, zH Herrn DI Dr. Elmar Posch, Burggasse 12, 9010 Klagenfurt am Wörthersee
7. den Naturschutzbeirat als Umweltsachverständiger, zH des Vorsitzenden Herrn LH-Stv. DI Uwe Scheuch, im Hause
8. die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 1, 9300 St. Veit als mitwirkende Eisenbahn, Gewerbe- u. am Behörde
9. Herrn DI Ernst Wagner, Abteilung 18 – Wasserwirtschaft als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Hause
10. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien
11. den Verkehrs-Arbeitsinspektor, pA Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1031 Wien

Zur Kenntnis an:

12. Herrn DI Jürgen Petutschnig, pA eb&p Umweltbüro Klagenfurt GmbH, Bahnhofstraße 39/II, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
13. Frau Sachverständigenkoordinatorin DI Gisela Wolschner, Abteilung 15 – Umwelt, im Hause
14. Herrn DI Dr. Johannes Striedner, Abfallwirtschaft und Altlasten, Abteilung 15 – Umwelt, im Hause
15. Herrn Ing. Franz Messner, Hochbautechnik, Abteilung 7- Wirtschaftsrecht und Infrastruktur, im Hause
16. Herrn DI Dieter Petutschnig, die Abteilung 10 L – Landwirtschaft, im Hause
17. Herrn Ing. Walter Lackner, Landesfeuerwehrverband, Roseneggerstraße 20, 9024 Klagenfurt am Wörthersee
18. Herrn DI Walter Wuggenig, Forsttechnik, Abteilung 10 F – Forstwesen, im Hause
19. Frau Dr. Elisabeth Oberleitner, Umweltmedizin, Abteilung 12 – Sanitätswesen, im Hause
20. Herrn Dr. Werner Petutschnig, Naturschutz, Abteilung 20 - Landesplanung, im Hause
21. Herrn DI Ewald Holzer, Schall und Erschütterungen, Abteilung 15 – Umwelt, im Hause
22. Herrn DI Ewald Sallinger, Sicherheitstechnik, Abteilung 15 – Umwelt, im Hause
23. Herrn DI Dr. Helmut Hadolt, Eisenbahntechnik, Abteilung 7 – Wirtschaftsrecht und Infrastruktur, im Hause
24. Herrn Ing. Gerhard Lederer, p.a. DI Poltnigg&Klammer ZT GmbH, Rizzistraße 8, 9800 Spittal an der Drau
25. Herrn Univ.-Prof. DI Dr. Gernot Staudinger, pA Institut für Prozess- und Partikeltechnik, Inffeldgasse 21/A/II, 8010 Graz
26. Herrn Dr. Gerhard Dolenz, Störfallbetrachtung, Abteilung 15 – Umwelt, im Hause
27. Herrn Dr. Richard Bäk, Geologie ua., Abteilung 15 – Umwelt, im Hause
28. Herrn Ing. Werner Harms, Luftfahrttechnik, Abteilung 15 – Umwelt, im Hause
29. Veterinärmedizin, Abteilung 10 V – Veterinärwesen, im Hause,
30. den Kärntner Naturschutzbeirat als Umweltanwalt, Abteilung 15 – Umwelt, UA Naturschutz, im Hause
31. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, pA Umweltbundesamt, Sektion V, Abteilung V/I – Anlagenbezogener Umweltschutz, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien
(Bescheid wird auch digital an uvp@umweltbundesamt.at und abt51@lebensministerium.at übermittelt)